

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Österreichische Akademie der Wissenschaften**

Reihe BUND 2023/6

### **Bericht des Rechnungshofes**

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Februar 2023

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	5
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	7
Zentrale Empfehlungen _____	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	13
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	15
Organisation _____	16
<b>Organe und Gremien _____</b>	<b>19</b>
Gesamtsitzung und Präsidium _____	19
Akademierat und Prüfungsausschuss _____	22
Beratende Gremien _____	25
<b>Finanzierung und Budget _____</b>	<b>28</b>
Leistungsvereinbarungen _____	28
Budgetmittel _____	39
Drittmittel _____	44
Budget _____	49
Liquidität und Veranlagung _____	62
<b>Berichtswesen _____</b>	<b>73</b>
Finanzberichte _____	73
Bundes–Public Corporate Governance Kodex _____	75
<b>Personal _____</b>	<b>78</b>
Entwicklung _____	78
Zuweisungen _____	81
Stellenbesetzung _____	82
Dienstverträge _____	83

<b>Compliance</b> _____	85
Richtlinien _____	85
Ausgründungen _____	88
Interessenkonflikte _____	90
<b>Kontrollsysteme</b> _____	93
Interne Revision _____	93
Risikomanagement _____	95
<b>Standortentwicklung Wien</b> _____	97
Standorte _____	97
Campus _____	99
Postsparkasse _____	105
Einzelstandorte _____	114
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	119

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgewählte Maßnahmen aus den Leistungsvereinbarungen 2015 bis 2023 _____	34
Tabelle 2:	Österreichische Akademie der Wissenschaften – Budget _____	40
Tabelle 3:	Entwicklung der Drittmittel der Österreichischen Akademie der Wissenschaften _____	44
Tabelle 4:	Drittmittelfinanziertes Personal der Österreichischen Akademie der Wissenschaften _____	45
Tabelle 5:	Mittelverwendung 2018 bis 2020 sowie 2021 bis 2023 _____	52
Tabelle 6:	Gesamtliquidität der Österreichischen Akademie der Wissenschaften _____	62
Tabelle 7:	Liquiditätsplan – Liquiditätsabbau _____	63
Tabelle 8:	Veranlagungen – Bankkonten und Wertpapiere 2017 bis 2021 ____	69
Tabelle 9:	Personalentwicklung Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) _____	78
Tabelle 10:	Personalfuktuation in der Zentralen Verwaltung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften _____	79
Tabelle 11:	Kostenentwicklung und –tragung Projekt Campus und Erweiterungsflächen _____	101
Tabelle 12:	Einmalkosten Postsparkasse _____	109
Tabelle 13:	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – laufende Kosten Bestand und PSK (Preisbasis 2019) _____	111

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organisation und Organe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften _____	17
Abbildung 2:	Standortentwicklung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien _____	98

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e)
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
lit.	litera (Buchstabe)
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
PSK	Postsparkasse
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz

SAP	Softwareprodukt u.a. im Buchhaltungsbereich (Systemanalyse Programmentwicklung)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

## Österreichische Akademie der Wissenschaften

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2021 bis April 2022 die Österreichische Akademie der Wissenschaften und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Prüfungsziel war die Beurteilung der Funktion der Organe und Gremien, der Aufgabenerfüllung, der wirtschaftlichen Lage und Finanzierung, der Controlling- und Monitoringinstrumente, des Compliance- und Risikomanagements sowie der Standort- und Immobiliensituation in Wien. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2021.

### Kurzfassung

#### Aufgabe und Organisation

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (**ÖAW**) ist als juristische Person öffentlichen Rechts eingerichtet und steht unter dem besonderen Schutz des Bundes. Sie übt ihren Auftrag, „[...] die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern [...]“, als Gelehrtengesellschaft, als Förderinstitution und als Forschungsträgereinrichtung aus. Sie ist damit eine zentrale Forschungseinrichtung der außeruniversitären Forschung. Sie bestand aus 25 Forschungsinstituten mit rd. 1.500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Die Finanzierung der ÖAW erfolgte überwiegend aus den Mitteln des Bundes. (TZ 2)

Die Organisationsstruktur, die Größe und der Gebarungsumfang der ÖAW stellten besondere Anforderungen an das Management, so dass im Leitungsgremium einer derartigen Organisation auch Expertise im Finanz- und Rechnungswesen vertreten sein sollte. Sie bedingten aber auch die Notwendigkeit, das maßgebliche Kontrollorgan Akademierat und seinen Prüfungsausschuss zu stärken. (TZ 3, TZ 4)

Der Akademierat überwachte und beriet das Präsidium hinsichtlich der Geschäftsführung. Mehrere Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der ÖAW und des Akademierats waren nicht ausreichend präzise gefasst. Vor allem fehlten Bestimmungen, die den Akademierat in seiner Kontrollfunktion stärkten. (TZ 4)

## Finanzierung

Den Budgetzuweisungen des Bundes lagen in der Regel die Leistungsvereinbarungen zugrunde. Jedoch erfolgten Budgetfestlegungen vereinzelt bereits außerhalb des vorgesehenen Mechanismus der Begleitgespräche bzw. waren die in den Leistungsvereinbarungen umzusetzenden Maßnahmen nur in wenigen Fällen mit Ziel- und Kennwerten versehen und erstreckten sich – ohne Hinweis auf Umsetzungszeitpunkte – fortlaufend über mehrere Leistungsvereinbarungsperioden. Bereits vereinbarte Einsparungsmaßnahmen waren nicht entsprechend belegt. (TZ 6, TZ 8)

Die Budgetmittel des Bundes für die ÖAW erhöhten sich von 105 Mio. EUR (2017) auf 138,19 Mio. EUR (2023). Der Bund übernahm darüber hinaus für die ÖAW z.B. Personal- und Reisekosten (In-kind-Leistungen), erbrachte zusätzliche Leistungen auf Basis von gesonderten Vereinbarungen und trug weitere Personal- und Instandhaltungskosten. In Summe waren diese Leistungen des Bundes für die ÖAW über mehrere Jahre teilweise nicht ersichtlich bzw. nicht transparent dargestellt. Dadurch war ein effizienter, zweckmäßiger und sparsamer Mitteleinsatz nur erschwert nachvollziehbar. (TZ 9)

Neben den Budgetmitteln des Bundes finanzierte sich die ÖAW auch durch Drittmiteinnahmen. Dies waren vor allem Erlöse aus Forschungsprojekten, Förderungen öffentlicher Fördergeber und EU-Mittel. Das Volumen der Drittmittel stieg von 36,67 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 49,24 Mio. EUR im Jahr 2021. Ein umfassendes zentrales Controlling dieser Drittmittelprojekte war nicht eingerichtet. Die ÖAW hatte in ihren Berichten keine valide Datenbasis zu den Drittmitteln und auch in ihren Listen und Datenbanken keinen Gesamtüberblick über alle Drittmittelprojekte. (TZ 10)

Obwohl die ÖAW Auftragsforschungsprojekte abwickelte, trennte sie im Rechnungswesen nicht – wie vor dem Hintergrund des EU-Beihilfenrechts und des Unionsrahmens gefordert – die wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten. Regelungen zu den Verwaltungskostenbeiträgen waren uneinheitlich. (TZ 10)

Die Budgetrichtlinie hatte die ÖAW nicht wie geplant aktualisiert. Neben den Budgets für die Forschungsinstitute setzte die ÖAW in der laufenden Leistungsperiode vermehrt Mittel in den Bereichen Standort- und Infrastrukturkosten sowie Bau, Sanierung und Instandhaltung ein. Ebenso wiesen die Budgets für die Gelehrten-gesellschaft und die Gesamtakademie überdurchschnittlich hohe Steigerungsraten aus. (TZ 11, TZ 12)

Die ÖAW baute die Liquidität aus Leistungen des Bundes nicht – wie in der Leistungsvereinbarung vereinbart – gemäß Liquiditätsplan von 61,62 Mio. EUR auf 49,04 Mio. EUR ab, sondern lediglich auf 56,21 Mio. EUR. Sie hatte zudem ihre Liquidität gemäß Gesamtliquiditätsstand im Jahr 2021 auf 101,58 Mio. EUR aufgebaut. (TZ 16)

Der RH sah den hohen Liquiditätsstand auch vor dem Hintergrund der Veranlagung sowie der zu zahlenden Verwahrtgelte und Negativzinsen kritisch. Die ÖAW musste für die Jahre 2020 und 2021 sowie für das erste Quartal 2022 bereits rd. 196.000 EUR an Verwahrtgelten zahlen. Entgegen ihrer Veranlagungsrichtlinie, wonach nicht mehr als ein Drittel der Geldmittel bei nur einer Bank veranlagt sein durfte, unterließ die ÖAW eine Risikostreuung auf mehrere Banken und eine Verteilung auf mehrere Veranlagungsformen. Ungeachtet der Hinweise von Akademierat und Prüfungsausschuss bestand somit von 2017 bis 2021 durchgängig ein hohes Klumpenrisiko, da die ÖAW bis zu 72,5 Mio. EUR – rd. 81 % der veranlagten Geldmittel – bei ausschließlich einer Bank veranlagte. (TZ 15, TZ 16, TZ 19)

## Personal

Die Anzahl der in der ÖAW insgesamt beschäftigten Personen stieg innerhalb der letzten fünf Jahre leicht; der Frauenanteil betrug etwas weniger als 50 %. Die ÖAW hatte die Ziele ihres Frauenförderplans, z.B. einen 25 %igen Frauenanteil in Leitungsfunktionen, überwiegend erreicht. Die Personalfluktuationsrate der ÖAW war in einigen Jahren sowie einzelnen Bereichen hoch. Die ÖAW verzeichnete in den Jahren zwischen 2017 und 2021 in der Zentralen Verwaltung zahlreiche Personalabgänge. (TZ 24)

Die ÖAW ging bei der Besetzung der Stellen für Direktorinnen und Direktoren, für leitende Angestellte aber auch für Assistenzkräfte unterschiedlich vor, indem sie ein Personalberatungsunternehmen beauftragte oder die eigene Personalabteilung die Suche durchführte. Einzelne Regelungen im Kollektivvertrag setzte die ÖAW nicht um bzw. wichen Vereinbarungen sowie Dienstverträge von üblichen arbeitsrechtlichen Vorgangsweisen ab. (TZ 26, TZ 27)

## Compliance

In den letzten Jahren erarbeitete die ÖAW Compliance–Themen und setzte dazu Maßnahmen. Der Zeitpunkt dieser Aktivitäten war allerdings – gemessen an der Größe und Bedeutung der ÖAW – spät. Die Compliance–relevanten Richtlinien der ÖAW erfassten – mit Ausnahme der Antikorruptionsrichtlinie – nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖAW, nicht aber deren Organträger oder die Tochterunternehmen. (TZ 28)

Eine seit dem Jahr 2018 geforderte und in Bearbeitung stehende Richtlinie zu Ausgründungen hatte die ÖAW – trotz laufender Ausgründungen und entsprechender Empfehlungen der Internen Revision – noch nicht fertiggestellt. (TZ 29)

Die Geschäftsordnung der ÖAW enthielt keine Vorgaben zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten von Präsidiumsmitgliedern. Insbesondere fehlten Regelungen zu Interessenkonflikten, die während der Amtsführung durch Geschäfte von Präsidiumsmitgliedern oder von ihnen nahestehenden Personen mit der ÖAW oder durch Nebenbeschäftigungen auftreten konnten. (TZ 30)

## Kontrollsysteme

Die Interne Revision der ÖAW wich vom genehmigten Revisionsplan geringfügig ab. Wesentliche Prüfungen, u.a. zur IT–Sicherheit (Follow–up) und zu Ausgründungen, waren erst geplant. Risiken in der Risikolandkarte und im Risikokatalog waren nicht aktuell, einzelne Risiken waren nicht nachvollziehbar. (TZ 33, TZ 34)

## Standortentwicklung

Das Hauptgebäude der ÖAW ist die Alte Universität. Die Hauptstandorte befanden sich in der Wiener Innenstadt. Diese sowie die angrenzenden Standorte Postgasse und Sonnenfelsgasse fasste die ÖAW ab 2013 im Zuge von Umbau– und Sanierungsarbeiten im Projekt Campus zusammen. Das Projekt sollte auch die Flächen– und Büronutzung optimieren. Die Projektumsetzung war zunächst schleppend. Nach dem Baustart Anfang 2020 fand die Eröffnung im Mai 2022 statt. Der Kostenrahmen wurde im Wesentlichen eingehalten. Das Projekt erfuhr allerdings zahlreiche Ergänzungen hinsichtlich des Projektumfangs und der Kostentragung. Die ÖAW und die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wickelten einen Teil der angestrebten Flächenoptimierung bereits in der Planungsphase in einem eigenen Projekt ab, dessen geplante Investitionskosten von 3,61 Mio. EUR getrennt und zusätzlich zu den vereinbarten 30 Mio. EUR abgebildet waren. Zudem war künftig die Miete für die Erweiterungsflächen zu bedecken. (TZ 35, TZ 36, TZ 37)

Die ÖAW beabsichtigte 2019, die mit dem Projekt Campus angestoßene Neustrukturierung der Wiener Standorte auch um das Gebäude der Postsparkasse zu erweitern, um mehrere Standorte und Forschungsinstitute in unmittelbarer Nähe zusammenzuführen. Mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. verhandelte das Präsidium der ÖAW einen Mietvertrag, der jährliche Mietkosten von 2,88 Mio. EUR, Betriebskosten von 0,69 Mio. EUR und eine optionale einmalige Mieterinvestition vorsah. Das Präsidium unterfertigte den Vertrag vor der Zustimmung durch den Akademierat mit Gremialvorbehalt im November 2020. Ungeachtet dessen setzte das Präsidium bereits Schritte zur Übersiedlung und beauftragte Arbeiten für die IT im Umfang von 1,05 Mio. EUR. Der Akademierat stimmte, nach zwischenzeitlichen Prüfungen und Ergänzungen des Mietvertrags, erst Anfang Dezember 2021 zu. (TZ 38)

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für den Standort Postsparkasse war lückenhaft. Einen alternativen Zu- bzw. Neubau hatte die ÖAW nicht umfassend evaluiert und berechnet, obwohl sie insgesamt fast 16 Mio. EUR an prognostizierten Einmalkosten für die Anmietung des Standorts Postsparkasse zu tragen plante. Zudem war die Anmietung des Objekts nicht – wie vereinbart – kostenneutral. Die ÖAW muss ab 2027 aus ihrem Budget Mietmehrkosten von 0,72 Mio. EUR im Jahr bezahlen. (TZ 40)

Anders als bei den aufgelassenen bzw. aufzulassenden Standorten plante die ÖAW am Standort Postsparkasse vermehrt eine gemeinsame Nutzung von Arbeitsräumen. An aufgelassenen bzw. aufzulassenden Standorten waren Mietverträge bzw. Vereinbarungen teilweise für die ÖAW nachteilig formuliert oder fehlten. Entsprechende Kostenschätzungen hatte die ÖAW nicht nachvollziehbar aktualisiert. (TZ 41, TZ 42)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

#### Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)

- Die Geschäftsordnungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Akademierats wären hinsichtlich fehlender bzw. unklarer Bestimmungen zu überprüfen und im Sinne einer effektiven Kontrolle und Kommunikation neu zu fassen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre auch die Direktorin bzw. der Direktor für Finanzen und Personal in das Präsidium aufzunehmen, da im Leitungsgremium einer Organisation auch Expertise im Finanz- und Rechnungswesen vertreten sein sollte. (TZ 3, TZ 4)
- Es wären eine Richtlinie zur einheitlichen Drittmittelgebarung auszuarbeiten, eine valide Datenbasis und ein Gesamtüberblick über alle Drittmittelprojekte herzustellen, ein zentrales Drittmittelcontrolling aufzubauen, eine Trennung der wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Forschungsprojekten im Rechnungswesen zu verankern sowie die Regelungen zu den Verwaltungskostenbeiträgen hinsichtlich deren Zweckmäßigkeit zu überarbeiten. (TZ 10)
- Die Veranlagungsrichtlinie wäre einzuhalten und es wären geeignete Maßnahmen zur Streuung der Geldmittel zu setzen, um das Klumpenrisiko zu verringern. (TZ 19)
- Zudem wären Maßnahmen für ein zweckmäßiges Liquiditätsmanagement zu setzen, das die reale Liquiditätslage der Österreichischen Akademie der Wissenschaften widerspiegelt und den tatsächlichen Abbau ausweist. Überschüssige Liquidität sollte abgebaut werden, um die dadurch auflaufenden Kosten gering zu halten. (TZ 16)
- Kostenschätzungen bei Aus- und Umbauarbeiten wären aktuell zu halten bzw. Baukosten als Entscheidungsgrundlage zu valorisieren. (TZ 42)

#### Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Österreichische Akademie der Wissenschaften

- In die Leistungsvereinbarungen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wären alle Leistungen des Bundes aufzunehmen und diese transparent darzustellen, um ein möglichst getreues Bild über den Mitteleinsatz des Bundes zu erhalten. (TZ 9)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Österreichische Akademie der Wissenschaften						
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft öffentlichen Rechts; Gründung 1847 als „Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien“					
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), BGBl. I 75/2020 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW-Gesetz), BGBl. 569/1921 i.d.g.F. Satzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften i.d.F. vom 25. Mai 2016 Geschäftsordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften i.d.F. vom 13. Oktober 2017					
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Veränderung 2017 bis 2021</b>
<b>Finanzierung</b>	in Mio. EUR					in %
Budget laut Leistungsvereinbarungen <sup>1</sup>	105,00	121,19	121,19	121,19	137,19	30,7
In-kind-Leistungen laut Leistungsvereinbarungen	4,25	4,91	5,04	5,15	5,06	19,1
Drittmittel <sup>2</sup>	36,67	42,26	46,95	46,82	49,24	34,3
	in Vollzeitäquivalenten im Jahresdurchschnitt					
<b>Personal</b>	1.415,4	1.479,4	1.514,7	1.512,8	1.515,5	7,1
<i>davon</i>						
<i>Frauen</i>	590,2	610,9	627,6	630,8	640,1	8,4
<i>Männer</i>	825,2	868,5	887,0	882,0	875,4	6,1
	Anzahl					
<b>Forschungseinrichtungen<sup>3</sup></b>	28	28	28	27	25	-10,7

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖAW

<sup>1</sup> Bundesmittel gemäß Leistungsvereinbarungen exklusive In-kind-Leistungen (vom Bund übernommene Personal- und Sachkosten, z.B. Reisekosten der Bundesbediensteten, Mieten der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie Zusatzleistungen)

<sup>2</sup> vor allem Mittel von Forschungsförderungseinrichtungen (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung), der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung sowie EU, Ländern, Gemeinden und privaten Mittelgebern; Werte laut Quartalsberichten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2017 bis 2021

<sup>3</sup> Institute und Tochtergesellschaften



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von November 2021 bis April 2022 die Österreichische Akademie der Wissenschaften (**ÖAW**) sowie das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Wissenschaftsministerium**)<sup>1</sup>. Ziel der Gebarungsüberprüfung war vor allem die Beurteilung der Funktion der Organe und Gremien der ÖAW, der Aufgabenerfüllung, der wirtschaftlichen Lage und Finanzierung, der Controlling- und Monitoringinstrumente, des Compliance- und Risikomanagements sowie der Standort- und Immobiliensituation in Wien. Die Institute und Tochterunternehmen der ÖAW waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2021. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(2) Der RH hatte die ÖAW im Jahr 2012 überprüft, der Bericht „Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften“ (Reihe Bund 2013/1) wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.<sup>2</sup> Die Beurteilung, ob die ÖAW wesentliche Empfehlungen aus dem Vorbericht umgesetzt hatte, war ebenfalls Ziel dieser Gebarungsüberprüfung.

(3) Zu dem im September 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ÖAW im November 2022 und das Wissenschaftsministerium im Dezember 2022 Stellung. Die ÖAW teilte in ihrer Stellungnahme zu einigen Empfehlungen des RH mit, diesen nicht nachzukommen bzw. diese ergebnisoffen zu evaluieren. Der RH bekräftigte, auch vor dem Hintergrund seines Vorberichts, die Zweckmäßigkeit der Umsetzung seiner Empfehlungen und verwies auf die entsprechenden Gegenäußerungen in den diesbezüglichen TZ.

Das Finanzministerium verzichtete im September 2022 auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das Wissenschaftsministerium und die ÖAW im Februar 2023.

<sup>1</sup> Die Angelegenheiten der Forschung ressortierten bis 7. Jänner 2018 zum Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 am 8. Jänner 2018 (BGBl. I 164/2017) zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der RH verwendet im Folgenden für beide die Bezeichnung Wissenschaftsministerium.

<sup>2</sup> Weitere RH-Berichte zur ÖAW sind: „Österreichische Akademie der Wissenschaften“ (Reihe Bund 2004/7), „Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften“ (Reihe Bund 2015/9) und „Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2019/18).

## Organisation

2.1 (1) Die Akademie der Wissenschaften wurde mit dem Bundesgesetz über die Österreichische Akademie der Wissenschaften (in der Folge: **ÖAW-Gesetz**)<sup>3</sup> als eine unter dem besonderen Schutz des Bundes stehende juristische Person öffentlichen Rechts eingerichtet. Sie übte ihren Auftrag, „[...] die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern [...]“,

- als Gelehrtenengesellschaft (u.a. für Wissensvermittlung, Wissensaustausch sowie Beratung),
- als Förderinstitution (u.a. für Vergabe von Stipendien und Preisen) sowie
- als Forschungsträgereinrichtung (u.a. mit Instituten und Tochtergesellschaften)

aus. Die ÖAW bestand aus insgesamt rd. 750 Mitgliedern und war intern in eine „mathematisch–naturwissenschaftliche“ und eine „philosophisch–historische“ Klasse gegliedert. Sie nahm Mitglieder einmal im Jahr durch Wahlen auf. Die ÖAW unterhielt 25 Forschungsinstitute, davon drei Tochtergesellschaften.<sup>4</sup> Zu den Mitgliedern zählten auch die Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler der Jungen Akademie, die von einem Direktorium, bestehend aus fünf der Mitglieder, geleitet wurde.

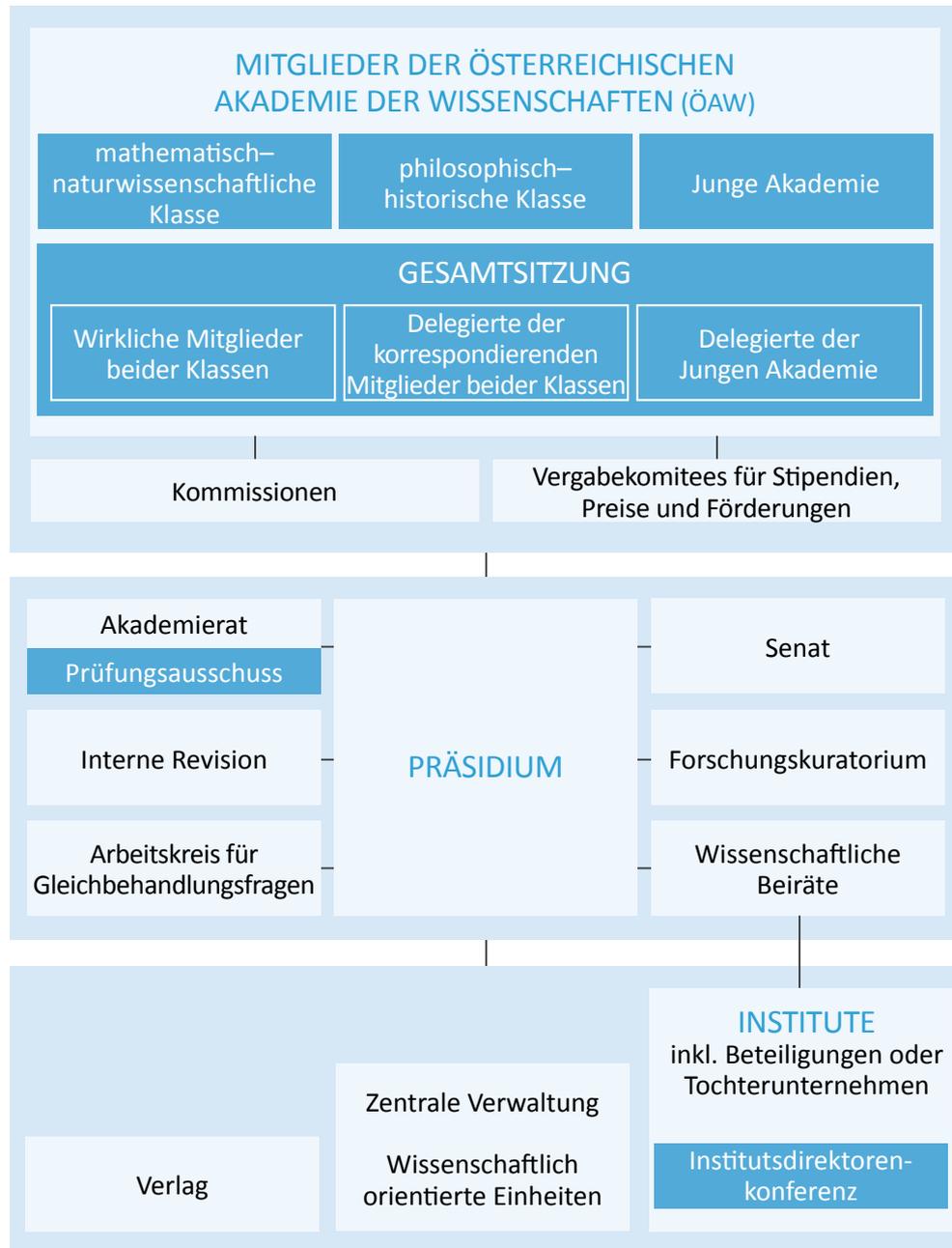
---

<sup>3</sup> BGBl. 569/1921 i.d.g.F.

<sup>4</sup> CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH., Gregor–Mendel–Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH und IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH

Die folgende Abbildung zeigt die Organisation und die Organe der ÖAW:

Abbildung 1: Organisation und Organe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften



Quelle: ÖAW; Darstellung: RH

(2) Die ÖAW übte ihre Tätigkeit aufgrund einer eigenen Satzung aus, zu deren Beschluss sie durch das ÖAW–Gesetz ermächtigt und zu deren Gültigkeit die Bestätigung durch den Bundespräsidenten erforderlich war. Die Satzung enthielt umfangreiche Verfahrensbestimmungen für die Wahl der ÖAW–Mitglieder sowie für die Gesamtsitzung, für die Sitzungen der einzelnen Klassen und der Jungen Akademie. Auf Grundlage dieser Satzung beschloss die Gesamtsitzung eine Geschäftsordnung. Die innere Organisationsstruktur und deren Aufgaben wurden daher insbesondere durch Rechtsakte der ÖAW selbst – die Satzung und die Geschäftsordnung sowie die davon abgeleiteten Geschäftsordnungen der einzelnen Organe – bestimmt. Aus dem ÖAW–Gesetz sowie der Satzung leitete sich die Weisungsfreiheit gegenüber staatlichen Organen und damit eine weitgehende inhaltliche Autonomie der ÖAW ab (TZ 3 ff.).

(3) Die ÖAW war eine zentrale Forschungseinrichtung<sup>5</sup> der außeruniversitären Forschung im Sinne des Forschungsfinanzierungsgesetzes<sup>6</sup>, das u.a. die Finanzierung und die Berichtspflichten regelte. Das ÖAW–Gesetz definierte zudem neben den Aufgaben insbesondere die Grundsätze der Finanzierung und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen. Das Forschungsfinanzierungsgesetz und die Satzung sicherten der ÖAW zur Erfüllung ihrer Aufgaben und jener Tätigkeiten, die mit dem Bund vereinbart wurden, ein Globalbudget zu, woraus sich u.a. eine finanzielle Autonomie ergab. Die Finanzierung erfolgte im Wesentlichen aus Mitteln des Bundes auf Basis von Leistungsvereinbarungen sowie aus (europäischen, nationalen und privaten) Drittmitteln (TZ 6 ff.).

(4) Die ÖAW beschäftigte insgesamt rd. 1.500 Vollzeitäquivalente in den Instituten, den Tochtergesellschaften sowie der Zentralen Verwaltung. Sie sah auf unterschiedlichen Ebenen Compliance– und Kontrollregelungen vor (TZ 24 ff. sowie TZ 28 ff.).

(5) Die ÖAW verfügte über 17 Standorte in Wien und vier Standorte in den Ländern.<sup>7</sup> Sie plante, bis 2025 ihre Aktivitäten in Wien auf fünf bis sechs Standorte zu konzentrieren (TZ 35 ff.).

- 2.2 Der RH hielt fest, dass die ÖAW eine Entwicklung von einer reinen Gelehrten-gesellschaft hin zu einem in Größe, Gebarungsumfang und Komplexität des Aufbaus bedeutenden Träger außeruniversitärer Grundlagenforschung vollzogen hatte. Dies zeigte auch die konzernähnliche Organisationsstruktur der ÖAW.

---

<sup>5</sup> z.B. neben der AIT Austrian Institute of Technology GmbH oder dem ISTA Institute of Science and Technology Austria

<sup>6</sup> BGBl. I 75/2020 i.d.g.F.

<sup>7</sup> Stand 2020; außerhalb von Wien in Graz, Leoben, Linz und Innsbruck

## Organe und Gremien

### Gesamtsitzung und Präsidium

3.1 (1) Die gemäß Satzung teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder der ÖAW traten in Gesamtsitzungen, Klassensitzungen und Sitzungen der Jungen Akademie zusammen. Die Gesamtsitzung nahm dabei als oberstes Beratungs-, Aufsichts- und Beschlussorgan eine zentrale Stellung ein. Ihr waren insbesondere Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten vorbehalten, etwa zum Entwicklungsplan, zur Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, des Akademierats und Forschungskuratoriums, zur Änderung der Satzung und Geschäftsordnung und zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses der ÖAW.

(2) Das Präsidium war das Leitungsgremium der ÖAW und deren oberstes Exekutivorgan. Ihm oblagen die Führung der Geschäfte sowie die Organisation der Verwaltung auf der Grundlage der Satzung und Geschäftsordnung. Als Kollektivorgan bestand es aus vier Personen, die die Gesamtsitzung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für eine Funktionsperiode von fünf Jahren wählte. Die Wahl des Präsidiums war vom Bundespräsidenten zu bestätigen.

Das Präsidium verantwortete die Erfüllung der Aufgaben nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie die Durchführung der administrativen Agenden unter Heranziehung einer zentralen Verwaltung. Soweit nicht anderen Organen zugewiesen, fasste das Präsidium u.a. alle Beschlüsse zu wissenschaftlichen und administrativen Angelegenheiten, bereitete Beschlüsse der Gesamtsitzung bzw. erforderlichenfalls des Akademierats vor, schloss die Leistungsvereinbarungen mit dem Wissenschaftsministerium ab und erstellte das Budget der ÖAW. Zudem hatte das Präsidium die Einrichtung eines angemessenen Internen Kontrollsystems zu besorgen und dem Akademierat über wesentliche Geschäftsfälle und Ereignisse zu berichten.

Für die Tätigkeit des Präsidiums bestand – ungeachtet seiner Gesamtverantwortung – eine Geschäftseinteilung, die bestimmte Geschäftsbereiche einzelnen Präsidiumsmitgliedern übertrug. Die Präsidentin bzw. der Präsident stand dem Präsidium und der Gesamtsitzung vor und repräsentierte die ÖAW nach außen.

(3) Die Verwaltung wurde von mehreren Direktorinnen und Direktoren geleitet, die dem Präsidium berichtspflichtig waren. Die Position der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal war in der Geschäftsordnung insofern hervorgehoben, als die Bestellung die Anhörung des Akademierats, die Abberufung hingegen dessen Zustimmung voraussetzte. Dieser Funktion waren zudem umfangreiche Informationsrechte, Teilnahmerechte an Sitzungen sowie Einspruchsrechte zu bestimmten Beschlüssen und Warnpflichten gegenüber dem Präsidium und der

Gesamtsitzung eingeräumt. Für die Möglichkeit, den Vertrag der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal aufzulösen, war in der Geschäftsordnung keine Zustimmungspflicht geregelt.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor für Finanzen und Personal war nicht Mitglied des Präsidiums. Der RH hatte im Vorbericht (TZ 4) – u.a. vor dem Hintergrund eines damaligen Basisbudgets von 90 Mio. EUR und eines Personalstands von 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – empfohlen, diese Funktion in das Präsidium der ÖAW aufzunehmen, zumal im Leitungsgremium einer Körperschaft öffentlichen Rechts dieser Größe mehrjährige und internationale Praxiserfahrung im Finanz- und Rechnungswesen vertreten sein sollte. Auch an Universitäten sowie im Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) auf Grundlage des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes waren Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren sowie Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für den kaufmännischen Bereich eingerichtet.

Die ÖAW hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht mitgeteilt, dass sie diesbezügliche Überlegungen in die Gespräche zur Weiterführung der Reform der ÖAW aufnehmen werde.

Letztlich entschied sie sich – beziehend auf ihre Autonomie – gegen eine Änderung der Zusammensetzung des Präsidiums.

- 3.2 Der RH bemängelte – unter Hinweis auf seine Empfehlung aus dem Vorbericht –, dass die im überprüften Zeitraum bestellten Direktorinnen bzw. Direktoren für Finanzen und Personal nach wie vor nicht Mitglied des Präsidiums waren, obwohl sich das Budget und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Vorbericht weiter erhöht hatten. Der RH verwies auch auf die Praxis der Universitäten, die Leitung der Finanzangelegenheiten einem Vizerektorat zuzuordnen, sowie auf das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung eine kaufmännische Vizepräsidentin bzw. einen kaufmännischen Vizepräsidenten vorsah.

Der RH empfahl daher der ÖAW, die Direktorin bzw. den Direktor für Finanzen und Personal in das Präsidium aufzunehmen, da im Leitungsgremium einer Organisation auch Expertise im Finanz- und Rechnungswesen vertreten sein sollte.

Der RH verwies zudem auf das Anhörungsrecht des Akademierats bei der Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal.

Er empfahl der ÖAW, angesichts der zentralen Stellung für die Steuerung und Überwachung des kaufmännischen Bereichs bei der Bestellung einer Direktorin bzw. eines Direktors für Finanzen und Personal jedenfalls ein Zustimmungs- und nicht nur ein Anhörungsrecht des Akademierats vorzusehen.

Der RH wies ergänzend darauf hin, dass für die Möglichkeit, den Vertrag der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal aufzulösen, in der Geschäftsordnung keine Zustimmungspflicht geregelt war. Mit einer Auflösung des Vertrags könnte die dem Akademierat für den Fall von Abberufungen eingeräumte Zustimmungsnorm umgangen werden.

Er empfahl daher der ÖAW, die Geschäftsordnung dahingehend zu ergänzen, auch für die Möglichkeit einer Auflösung des Vertrags der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal die Zustimmung des Akademierats vorzusehen.

- 3.3 Zur Empfehlung, für die Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal ein Zustimmungsrecht des Akademierats vorzusehen, teilte die ÖAW in ihrer Stellungnahme mit, dass das Präsidium dies ergebnisoffen evaluieren werde. Zudem sehe die Geschäftsordnung bereits ein Zustimmungsrecht für die Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal vor; dementsprechend könne das Präsidium durch eine Dienstvertragsbeendigung den Akademierat weder präjudizieren noch zu einer Zustimmung zwingen. Die ÖAW werde der Empfehlung des RH nachkommen, die Abberufung in der Geschäftsordnung präzisieren und diese Änderung der Gesamtsitzung vorschlagen.

Die ÖAW wies zudem – unter Benennung exemplarischer Beispiele und Sonderrechte – auf die rechtlich und faktisch starke Stellung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal hin. Sie zog den Vergleich mit den Aufgaben von Rektoraten an Universitäten insofern in Zweifel, als für diese weder eine rechtliche Notwendigkeit einer spezifischen Expertise im Finanz- und Rechnungswesen bestehe noch ein Mitglied des Rektorats die damit verbundenen Aufgaben selbst wahrnehmen müsse. Zudem beinhalte auch der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (**B-PCGK**) kein entsprechendes Erfordernis. Die ÖAW werde daher dieser Empfehlung (Aufnahme der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal in das Präsidium) nicht nachkommen.

- 3.4 Der RH merkte gegenüber der ÖAW an, ausführlich auf die hervorgehobene Stellung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal hingewiesen zu haben. Eine rechtliche Verpflichtung der ÖAW, die Funktion der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal im Präsidium anzusiedeln, lag auch nach Ansicht des RH nicht vor. Unbeschadet dessen hielt es der RH – in Übereinstimmung mit seiner bereits 2013 ausgesprochenen Empfehlung – weiterhin für zweckmäßig, diese Funktion in das Präsidium der ÖAW einzugliedern; dies insbesondere im Hinblick auf den in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Gebarungsumfang und Organisationsgrad. Nach Ansicht des RH standen im Einzelfall abweichende Lösungen an bestimmten Universitäten dem nicht entgegen.

## Akademierat und Prüfungsausschuss

4.1 (1) Der Akademierat überwachte und beriet innerhalb der ihm zugewiesenen Kompetenz das Präsidium hinsichtlich der Geschäftsführung. Er bestand aus 16 von der Gesamtsitzung gewählten Mitgliedern, davon vier nicht der ÖAW zugehörige Personen; von diesen vier Personen mussten zwei über Expertenwissen im Finanzwesen verfügen. Bestimmte Geschäfte bedurften der Zustimmung des Akademierats, etwa der Abschluss von Leistungsvereinbarungen, der Beschluss des Budgets, die Errichtung und Auflösung von Instituten, Investitionen ab einer bestimmten Höhe, der Beschluss oder die Änderung der Revisionsordnung bzw. die Bestellung und Abberufung der Leitung der Internen Revision; bei weiteren Geschäften war der Akademierat vorher anzuhören. Auf der Grundlage der Geschäftsordnung der ÖAW beschloss der Akademierat für seine Tätigkeit im Jahr 2017 eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Innerhalb des Akademierats war ein Prüfungsausschuss einzurichten, dem insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des Internen Revisionsystems, der Jahresabschlussprüfung und der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems oblag. Der Prüfungsausschuss bestand aus vier Personen aus dem Kreis der Mitglieder des Akademierats, wobei diesem zwingend zwei aus den externen Mitgliedern bestimmte Finanzexpertinnen bzw. Finanzexperten angehören mussten.

(3) Die Tätigkeit im Akademierat bzw. in seinem Prüfungsausschuss war, ungeachtet des gestiegenen Gebarungsvolumens, ehrenamtlich; allfällige Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder konnten vergütet werden. Die Sitzungen des Akademierats und des Prüfungsausschusses fanden im überprüften Zeitraum vielfach – aufgrund der COVID-19-Pandemie – online statt.

(4) Gemäß der Geschäftsordnung der ÖAW oblagen dem Präsidium die Information des Akademierats über alle wesentlichen Geschäftsfälle sowie die unverzügliche Information des Akademierats über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der ÖAW von wesentlicher Bedeutung waren. Zudem hatte das Präsidium dem Akademierat zustimmungs- oder anhörungsbedürftige Geschäftsfälle sowie Informationen von wesentlicher Bedeutung mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsmäßige Vorbereitung der Sitzung möglich war. In der Praxis erfolgte die Informations- und Unterlagenübermittlung im überprüften Zeitraum teilweise verzögert bzw. in unterschiedlicher Qualität.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Beispielsweise übermittelte das Präsidium Dokumente zum Budget bzw. Verpflichtungen aus der Leistungsvereinbarung dem Akademierat bzw. dem Prüfungsausschuss nach einer Anfrage im November 2020 erst im Juni 2021. Im November 2021 übermittelte das Präsidium dem Akademierat für den Beschluss relevante Dokumente während der Sitzung.

Differenzen zwischen Präsidium und Akademierat führten im Juni 2021 zu vertieften Diskussionen sowie im September 2021 zum Rücktritt des gesamten Prüfungsausschusses. Die Kommunikation, insbesondere bei der Einbindung der Gremien sowie der Dokumentenübermittlung, veranlasste den Akademierat, eine Neujustierung von Berichtsformaten und Kommunikationsstrukturen zu planen.

(5) In den Geschäftsordnungen der ÖAW und des Akademierats waren Bestimmungen, die den Akademierat in seiner Kontrollfunktion stärken sollten, nicht präzise gefasst oder sie fehlten. Dies betraf u.a.

- die Kompetenz zur Einberufung der konstituierenden Sitzung des Akademierats,
- eine Norm zum Zustandekommen eines Zweivorschlags an die Gesamtsitzung für die Nachbesetzung vakant gewordener Stellen im Akademierat und eine allfällige Frist hierfür,
- die Frage, ob das Zustimmungsrecht des Akademierats bei Erwerb, Errichtung, Übernahme und Veräußerung wirtschaftlicher Unternehmen und Beteiligungen der ÖAW auch Ausgründungen der Tochterunternehmen der ÖAW umfasste,
- die Auslegung bestimmter, im Zusammenhang mit den zustimmungspflichtigen Geschäften genannter Begriffe (etwa der „Umbildung“ von Instituten oder der „Anschaffungskosten“ von Investitionen in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse),
- die Festlegung einer Frist für ein Auskunftsverlangen des Akademierats gegenüber dem Präsidium und
- Bestimmungen zur Abwicklung von Online-Sitzungen.

- 4.2 Nach Ansicht des RH bedingten die Organisationsstruktur sowie die Größe und der Gebarungsumfang der ÖAW besondere Anforderungen an das Management aber auch die Notwendigkeit, das maßgebliche Kontrollorgan Akademierat und seinen Prüfungsausschuss zu stärken, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Gremien und der ÖAW als Gesamtheit sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund wies der RH darauf hin, dass dem Prüfungsausschuss lediglich zwei Finanzexpertinnen bzw. Finanzexperten angehören mussten. Seiner Ansicht nach war es zweckmäßig, den Anteil von Finanzexpertinnen bzw. Finanzexperten im Prüfungsausschuss zu erhöhen und nach Möglichkeit bei allen seinen Mitgliedern eine entsprechende Qualifikation sicherzustellen. Es könnte auch eine Direktwahl durch die Gesamtsitzung erwogen werden, um die Auswahl aus einer größeren in Betracht kommenden Personenzahl ihrer Mitglieder zu ermöglichen.

Der RH empfahl der ÖAW, eine Erhöhung des Anteils von Finanzexpertinnen bzw. –experten im Prüfungsausschuss des Akademierats, allenfalls auch mit einer Direktwahl durch die Gesamtsitzung, vorzusehen.

Der RH verwies darauf, dass die Mitglieder des Akademierats und des Prüfungsausschusses ihren Kontrollaufgaben ehrenamtlich nachkamen. Vor dem Hintergrund der Arbeitsbelastung infolge des zunehmend erweiterten Gebarungsvolumens gab der RH die Angemessenheit dieser Regelung zu bedenken und verwies beispielhaft auf die Vergütungsverordnungen im Universitätsbereich für Universitätsräte.

Der RH empfahl daher der ÖAW, für die Tätigkeiten im Akademierat und im Prüfungsausschuss – zumindest für die Vorsitzenden der Gremien und deren externe Mitglieder – eine angemessene Vergütung in Betracht zu ziehen.

Der RH sah – angesichts der Diskussionen über die Einbindung der Gremien sowie die Dokumentenübermittlung und des Rücktritts des Prüfungsausschusses im September 2021 – in der Kommunikation zwischen Präsidium und Akademierat Verbesserungspotenzial. Er anerkannte die geplante Nejustierung von Berichtsformaten und Kommunikationsstrukturen. Der RH hielt dazu kritisch fest, dass mehrere Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der ÖAW und des Akademierats nicht ausreichend präzise gefasst waren oder Bestimmungen fehlten, sodass sich in der praktischen Handhabung Auslegungsprobleme ergaben.

Der RH empfahl daher der ÖAW, die Geschäftsordnungen der ÖAW und des Akademierats hinsichtlich fehlender bzw. unklarer Bestimmungen zu überprüfen, z.B. betreffend die Kompetenz zur Einberufung konstituierender Sitzungen, das Zustandekommen von Zweiervorschlägen, das Zustimmungsrecht bei Beteiligungen, zustimmungspflichtige Geschäfte, eine Frist für Auskunftsverlangen sowie die Abwicklung von Online-Sitzungen. Im Sinne einer effektiven Kontrolle und Kommunikation wären die betroffenen Bestimmungen neu zu fassen.

- 4.3 Die ÖAW sicherte in ihrer Stellungnahme eine Umsetzung der Empfehlungen zur Vergütung der Tätigkeiten im Akademierat und im Prüfungsausschuss sowie zur Überprüfung der Geschäftsordnungen der ÖAW und des Akademierats zu. Das Präsidium werde die notwendigen Änderungen der Geschäftsordnungen der ÖAW bzw. des Akademierats der Gesamtsitzung vorschlagen.

Die ÖAW verwies darüber hinaus auf die für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen, die für deren Prüfungsausschüsse die Bestellung lediglich einer Finanzexpertin bzw. eines Finanzexperten normierten, sowie auf den B-PCGK, wonach das Überwachungsorgan Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Sachthemen in Abhängigkeit von der Zahl seiner Mitglieder und den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten bilden solle. Die wirtschaftlichen Gegebenheiten der ÖAW, insbesondere deren grundsätzlich nicht kommerzielle Ausrichtung, würden nach Ansicht der ÖAW nicht rechtfertigen, den Prüfungsausschuss mehrheitlich oder ausschließlich mit Finanzexpertinnen bzw. -experten zu besetzen. Das Präsidium der ÖAW werde daher dieser Empfehlung nicht nachkommen.

- 4.4 Der RH entgegnete der ÖAW, dass ein Vergleich der Regelungen der ÖAW mit gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sachfremd erschien. Auch nannten die entsprechenden Normen lediglich Untergrenzen für die Zahl der Finanzexpertinnen bzw. –experten. Eine höhere Anzahl war daher nicht nur möglich, sondern konnte im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen empfehlenswert sein. Die allgemeine Formulierung des B-PCGK zur Ausschussbildung im Überwachungsorgan stand dem nicht im Wege. Insbesondere in Institutionen mit nicht-kommerzieller Ausrichtung, die nicht auf Märkten agierten und nicht deren regulierenden Mechanismen unterworfen waren, erachtete der RH starke Kontrollorgane als wesentlich. Nach Ansicht des RH rechtfertigten sowohl die rechtliche Sonderstellung der ÖAW als weitgehend autonomer Selbstverwaltungskörper als auch ihre überwiegende Finanzierung durch öffentliche Mittel und die im Rahmen ihrer Autonomie eingeschränkte Aufsicht eine Stärkung der Kontrollorgane im Allgemeinen wie des Prüfungsausschusses im Besonderen. Eine mehrheitliche oder ausschließliche Besetzung mit Finanzexpertinnen bzw. –experten käme diesem Erfordernis entgegen.

## Beratende Gremien

- 5.1 (1) Der Senat bestand aus neun Mitgliedern. Seine Aufgabe war, die ÖAW in Grundsatzzfragen zu unterstützen. Darüber hinaus legte der Senat auch die Höhe der Funktionsgebühren für die Mitglieder des Präsidiums fest.

Dem Gremium gehörten nach der Satzung der ÖAW jedenfalls sechs hochrangige Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Institutionen an, wie die Präsidentin bzw. der Präsident des Nationalrats, die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichtshofes oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landeshauptleutekonferenz; die weiteren Mitglieder wählte die Gesamtsitzung. Eine Vertretungsregelung bestand nicht. Fünf Mitglieder des Gremiums waren in jeweils zwei von fünf Sitzungen der Jahre 2017 bis 2021 entschuldigt.

(2) Neben dem Senat verfügte die ÖAW über weitere Gremien mit beratender Funktion:

- Die Direktorinnen und Direktoren der Institute bildeten zur Beratung gemeinsamer Anliegen die Institutsdirektorenkonferenz.
- Dem Forschungskuratorium kam eine beratende Funktion zur Sicherung der Fortentwicklung und Qualität der an der ÖAW betriebenen Forschung zu.
- Darüber hinaus stand auch jedem Institut der ÖAW ein Wissenschaftlicher Beirat als Beratungsorgan zur Seite.

Alle diese Einrichtungen erließen Verfahrensvorschriften.

Die Geschäftsordnung der Institutsdirektorenkonferenz enthielt teilweise unpräzise Formulierungen. Beispielsweise blieb bei der Bestimmung zur Abänderung der Geschäftsordnung unklar, ob es sich bei der verlangten Zweidrittelmehrheit um ein Präsenz- oder ein Konsensquorum handelte.

- 5.2 Nach Ansicht des RH stand die Aufgabe des Senats, für die Mitglieder des Präsidiums Funktionsgebühren festzulegen, nicht im Einklang mit seiner lediglich in Grundsatzfragen unterstützenden Funktion. Er hielt es für sachgerechter, diese Aufgabe dem Akademierat oder gegebenenfalls einem noch vorzusehenden, aus Mitgliedern des Akademierats zusammengesetzten Präsidialausschuss zu übertragen.

Der RH empfahl der ÖAW, Aufgaben wie die Festlegung der Funktionsgebühren vom Senat auf den Akademierat oder gegebenenfalls auf ein aus Mitgliedern des Akademierats zusammengesetztes Gremium (z.B. einen Präsidialausschuss) zu übertragen.

Der RH wies darauf hin, dass die Geschäftsordnung des Senats keine Vertretungsregelungen für die Mitglieder des Senats enthielt.

Er empfahl der ÖAW, jedenfalls für die kraft ihrer Funktion persönlich in das Gremium berufenen Mitglieder des Senats eine Vertretungsregelung vorzusehen, um eine vollständige Teilnahme an dessen Sitzungen sicherzustellen.

Weiters merkte der RH an, dass die Geschäftsordnung der Institutsdirektorenkonferenz teilweise, etwa hinsichtlich der Quoren bei Abänderung der Geschäftsordnung, unpräzise Formulierungen enthielt.

Er empfahl der ÖAW, die Geschäftsordnung der Institutsdirektorenkonferenz auf unklare Bestimmungen (z.B. Quoren) zu untersuchen und diese zu präzisieren.

- 5.3 Die ÖAW teilte in ihrer Stellungnahme mit, für die Mitglieder des Senats eine Vertretungsregelung vorzusehen. Die entsprechende Satzungsänderung werde durch das Präsidium der Gesamtsitzung vorgeschlagen. Weiters sei die Geschäftsordnung der Institutsdirektorenkonferenz auf unklare Bestimmungen untersucht und präzisiert worden. Die Institutsdirektorenkonferenz habe die Geschäftsordnung entsprechend geändert und beschlossen.

Die ÖAW sah allerdings die geltende Regelung, nach der der Senat die Funktionsgebühren für die Mitglieder des Präsidiums festzulegen hatte, unter Compliance-Gesichtspunkten als angemessen und sinnvoll an, zumal sich dieser aus hochrangigen externen Persönlichkeiten zusammensetze und somit – anders als bei Mitgliedern des Akademierats – ein Naheverhältnis zu Mitgliedern des Präsidiums weitgehend ausgeschlossen werden könne. Zudem sah die ÖAW den Akademierat in diesem

Zusammenhang als ein der Gesamtsitzung untergeordnetes Organ an. Würde die Kompetenz zur Festlegung der Funktionsgebühren beim Akademierat verankert, werde im Ergebnis nicht das erlangt, was im Aktiengesetz gelte, sondern die Gebührens festlegung in die „Selbstverwaltung“ der ÖAW gelegt, anstatt diese einem höchstrangig extern besetzten Gremium zu überantworten.

Die ÖAW stellte darüber hinaus Analogien zum Recht der Aktiengesellschaften bzw. der Universitäten her und verwies darauf, dass auch der B-PCGK keine Vorgaben dazu mache, welches Organ oder welche Stelle über die Vergütung der Geschäftsleitung entscheiden solle. Das Präsidium der ÖAW beabsichtige daher nicht, dieser Empfehlung des RH nachzukommen.

- 5.4 Der RH entgegnete der ÖAW, dass er nicht die Zuständigkeit des Senats unter Compliance-Gesichtspunkten kritisiert hatte. Er hatte vielmehr darauf hingewiesen, dass dieser als (reines) Beratungsorgan befugt war, für die ÖAW verbindliche Beschlüsse zu fassen, die zudem erhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich zogen. Dies stand nicht im Einklang mit der Systematik der Zuordnung von Organaufgaben der ÖAW.

Nach Ansicht des RH spricht beispielsweise nichts dagegen, dem Senat ein diesbezügliches Vorschlagsrecht im Sinne einer – begründeten – Empfehlung einzuräumen und den Beschluss über diesen Vorschlag in die Kompetenz des Akademierats (bzw. eines Ausschusses) oder aber auch der Gesamtsitzung in ihrer Funktion als höchstes Beratungs-, Aufsichts- und Beschlussorgan der ÖAW zu stellen. Letzteres hätte zudem den Vorteil, dass die dadurch – im Binnenverhältnis zwischen den Organen – erwirkte Transparenz zur Höhe der Funktionsgebühren mit der sachlichen Expertise des Senats in Einklang gebracht würde.

## Finanzierung und Budget

### Leistungsvereinbarungen

#### Entwicklung

- 6.1 (1) Die ÖAW wurde im Wesentlichen durch den Bund finanziert. Im Vorbericht (TZ 25) hatte der RH eine mehrjährige Budgetplanung empfohlen.

Seit 2012 waren Leistungsvereinbarungen, die für die Dauer von drei Jahren galten, die Grundlage für die Finanzierung. In ihnen regelten der Bund und die ÖAW die Leistungsvereinbarungsmaßnahmen (z.B. Vorhaben, interne Projekte oder Stipendienvergaben) und die Finanzierung der ÖAW. Die so beschlossenen Budgetmittel standen der ÖAW während der Finanzierungsperiode als mehrjähriges Globalbudget zur Verfügung.

Weiters enthielten die Leistungsvereinbarungen gegenseitige Rechte und Pflichten. Zur Begleitung ihrer Umsetzung führten das Präsidium der ÖAW und das Wissenschaftsministerium in der Regel zweimal jährlich Gespräche. Ebenso erfolgten die Verhandlungen für künftige Leistungsvereinbarungsperioden. Für die ÖAW lagen bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vier Leistungsvereinbarungen vor: für die Perioden 2012 bis 2014, 2015 bis 2017, 2018 bis 2020 sowie zuletzt 2021 bis 2023.

(2) Im November 2016 stellte das Wissenschaftsministerium der ÖAW für die Leistungsvereinbarungsperiode 2018 bis 2020 zusätzlich 40 Mio. EUR in Aussicht. Das Wissenschaftsministerium und das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) trafen im Juni 2017 auf Kabinettsebene die Vereinbarung, für jedes Leistungsvereinbarungsjahr 10 Mio. EUR an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen. Zudem sahen die Ministerien auch die Verwendung der Rücklage von 30 Mio. EUR für das Projekt Campus vor (**TZ 36**). Diesen Zusagen ging ein Schriftverkehr des Präsidiums der ÖAW an die zuständigen Bundesminister voraus. Für die Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 bestätigte der damalige Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft<sup>9</sup> dem Präsidenten der ÖAW im August 2017 in einem Schreiben außerhalb der Begleitgespräche die Erhöhung des Globalbudgets um 30 Mio. EUR. Die Verhandlungen für die Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 begannen Ende Juni 2017, die Leistungsvereinbarung wurde im November 2017 unterfertigt.

---

<sup>9</sup> Dr. Harald Mahrer

(3) Für die Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 der ÖAW galt das zwischenzeitlich beschlossene Forschungsfinanzierungsgesetz<sup>10</sup>. Das Wissenschaftsministerium hatte mit der ÖAW als zentraler Forschungseinrichtung eine Leistungsvereinbarung in Form eines öffentlich–rechtlichen Vertrags abzuschließen. Für die Leistungsvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen war gemäß § 60 Bundeshaushaltsgesetz 2013<sup>11</sup> vom Wissenschaftsministerium das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.

Das Forschungsfinanzierungsgesetz legte Mindestkriterien für die Leistungen einzelner Einrichtungen, Bestimmungen zur bedarfsgerechten Finanzierung bzw. zum Liquiditätsmanagement, zur Überprüfung der Gebarung durch den Bund sowie Berichtspflichten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle fest. Zur Überprüfung der Gebarung räumte es dem Bund Kontroll– und Einsichtsrechte in die Buchhaltung der ÖAW ein. Zudem wurde auch das Finanz– und Beteiligungscontrolling im Rahmen der unternehmensspezifischen Kennzahlen um Liquiditätskennzahlen aus dem Rechnungskreis Bund erweitert.

(4) Das Budget der ÖAW in der Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 wurde vor Beginn der Gespräche auf Kabinettssebene im Rahmen der Verhandlungen zum entsprechenden Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetz vereinbart.

Bis Ende März des jeweils letzten Jahres der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode hatte die ÖAW dem Wissenschaftsministerium einen Vorschlag für eine Leistungsvereinbarung zur Verhandlung im Detail vorzulegen.<sup>12</sup> Die ÖAW übermittelte im Dezember 2019 ihren Entwicklungsplan. Das Wissenschaftsministerium ersuchte die ÖAW, die konkrete Verwendung der Mittel detailliert darzustellen, d.h. Leistungsvereinbarungsmodule mit einem Budget zu hinterlegen und zu priorisieren. Die ÖAW kam dem Ersuchen nicht nach. Die nächsten Verhandlungsrunden zur Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 fanden Ende Juni 2020 sowie nach Inkrafttreten des Forschungsfinanzierungsgesetzes im Juli 2020 statt. In den Unterlagen zum Liquiditätsmanagement (**TZ 15**), die die ÖAW dem Wissenschaftsministerium vorlegte, fehlten die vom Finanzministerium als wesentliche Bedingung für die Einvernehmensherstellung geforderten detaillierten Berechnungsgrundlagen. Das Präsidium der ÖAW vertrat die Ansicht, dass das Forschungsfinanzierungsgesetz dies nicht vorsehe. Die ÖAW übermittelte diese erst nach mehrfachen Urgezen des Wissenschaftsministeriums im Februar 2021. Die Unterfertigung der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 erfolgte daher verspätet im März 2021.

---

<sup>10</sup> BGBl. I 75/2020 i.d.g.F.

<sup>11</sup> BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

<sup>12</sup> Die Verhandlungen für die ÖAW führte der Präsident, für den Bund das Wissenschaftsministerium vertreten durch den Bundesminister, der in der Regel die zuständige Fachsektion damit betraute.

In der Folge dauerten die interne Budgetierung der ÖAW bzw. der Abschluss der Zielvereinbarungen für das Budget des Jahres 2021 bis Juni 2021. Die ÖAW musste daher im Jahr 2021 ein halbes Jahr lang das Vorjahresbudget monatlich fortschreiben („Zwölftelbudget“), wodurch ihre Handlungsfähigkeit, z.B. bei Personalaufnahmen, teilweise eingeschränkt war. Zur kurzfristigen Bedeckung von Personal- und Sachkosten löste die ÖAW bis Februar 2021 Festgeldkonten in Höhe von 28 Mio. EUR auf. Weiters überwies das Wissenschaftsministerium im März 2021 vor Unterfertigung der Leistungsvereinbarung eine erste Rate in Höhe von 30 Mio. EUR.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz wesentliche Verbesserungen umgesetzt werden konnten; sie betrafen die Umsetzung der Leistungsvereinbarungen, die Berichtspflichten, die Qualitätssicherung, die bedarfsgerechte Finanzierung der Forschungseinrichtungen sowie die Kontroll- und Einsichtsrechte des Bundes. Zudem verwies der RH auf die mittlerweile umgesetzte Empfehlung aus seinem Vorbericht zur mehrjährigen Budgetierung.

Der RH merkte kritisch an, dass der ÖAW für die Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 vor Beginn der Verhandlungen zusätzliche Mittel in Höhe von 30 Mio. EUR auf Kabinettssebene zugesichert wurden. Auch für die Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 erfolgten vorab Festlegungen zum ÖAW-Budget. Nach Ansicht des RH sollten Budgetfestlegungen den Begleitgesprächen auf Basis der dafür vereinbarten Maßnahmen und den Verhandlungen mit dem Wissenschaftsministerium vorbehalten sein und nicht außerhalb dieses Mechanismus stattfinden. Das Instrument der Leistungsvereinbarung als Grundlage für ein Budget wurde dann teilweise ausgehebelt, wenn die in der Regel mit der Verhandlungsführung betraute Fachsektion auf Grundlage vorabgestimmter Budgets zu operieren hatte.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, den Budgetbedarf der ÖAW für Leistungsvereinbarungsperioden vornehmlich auf Basis der Begleitgespräche, der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen und der Verhandlungen mit der im Ministerium mit der Verhandlungsführung betrauten Fachsektion zu ermitteln.

Der RH kritisierte zudem, dass die ÖAW Unterlagen für die Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 zur Einvernehmensherstellung mit dem Finanzministerium erst nach mehrfachen Urganzen des Wissenschaftsministeriums im Februar 2021 vorlegte und sich der Abschluss der Leistungsvereinbarung – auch im Rahmen der Umsetzung des Forschungsfinanzierungsgesetzes – bis März 2021 verzögerte. Er wies darauf hin, dass der ÖAW das Budget für das Jahr 2021 erst im März bzw. operativ im Juni 2021 zur Verfügung stand und bis dahin erforderliche Budgetfortschreibungen die Handlungsfähigkeit einschränkten bzw. die Auflösung von Festgeldkonten nötig war.

Der RH empfahl der ÖAW, für Leistungsvereinbarungsperioden benötigte Unterlagen fristgerecht beizubringen, um einen Abschluss der Leistungsvereinbarung vor Beginn der Folgeperiode sicherzustellen.

- 6.3 (1) Das Wissenschaftsministerium nahm in seiner Stellungnahme auf die aktuellen Entwicklungen zwischen dem Ressort und der ÖAW Bezug: Mit den seit Ende 2011 unterzeichneten Leistungsvereinbarungen habe die ÖAW erstmals in ihrer Geschichte ihre Leistungen für drei Jahre gegenüber dem Bund festgelegt und im Gegenzug eine dreijährige Finanzierungs- und Planungssicherheit erhalten.

Gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz habe die Bundesregierung im jeweils zweiten Jahr der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode nach Beschlussfassung des Bundesfinanzrahmengesetzes einen FTI-Pakt für die jeweils nächste dreijährige Leistungs- und Finanzierungsperiode zu beschließen. Es fänden somit politische Verhandlungen zu den Inhalten und zur Höhe der jeweiligen Forschungsbudgets statt. Die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister lege die strategischen Schwerpunkte der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen sowie die Budgetrahmen fest. Dabei werde auch das Verhandlungsmandat für die zuständige Sektionsleitung inklusive Budgetrahmen definiert.

(2) Laut Stellungnahme der ÖAW werde sie im Rahmen der Vorgaben des Forschungsfinanzierungsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Mindestinhalte der Leistungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung ihrer gesetzlich gewährten Autonomie, künftig notwendige und sachlich gerechtfertigte, vom Wissenschaftsministerium angeforderte Unterlagen und Informationen möglichst zeitnah zur Verfügung stellen.

- 6.4 Der RH nahm Kenntnis von den Ausführungen des Wissenschaftsministeriums zur Budgeterstellung. Allerdings war für den RH nicht nachvollziehbar, ob beispielsweise die vor Beginn der Verhandlungen und Gespräche bereits u.a auf Kabinettssebene zugesicherten zusätzlichen Mittel für die ÖAW auf Verhandlungen im Rahmen der FTI-Strategie basierten. Nach seiner Ansicht sollte sich der tatsächliche Budgetbedarf – innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens – aus den Schwerpunkten der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen bzw. den diesbezüglichen Fachverhandlungen und Begleitgesprächen ergeben. Budgetäre Zusicherungen vorab stellten die Akteure dieses Prozesses vor vollendete Tatsachen und unterliefen das Verhandlungsmandat der fachlich zuständigen Sektionsleitung.

## Beratungs- und Unterstützungsleistungen

- 7.1 (1) Das Wissenschaftsministerium beauftragte zwischen 2017 und 2021, aber auch in den Jahren davor, mit einer Rahmenvereinbarung eine externe Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, die ÖAW und andere Forschungs- und Forschungsfördereinrichtungen<sup>13</sup> bei der Finanzierung und Steuerung (z.B. Verhandlung, Begleitung und Monitoring der Leistungsvereinbarungen sowie der vertraglichen Vereinbarungen zur Finanzierung) zu beraten und zu unterstützen. Der Auftrag umfasste in der Regel die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses der ÖAW, die Kontrolle der Quartals- und Jahresberichte sowie Fragen zu den Jahresabschlüssen. Das Wissenschaftsministerium zog die Beauftragte auch zur Festlegung der unternehmensspezifischen Kennzahlen im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings sowie der zu berichtenden Punkte des Risikocontrollings heran.

Die Rahmenverträge sahen einen Stundensatz von 180 EUR (exkl. USt) sowie eine jährliche Honorardeckelung vor. Die Honorare lagen in der Regel bei rd. 43.000 EUR (inkl. USt) für etwas mehr als 200 Arbeitsstunden pro Jahr. Etwa ein Drittel des Aufwands entfiel auf die ÖAW. Die Abrechnungen und die Leistungsstunden waren nachvollziehbar. Das Wissenschaftsministerium erneuerte die Rahmenverträge nach deren Ablauf in der Regel für ein weiteres Jahr.

(2) Ebenso beauftragte das Wissenschaftsministerium zwischen 2019 und 2021 einen externen Juristen zur legislativen Betreuung und Beratung von Rechtssetzungsmaßnahmen. Dies beinhaltete auch Besprechungen und Telefonate zum Thema ÖAW sowie Beratungen zum Forschungsfinanzierungsgesetz und anderen Rechtsmaterien.

Die Verträge sahen einen zeitabhängigen Stundensatz zwischen 84 EUR und 147 EUR (exkl. USt) sowie eine jährliche Honorardeckelung vor. 2019 und 2020 betrug die Abrechnungen rd. 76.300 EUR jährlich, davon entfiel etwa ein Drittel auf Angelegenheiten des Forschungsfinanzierungsgesetzes, der Rest auf andere Materien, z.B. das Forschungsorganisationsgesetz sowie das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz. Die Abrechnungen und die Leistungsstunden waren nachvollziehbar.

- 7.2 Für den RH war die Hinzuziehung bzw. die Beauftragung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen dann zweckmäßig, wenn z.B. eine Spezialkompetenz im Wissenschaftsministerium nicht verfügbar oder lediglich für einen bestimmten Zeitraum erforderlich war. Insbesondere die legislative Expertise sah der RH jedoch als Kernkompetenz des Wissenschaftsministeriums an.

---

<sup>13</sup> z.B. den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, das Institute of Science and Technology Austria oder die Ludwig Boltzmann Gesellschaft

Der RH empfahl daher dem Wissenschaftsministerium, Kompetenzen für die Finanzierung und Steuerung jener Forschungs- und Forschungsfördereinrichtungen, für die das Ministerium zuständig ist, und vor allem für die grundlegende Legistik im Bereich der Forschung innerhalb des Ministeriums – allenfalls sektionsübergreifend – abzudecken.

- 7.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums seien die Kompetenzen für die Finanzierung und Steuerung der ressortzugehörigen Forschungs- und Forschungsfördereinrichtungen vorhanden. Es kaufe nur Spezialkompetenz in notwendigen und zweckmäßigen Fällen zu. Darüber hinaus werde dadurch eine externe Qualitätskontrolle sichergestellt. Die Geschäfts- und Personaleinteilung vom September 2022 sehe für die Legistik in der Zentralstelle eine Gesamtkoordination sowie für Wissenschaft und Forschung eine sektionsübergreifende Zusammenarbeit vor, wodurch die grundlegende Legistik im Ressort abgedeckt werden könne.

## Budget und Maßnahmen

- 8.1 (1) Das Präsidium der ÖAW erstellte alle drei Jahre einen Entwicklungsplan, den die Gesamtsitzung der ÖAW genehmigte. In diesem legte die ÖAW ihre strategische Ausrichtung, geplante Vorhaben, Forschungsschwerpunkte sowie den Budgetbedarf fest. In den Entwicklungsplänen ab 2015 führte die ÖAW einen budgetären Mehrbedarf im Vergleich zur vorangegangenen Leistungsvereinbarungsperiode in folgender Höhe an:

- im Entwicklungsplan 2015 bis 2017 einen Mehrbedarf von mindestens 66 Mio. EUR,
- im Entwicklungsplan 2018 bis 2020 von 65 Mio. EUR bis 75 Mio. EUR,
- im Entwicklungsplan 2021 bis 2023 von 62,8 Mio. EUR.<sup>14</sup>

(2) Den Mehrbedarf für das Globalbudget für die Jahre 2021 bis 2023 begründete die ÖAW mit folgenden Positionen:

- allgemeine Teuerung: 28,1 Mio. EUR (davon 16 Mio. EUR für Indexanpassungen),
- Nachwuchsförderung: 14 Mio. EUR,
- Innovationsfonds: 5 Mio. EUR und
- dynamische Weiterentwicklung bestehender Institute sowie neue Initiativen: 20,5 Mio. EUR.

Von diesen in Summe 67,6 Mio. EUR beabsichtigte die ÖAW, 6 Mio. EUR einzusparen.

---

<sup>14</sup> Davon waren 1,20 Mio. EUR für Beauftragungen vorgesehen.

Die ÖAW legte diesem Budgetbedarf keine detaillierten Berechnungsgrundlagen zugrunde. Sie wies lediglich darauf hin, das Budget „indikativ“ für die erwähnten Bereiche zu verwenden.

(3) Die mit diesem Budget umzusetzenden inhaltlichen Maßnahmen waren in der Regel in den Leistungsvereinbarungen aufgelistet und beschrieben. Die Erreichung der Maßnahmen wurde u.a. im Rahmen der Begleitgespräche überprüft. Die Maßnahmen umfassten neben Forschungsinitiativen und Projekten auch strukturelle und weiterführende Maßnahmen innerhalb der ÖAW sowie der Verwaltung und Beauftragungen. Die Maßnahmen waren verbal beschrieben und nur in wenigen Fällen, anders als z.B. bei den Leistungsvereinbarungen mit Universitäten, mit Ziel- und Kennwerten versehen. Einzelne umzusetzende Maßnahmen erstreckten sich über mehrere Leistungsvereinbarungsperioden, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 1: Ausgewählte Maßnahmen aus den Leistungsvereinbarungen 2015 bis 2023

Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017		Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020		Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023	
Maßnahme	Umsetzung	Maßnahme	Umsetzung	Maßnahme	Umsetzung
Sicherstellung des Zugangs zu elektronischen Medien für alle ÖAW-Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	2016	Sicherstellung eines bedarfsgerechten Zugangs zu elektronischen Medien	2018 ff.	weiterer Ausbau des ÖAW-weiten Zugangs zu elektronischen Medien	2021 ff.
Umsetzung und Weiterentwicklung des ÖAW-Karrieremodells	2015 ff.	Weiterentwicklung des ÖAW-Karrieremodells inklusive Mitarbeiter-evaluierung	2018, 2019 f.	operative Verstetigung der Umsetzung des Karrieremodells, z.B. rol-lierende Personalplanung	2021 ff.
Verlag der ÖAW: weiterer Ausbau der Open-Access-Aktivitäten	2015 f.	Open Access Fonds beim ÖAW-Verlag: Konzeption und Prüfung	2018, 2019 f.	Weiterführung des Open Access Fonds sowie weitere Erhöhung des Anteils der Open-Access-Verfügbarkeit	2021 ff.
Erarbeitung einer ÖAW-weiten „Intellectual Property Rights“ (IPR) – und Wissens- und Technologietransfer-Strategie; Einführung eines ÖAW-weiten IPR-Managements	2015, 2016	Umsetzung der ÖAW-weiten IPR-Strategie für den Umgang mit wirtschaftlich verwertbarem geistigem Eigentum	2018 ff.	Weiterentwicklung der ÖAW-weiten IPR-Strategie	2021 ff.
Einrichtung eines Innovationsfonds	2015 bis 2017	Weiterführung des Innovationsfonds „Forschung, Wissenschaft und Gesellschaft“	2018 ff.	Innovationsfonds für ÖAW-Forschungsträger: Ausschreibung	2022
Adaptierung Übereinkommen Historisches Institut Rom, Übertragung wissenschaftliche Qualitätssicherung	2015 ff.	Vollintegration Historisches Institut Rom	2018 ff.	Integration Historisches Institut Rom auf Basis der Vereinbarung	2021
Umsetzung des Frauenförderplans	2015 ff.	Weiterführung des adaptierten Frauenförderplans	2018 ff.	Weiterentwicklung des Frauenförderplans	2021 ff.

ÖAW = Österreichische Akademie der Wissenschaften

Quelle: ÖAW

Die Umsetzung des Karrieremodells<sup>15</sup> – ursprünglich aus der Leistungsvereinbarungsperiode 2015 bis 2017 – stellte die ÖAW beispielsweise für das erste Quartal 2018 in Aussicht. Sie erhielt dafür eine Erhöhung des Budgets um 4 Mio. EUR. Der Prozess verzögerte sich mehrmals. Im Oktober 2020 legte die ÖAW dem Wissenschaftsministerium ein genehmigtes, überarbeitetes Konzept vor.

Einzelne Maßnahmen referenzierten auf ältere Empfehlungen: Beispielsweise sah die Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 u.a. wiederholt empfohlene Maßnahmen, wie die „Finalisierung wesentlicher Richtlinien“ oder die „Konzeption eines Zentralen Einkaufs“, vor.<sup>16</sup>

(4) In der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 waren bei sämtlichen Maßnahmen weitere Informationen angeführt: der Umsetzungszeitraum, die zuständige Einheit der ÖAW, der Bezug zum Entwicklungsplan sowie die Überprüfung der Maßnahmenumsetzung. Die Umsetzung referenzierte künftig auf einen ab dem Jahr 2022 zu erstellenden „ÖAW–Leistungsbericht“.

(5) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 45) empfohlen, Effizienzmaßnahmen zur Kostensenkung zu setzen und durch Kontrolle der Kostensenkungsziele sicherzustellen, dass allfällige Einsparungen nicht durch Mehrkosten in anderen Bereichen kompensiert werden. Das Finanzministerium hatte im Jahr 2017 im Rahmen der Leistungsvereinbarungen bemängelt, dass das Wissenschaftsministerium nicht die Gelegenheit ergriffen hatte, effizienzsteigernde Maßnahmen mit der ÖAW zu vereinbaren, um die Kostendynamik in der ÖAW in der Zukunft zu bremsen.

Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 sagte die ÖAW Effizienzsteigerungen im nicht-wissenschaftlichen Bereich zu mit einem Einsparungseffekt von insgesamt rd. 6 Mio. EUR. Dies sollte durch Einsparungen bei den Tochtergesellschaften (z.B. gemeinsamer Einkauf, einheitliche Personalverrechnung), durch Synergien zwischen dezentraler (an den Instituten) und zentraler Verwaltung, durch eine zentrale Beschaffung sowie reduzierte Rechts-, Beratungs- und Reinigungsleistungen erreicht werden.

Einsparungen bzw. Kostensenkungen konnte die ÖAW – trotz mehrmaliger Urgezen durch Akademierat und Prüfungsausschuss – nicht systematisch nachweisen. Diese waren nach Ansicht der ÖAW durch ihre reduzierten Budgetforderungen umgesetzt.

---

<sup>15</sup> Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sollten strukturierte Karrierepfade in der ÖAW angeboten werden.

<sup>16</sup> Diese Umstellung auf einen „zentralen Einkauf“ hatten Wirtschaftsprüfer im Jahr 2018 empfohlen.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass die ÖAW in drei Entwicklungsplänen zwischen 2015 und 2023 jeweils Budgeterhöhungen zwischen 62,80 Mio. EUR und 75 Mio. EUR einforderte, ohne dem budgetären Mehrbedarf im Globalbudget 2021 bis 2023 in allen Fällen nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen zugrunde zu legen.

Der RH empfahl der ÖAW, ihren Budgetbedarf detailliert zu erstellen und mit nachvollziehbaren Grundlagen zu hinterlegen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die in den Leistungsvereinbarungen mit dem dort vereinbarten Budget umzusetzenden inhaltlichen Maßnahmen nur in wenigen Fällen mit Ziel- und Kennwerten versehen waren und sich in einigen Fällen – ohne Hinweis auf Umsetzungszeitpunkte – fortlaufend über mehrere Leistungsvereinbarungsperioden erstreckten. Der RH verwies zudem auf ältere, offen gebliebene Maßnahmen. Er gab zu bedenken, dass eine Leistungsvereinbarung ein Instrument des Ministeriums sein sollte, um inhaltliche Leistungsforderungen umsetzungsorientiert durchzusetzen.

Der RH anerkannte daher, dass im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 der Umsetzungszeitraum, die für die Umsetzung zuständige Organisationseinheit der ÖAW sowie die Überprüfung der Maßnahmenumsetzung verankert waren. Vor diesem Hintergrund maß er dem zu erstellenden ÖAW-Leistungsbericht eine wesentliche Bedeutung bei.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW, zur Umsetzung der Maßnahmen vermehrt ambitionierte Ziel- und Kennwerte in die Darstellung der Leistungsvereinbarungsmaßnahmen aufzunehmen, um einen zweckmäßigen und wirksamen Mitteleinsatz sicherzustellen.

Der RH kritisierte, dass die ÖAW vereinbarte Einsparungen bzw. Kostensenkungen in Höhe von rd. 6 Mio. EUR, die aus effizienzsteigernden und kostensenkenden Maßnahmen in definierten Bereichen resultierten, nicht nachwies, sondern diese durch reduzierte Budgetforderungen als umgesetzt erachtete.

Er empfahl der ÖAW, vereinbarte effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen umzusetzen und zu belegen, um einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherzustellen.

- 8.3 (1) Die ÖAW teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie der Empfehlung zur detaillierten Erstellung des Budgetbedarfs nachkommen werde. Sie verwies zugleich darauf, dass gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz vornehmlich die „maximal abzugelenden Aufwendungen“ „bedarfsgerecht“ abgerufen werden müssten. Sie setze die Mittel im Rahmen ihrer gesetzlich garantierten Autonomie ein. Die Verhandlung der Inhalte der Leistungsvereinbarung und die Budgetplanung lägen in ihrer eigenen

Zuständigkeit. Der Detailliertheit, mit der der Budgetbedarf dargelegt werde, seien – wie auch die Interne Revision in ihrem Bericht „Sonderprüfung: Evaluierung des Budgets 2021 bis 2023“ bestätigt habe – Grenzen gesetzt. Eine Planungsrechnung beinhalte zukunftsgerichtete Annahmen, insbesondere betreffend Ausgaben und Initiativen, basierend auf verfügbaren Informationen. Derartige Annahmen unterlägen jedoch Risiken und Ungewissheiten, die auch außerhalb der Kontrolle der ÖAW lägen und in der Folge zu Abweichungen mit Auswirkungen auf künftige Budgetperioden oder Leistungsvereinbarungen führen könnten. Die ÖAW verwies auf die Leistungsvereinbarung des Institute of Science and Technology Austria, die auch auf Schwankungen einer finanziellen Vorschau inklusive Liquiditätsplan hinweise. Analoges gelte für die ÖAW.

Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2024 bis 2026 sei die Planungsrechnung im März 2022 an das Wissenschaftsministerium übermittelt worden.

Auch der Empfehlung, kostensenkende Maßnahmen umzusetzen und zu belegen, komme die ÖAW nach. Entsprechend der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 werde die Erhöhung des ÖAW-Budgets unter Berücksichtigung von administrativen Effizienzsteigerungsmaßnahmen begrenzt. Im Rahmen der Budgetierung für die Periode 2021 bis 2023 sei diese Reduktion dahingehend berücksichtigt worden, dass die geplanten Ausgaben den um die Effekte der administrativen Effizienzsteigerungsmaßnahmen reduzierten Betrag nicht übersteigen würden. Daher seien die administrativen Effizienzmaßnahmen im vorliegenden Budget bereits berücksichtigt, d.h. eingepreist. Dies habe auch die Interne Revision im Bericht „Sonderprüfung: Evaluierung des Budgets 2021 bis 2023“ bestätigt.

Die Maßnahmen zur Kostenreduktion und Effizienzsteigerung würden zeigen, wie diese Zielsetzung erreicht werde: Maßnahmen – wie der Aufbau einer zentralen Beschaffungsabteilung, die Einführung eines SAP-Bestell-Genehmigungsworkflows oder die Zusammenlegung von administrativen Abteilungen der Töchterunternehmen – würden zu effizienteren Prozessen, einer Entlastung der dezentralen Administrationen und zu Kostenersparnis führen.

(2) Das Wissenschaftsministerium und die ÖAW wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass in Umsetzung des Forschungsfinanzierungsgesetzes ein umfassendes System an Ziel- und Kennwerten bestehe. Um ein aussagekräftiges und den spezifischen Gegebenheiten der Grundlagenforschung angepasstes System der Ziel- und Kennwerte zu etablieren, habe das Ministerium mit der ÖAW eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die entlang des Monitorings des Forschungs- und Technologieberichts eine durchgängig abgestimmte Wirkungsorientierung etablieren solle. Ziel sei ein sinnvoll fokussiertes und reduziertes Set an Indikatoren inklusive ambitionierten Zielwerten, die ab 2024 ausgewiesen werden sollten.

8.4 Der RH verkannte nicht die Bemühungen der ÖAW im Rahmen der Budgetierung und zur Umsetzung seiner Empfehlungen. Er verwies jedoch darauf, dass jede Planung Unsicherheiten und zukunftsgerichteten Annahmen unterlag. Ein Zweck der Planung lag nicht zuletzt darin, aus Erfahrungswerten zu lernen, Soll–Ist–Abweichungen darstellen zu können sowie Verbesserungs– und Einsparungspotenziale zu erkennen.

Der RH erinnerte die ÖAW daran, dass sie sich etwa in der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 dazu verpflichtet hatte, nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit mit der Sorgfalt eines „ordentlichen Kaufmanns“ zu handeln. Eine annähernd wortidentische Verpflichtung fand sich auch in der Geschäftsordnung. Weiters hatte sich die ÖAW mit Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zu konkreten Maßnahmen neben der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs verpflichtet, die mit den budgetären Mitteln umzusetzen waren. Mangels nachvollziehbarer Detailplanung und Berechnungsgrundlagen konnte der RH nicht abschließend feststellen, ob die ÖAW die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einhielt.

Der RH anerkannte die Bestrebungen der ÖAW, kostenreduzierende Maßnahmen zu setzen. Er hielt allerdings fest, dass die ÖAW lediglich geschätzte Planwerte ohne Berechnungsgrundlage oder Mengengerüst vorgelegt und diese seit Juni 2021 nicht mehr aktualisiert hatte. Auch vermerkte der RH, dass die ÖAW für die Jahre 2021 bis 2023 einen budgetären Mehrbedarf von 67,60 Mio. EUR begründet hatte und sich die vereinbarten jährlichen Budgetmittel aus den Leistungsvereinbarungen von 105 Mio. EUR (2017) auf 138,19 Mio. EUR (2023) erhöhten. Wo die für die Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 vereinbarten Einsparungen von rd. 6 Mio. EUR allenfalls gehoben werden sollen, hatte die ÖAW nicht dargestellt. Vielmehr sah sie Einsparungen durch nach ihrer Ansicht reduzierte Budgetmehrforderungen umgesetzt. Die ÖAW konnte die Einsparungen nicht mit Ist–Werten, d.h. tatsächlich realisierten Kostenreduktionen, belegen. Nach Ansicht des RH sollte eine Kostenplanung, die Einsparungen durch reduzierte Budgetmehrforderungen umsetzt, keine saldierten Darstellungen enthalten. Stattdessen wären tatsächlich notwendige Mehrkosten (z.B. Lohnkosten oder Vertragsverbindlichkeiten) zu kalkulieren und wäre darüber hinaus zu dokumentieren, bei welchen anderen Positionen eine Reduktion oder Einsparung erfolgen sollte. Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

## Budgetmittel

9.1 (1) Das vom Bund insgesamt bereitgestellte Budget für die ÖAW enthielt im Wesentlichen

- das Globalbudget aus den Leistungsvereinbarungen,
- ein Budget für Beauftragungen (für internationale Programme, Mitgliedschaften und Beitragszahlungen sowie für die Plattform politischer Archive) und
- zusätzliche Mittel aus Finanzierungs– bzw. Gestaltungsvereinbarungen für die ihr zuzurechnenden Einrichtungen, z.B. das Österreichische Archäologische Institut (in der Folge: **Archäologisches Institut**), das Österreichische Historische Institut in Rom (in der Folge: **Historisches Institut Rom**), das Institut für molekulare Biotechnologie und das Erwin Schrödinger Zentrum für Quantum Science & Technology (in der Folge: **Erwin Schrödinger Zentrum Quantum**).

Weiters enthielt das Budget In–kind–Leistungen des Bundes (d.h. vom Bund übernommene Personal– und Sachkosten) sowie Mittel für diverse Zusatzleistungen (im Wesentlichen Personalkosten), die beide nicht Teil der Leistungsvereinbarungen, aber aus Transparenzgründen in diesen ausgewiesen waren.

(2) Das Budget der ÖAW stellte sich im Zeitraum 2017 bis 2023 wie folgt dar:

Tabelle 2: Österreichische Akademie der Wissenschaften – Budget

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. EUR						
Globalbudget gemäß Leistungsvereinbarung	98,06	105,65	105,66	105,67	128,51	128,55	129,51
<b>Gestaltungs– sowie Finanzierungsvereinbarungen</b>							
ÖAI <sup>1</sup>	–	2,35	2,35	2,35	–	–	–
HI ROM (ohne Personalkosten) <sup>1</sup>	–	0,35	0,35	0,35	–	–	–
Besetzung Personal HI ROM und ÖAI <sup>1</sup>	–	0,87	0,26	0,27	–	–	–
IMBA und ESQ <sup>1</sup>	–	4,00	4,00	4,00	–	–	–
<b>Beauftragungen</b>							
Internationale Programme	1,92	2,30	2,30	2,30	2,40	2,40	2,40
Mitgliedschaften Beitragszahlungen	4,58	5,27	5,87	5,85	5,88	5,84	5,88
Plattform politischer Archive	0,26	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Forschungsstellen und Projekte (inklusive HI ROM ohne Personalkosten)	0,17	–	–	–	–	–	–
<b>Summe</b>	<b>105,00</b>	<b>121,19</b>	<b>121,19</b>	<b>121,19</b>	<b>137,19</b>	<b>137,19</b>	<b>138,19</b>
In-kind-Leistungen <sup>2</sup>	4,25	4,91	5,04	5,15	5,06	5,10	5,11
Zusatzleistungen <sup>3</sup>	–	–	–	–	0,19	0,19	0,19
<b>Summe</b>	<b>109,25</b>	<b>126,10</b>	<b>126,23</b>	<b>126,34</b>	<b>142,44</b>	<b>142,48</b>	<b>143,49</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖAW

ESQ = Erwin Schrödinger Zentrum für Quantum Science & Technology

HI ROM = Österreichisches Historisches Institut Rom

IMBA = Institut für molekulare Biotechnologie

ÖAI = Österreichisches Archäologisches Institut

<sup>1</sup> In der Leistungsvereinbarungsperiode 2018 bis 2020 war das Budget für das Österreichische Archäologische Institut, das Institut für molekulare Biotechnologie und das Erwin Schrödinger Zentrum für Quantum Science & Technology in gesonderten Finanzierungsvereinbarungen geregelt. In der Leistungsvereinbarung waren diese als Zusatzkosten ausgewiesen. Mit der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 wurden diese Positionen in das Globalbudget verschoben.

<sup>2</sup> vom Bund übernommene Sach- und Personalkosten

<sup>3</sup> an die ÖAW ausbezahlte Sach- und Personalkosten

Die vereinbarten jährlichen Budgetmittel aus den Leistungsvereinbarungen mit der ÖAW erhöhten sich von 105 Mio. EUR (2017) auf 138,19 Mio. EUR (2023).

Im Jahr 2021 erhielt die ÖAW 137,19 Mio. EUR über die Leistungsvereinbarungen. Davon entfielen 128,51 Mio. EUR auf das Globalbudget, das die ÖAW überwiegend zur Bedeckung der laufenden Personal-, Sach-, Standort- und Investitionskosten verwendete, sowie zusätzlich 8,68 Mio. EUR für diverse Beauftragungen<sup>17</sup>. Hinzu kamen Kosten, die der Bund direkt für die ÖAW übernahm (In-kind-Leistungen in Höhe von 5,06 Mio. EUR), z.B. Personal- und Reisekosten für dienstzugewiesene Bundesbedienstete, sowie Zusatzleistungen u.a. für Mieten.

<sup>17</sup> für die Teilnahme an internationalen Programmen 2,40 Mio. EUR, Beitragszahlungen für Mitgliedschaften in Forschungseinrichtungen 5,88 Mio. EUR sowie für eine Archivplattform 0,40 Mio. EUR

Das gesamte jährliche Budget stieg von 109,25 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 143,49 Mio. EUR für das Jahr 2023.

(3) Das Wissenschaftsministerium hatte mit der ÖAW Gestaltungsvereinbarungen abgeschlossen, d.h. gesonderte Finanzierungsvereinbarungen für die ihr zuzurechnenden Einrichtungen. Darüber hinaus fielen weitere vom Bund übernommene Kosten für wissenschaftliche Konsortien sowie für Personal-, Instandhaltungskosten und Personalkostenerstattungen des Archäologischen Instituts und des Historischen Instituts Rom an.

Diese Mittel waren bis einschließlich 2017 nicht oder nur zum Teil im ÖAW-Budget abgebildet. In der Leistungsvereinbarungsperiode 2018 bis 2020 war das Budget für das Archäologische Institut, das Institut für molekulare Biotechnologie und das Erwin Schrödinger Zentrum Quantum in gesonderten Finanzierungsvereinbarungen geregelt und diese als Zusatzkosten ausgewiesen. In der Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 wurden diese Positionen Teil der Leistungsvereinbarung und des Globalbudgets und damit nicht mehr gesondert ausgewiesen.

(4) Aufgrund der wechselnden Arten von Vereinbarungen war die Summe aller Leistungen des Bundes für die ÖAW aus den Leistungsvereinbarungen über mehrere Jahre nicht ersichtlich bzw. nicht transparent:

- Die Gestaltungsvereinbarung des Bundes mit der ÖAW für das Historische Institut Rom aus dem Jahr 2012 war in den Leistungsvereinbarungen bis 2017 nur mit Sachkosten und in der Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 zuzüglich Bibliothekskosten, aber weiter ohne Personalkosten erfasst.
- Leistungen des Bundes für das Archäologische Institut in Höhe von 4,21 Mio. EUR und 3,70 Mio. EUR waren bis 2017 nicht in den Leistungsvereinbarungen ausgewiesen bzw. im Budget erfasst. In der Periode 2018 bis 2020 wurden diese als Zusatzkosten ausgewiesen.
- Die ÖAW erhielt für das Institut für molekulare Biotechnologie für die Jahre 2016 bis 2020 aufgrund einer politischen Vereinbarung Budgetmittel in Höhe von 15 Mio. EUR vom Finanzministerium, weitere 5 Mio. EUR für das Erwin Schrödinger Zentrum Quantum stammten aus dem Budget des Wissenschaftsministeriums. Die diesbezügliche Gestaltungsvereinbarung des Instituts für molekulare Biotechnologie und des Erwin Schrödinger Zentrums Quantum aus dem Jahr 2016 nahm die ÖAW in der Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 als eigene Position mit 12 Mio. EUR auf. Die verbleibenden 8 Mio. EUR waren in der Leistungsvereinbarung nicht ausgewiesen bzw. im Budget für die ÖAW nicht erfasst.
- Mittel für das darüber hinaus finanzierte Projekt Campus in Höhe von zumindest 30 Mio. EUR (TZ 36) waren in diesen Aufstellungen nicht enthalten.

(5) Im Archäologischen Institut und im Historischen Institut Rom waren Bundesbedienstete beschäftigt, deren Bezahlung das Wissenschaftsministerium direkt übernahm. Gestaltungsvereinbarungen regelten, dass das Wissenschaftsministerium an die ÖAW Kostenersätze für Nachbesetzungen von ausgeschiedenen Bundesbediensteten zu zahlen hatte. Der diesbezügliche Vertrag mit dem Historischen Institut Rom war mit Ende der Leistungsvereinbarungsperiode 2014 ausgelaufen. Für die Jahre 2016 und 2017 zahlte das Wissenschaftsministerium in Summe 180.000 EUR an Kostenersätzen für das Archäologische Institut und das Historische Institut Rom, die nicht in den Leistungsvereinbarungen der ÖAW budgetiert oder ausgewiesen waren und sich für das Historische Institut Rom auf einen ausgelaufenen Vertrag bezogen.

(6) Im Jahr 2016 übermittelte die ÖAW eine Rechnung an das Wissenschaftsministerium für die Nachbesetzung eines Bundesbediensteten in Höhe von 20.500 EUR. Diese war mit dem Wissenschaftsministerium nicht abgestimmt und nicht budgetiert. Das Ministerium schlug vor, diese Personalkosten mit der nächsten Leistungsvereinbarung anzuweisen. Da die ÖAW auf die kurzfristige Bezahlung bestand, musste das Ministerium die Personalkosten aus dem Budget der zuständigen Fachsektion bedecken.

In der Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 plante das Wissenschaftsministerium aufgrund einer Vereinbarung mit der ÖAW weitere derartige Zusatzkosten des Archäologischen Instituts und des Historischen Instituts Rom – im Wesentlichen Personalkostenersätze für ausgeschiedene Bundesbedienstete – in Höhe von 1,40 Mio. EUR. Weitere von der ÖAW geforderte 1,16 Mio. EUR lehnte das Wissenschaftsministerium mit Verweis auf die Mittel der Leistungsvereinbarung ab.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass sich die Leistungen des Bundes für die ÖAW auf Basis der vereinbarten jährlichen Budgetmittel gemäß den Leistungsvereinbarungen zwischen 2017 und 2023 von 105 Mio. EUR auf 138,19 Mio. EUR erhöhten. Der Bund übernahm darüber hinaus In-kind-Leistungen (Sach- und Personalkosten) für die ÖAW und erbrachte zusätzliche Leistungen auf Basis von gesonderten Finanzierungsvereinbarungen, trug Kosten für wissenschaftliche Konsortien, Personal- und Instandhaltungskosten sowie Mittel für das Projekt Campus.

Der RH bemängelte, dass aufgrund der unterschiedlichen Arten von Vereinbarungen die Summe aller Leistungen des Bundes für die ÖAW aus den Leistungsvereinbarungen über mehrere Jahre nicht ersichtlich bzw. nicht transparent dargestellt war. Dadurch war seiner Ansicht nach ein effizienter, zweckmäßiger und sparsamer Mitteleinsatz nur erschwert nachvollziehbar.

Er empfahl dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW, in die Leistungsvereinbarungen alle Leistungen des Bundes aufzunehmen und diese transparent darzustellen, um ein möglichst getreues Bild über den Mitteleinsatz des Bundes zu erhalten.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass das Wissenschaftsministerium zusätzlich Personalkostensätze an die ÖAW leistete, für die zum Teil keine gültige Vereinbarung vorlag bzw. kein Einvernehmen hergestellt worden war, so dass das Ministerium zur Bedeckung zum Teil das Budget der Fachsektion heranzog.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, mit der ÖAW keine Kostensätze zu vereinbaren, die nicht in den Leistungsvereinbarungen ausgewiesen bzw. im verhandelten Leistungsvereinbarungsbudget geplant und bedeckt waren, um einen zweckmäßigen und transparenten Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

- 9.3 (1) Das Wissenschaftsministerium wies in seiner Stellungnahme ergänzend auf die Entwicklung der Gestaltungsvereinbarungen hin: Um auf dringende Finanzierungsnotwendigkeiten eingehen zu können, sei gemäß einer Rahmenvereinbarung im Jahr 2011 und analog zu den Regelungen für Universitäten die Möglichkeit übernommen worden, während einer laufenden Leistungsvereinbarungsperiode Gestaltungsvereinbarungen abzuschließen. Bislang seien zwischen 2014 und 2016 vier Gestaltungsvereinbarungen abgeschlossen worden. Sofern sich deren Projekte über die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gestaltungsvereinbarung geltende Leistungsvereinbarungsperiode hinaus erstreckten, würden die Mittel in der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode berücksichtigt und in der Budgetübersicht je nach Verhandlungsergebnis als eine das Globalbudget ergänzende Budgetposition ausgewiesen oder in das Globalbudget übernommen, wodurch sich dieses um die entsprechende Summe erhöhe. Mit Ausnahme eines zeitlich begrenzten Projekts seien alle Maßnahmen in das Leistungsvereinbarungs-Portfolio der ÖAW übernommen worden.

In der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 seien sämtliche Kostensätze in der Budgetübersicht ausgewiesen; der zweckmäßige und transparente Einsatz der Mittel sei somit gewährleistet. Die Mittel für das Historische Institut Rom seien darin abgebildet. Die Leistungen für das Archäologische Institut seien bis 2017 nicht in den Leistungsvereinbarungen ausgewiesen bzw. im Budget der ÖAW erfasst, da die entsprechende Vereinbarung, die keine Gestaltungsvereinbarung sei, während der laufenden Periode abgeschlossen worden sei und somit erst Gegenstand nachfolgender Leistungsvereinbarungen sein könne.

(2) Das Wissenschaftsministerium und die ÖAW verwiesen in ihren Stellungnahmen darauf, dass mit der ersten gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz gestalteten Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 alle Leistungen des Bundes (Globalbudget für Forschungsträger, Fördermittel inklusive Verwaltungskosten und Kosten der Gelehr-

tengesellschaft, Beauftragungen, In-kind-Leistungen) transparent und nach einer mit dem Finanzministerium abgestimmten Logik – mit der Möglichkeit von Änderungen im Leistungsaustausch – dargestellt seien.

- 9.4 Der RH merkte gegenüber dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW an, bereits auf die durch das Forschungsfinanzierungsgesetz im Vergleich zu vorangegangenen Leistungsvereinbarungsperioden bewirkten Verbesserungen hingewiesen zu haben. Ungeachtet dessen waren bis dahin Leistungen des Bundes aus Sicht des RH nicht vollständig erfasst worden: z.B. in der Leistungsvereinbarungsperiode 2018 bis 2020 Direktüberweisungen des Wissenschaftsministeriums an das Historische Institut Rom für Personalkosten sowie Übersiedlungs- und Sanierungskosten.

## Drittmittel

- 10.1 (1) Die ÖAW hatte neben der Finanzierung durch den Bund auch Drittmiteleinahmen. Dies waren im Wesentlichen Erlöse aus Forschungsprojekten, Förderungen öffentlicher Fördergeber und EU-Mittel.<sup>18</sup> Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Drittmittel im Vergleich zum Budget laut Leistungsvereinbarungen:

Tabelle 3: Entwicklung der Drittmittel der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in Mio. EUR					in %
Drittmittel	36,67	42,26	46,95	46,82	49,24	34,3
Budget laut Leistungsvereinbarungen	105,00	121,19	121,19	121,19	137,19	30,7

Quelle: ÖAW

(2) In den Leistungsvereinbarungen waren die Drittmittelerlöse der ÖAW nicht monetär erfasst, jedoch sahen diese Maßnahmen betreffend die Drittmittelgebarung vor, z.B. die Fortführung einer aktiven Drittmittelstrategie und die Intensivierung der Drittmittelinwerbung. Die ÖAW finanzierte zur Zeit der Gebarung-

<sup>18</sup> Davon entfiel(en) im Jahr 2020:

- der größte Anteil mit 14,4 Mio. EUR (30,8 %) auf Mittel des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF-Mittel),
- 13,4 Mio. EUR (28,6 %) auf EU-Projekte,
- 5,1 Mio. EUR (11,0 %) auf Mittel der Nationalstiftung FTE (Forschung, Technologie, Entwicklung),
- 2,1 Mio. EUR (4,5 %) auf Drittmittel der Länder,
- 1,5 Mio. EUR (3,2 %) auf Mittel der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG),
- 1,3 Mio. EUR (2,7 %) auf Mittel des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) sowie
- 1,2 Mio. EUR (2,5 %) auf Mittel der Stiftungen.

überprüfung mehr als ein Drittel des Personals durch Drittmittelprojekte. Im Vergleich zum Jahr 2017 stieg dieser Anteil um rd. 6 % (TZ 24):

Tabelle 4: Drittmittelfinanziertes Personal der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	Anzahl in Vollzeitäquivalenten					in %
drittmittelfinanziertes Personal	512,1	555,4	535,4	512,7	542,4	5,9
<i>davon</i>						
<i>Frauen</i>	204,3	222,0	212,1	204,5	211,4	3,5
<i>Männer</i>	307,8	333,4	323,3	308,2	331,0	7,5

Quelle: ÖAW

Die ÖAW berichtete den Stand der Drittmittel an den Akademierat, den Prüfungsausschuss und das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Quartalsberichterstattung. Drittmittelprojekte wurden jedoch überwiegend dezentral, d.h. durch die Institute der ÖAW, eingeworben und umgesetzt. Die Institute (mit Ausnahme ihrer Tochtergesellschaften) hatten dabei keine eigene Rechtspersönlichkeit; daraus resultierende Verträge mit den Fördergebern kamen mit der ÖAW zustande.

(3) Die ÖAW hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Richtlinie für die Drittmittelgebarung. Das Monitoring erfolgte dezentral durch die einzelnen Projektleitungen und an den Instituten. Die Institute hatten ein dezentrales Controlling und Projektmanagement aufgebaut. Die Vorgangsweise war in den Instituten unterschiedlich. Die Institute meldeten ihre Projekte anhand von Projekterhebungsbögen und Projektkalkulationen sowie den jährlichen Projektfortschritt in Prozent an das zentrale Controlling der ÖAW. Projekte unter 50.000 EUR waren nicht zwingend auf einzelne Jahre aufzuteilen.

(4) Über eine gesamthafte Liste aller Drittmittelprojekte verfügte die ÖAW nicht. Die Liste des zentralen Controllings beinhaltete ausschließlich Projekte, die laut Konzernbilanzierungshandbuch der ÖAW bewertet werden mussten, bei denen z.B. die Projekteinnahmen und –ausgaben periodengerecht zuzuordnen waren. Es fehlten z.B. Drittmittelerlöse aus Präsentationen und Publikationen, Projekte des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), abgeschlossene Projekte, Zuschüsse ohne Zweckwidmung sowie allfällige Projekte unter 50.000 EUR.

Darüber hinaus erfassten die Institute ihre Projekte in einer wissenschaftlichen Datenbank. Die Auswahl der einzutragenden Projekte war den Instituten überlassen. Die Erfassung war nicht vollständig.

Die Interne Revision der ÖAW empfahl im Oktober 2019 u.a. eine Vereinheitlichung und systembasierte Unterstützung des Projektcontrollings bei Drittmittelprojekten, um mehr Transparenz zu erzielen und den Administrationsaufwand zu reduzieren.

(5) Forschungseinrichtungen hatten bei Auftragsforschungsprojekten für Dritte das europäische Beihilfenrecht zu beachten. Ein Unionsrahmen legte dabei fest, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Finanzierung der Forschungseinrichtung mit dem grundsätzlichen Beihilfenverbot vereinbar war.<sup>19</sup> Insbesondere war darauf zu achten, dass eine Trennungsrechnung und keine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Forschungseinrichtung durch die gewährten öffentlichen Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation erfolgte.

Die Institute der ÖAW konnten auch Drittmittelerlöse aus Auftragsforschungsprojekten erhalten, sofern sie Leistungen im Auftrag Dritter ausführten, die zu einem marktüblichen Preis zu verrechnen waren. Die ÖAW trennte in ihrem Rechnungswesen nicht die wirtschaftlichen Forschungsleistungen von den nicht-wirtschaftlichen.

(6) Die ÖAW hob bei Drittmittelprojekten ihrer Institute Verwaltungskostenbeiträge als Prozentsatz der genehmigten Fördermittel ein. Den Beitrag zog das Controlling der ÖAW vor Buchung der Gelder auf die Institutsprojektkonten ab.

Teilweise waren Drittmittelprojekte, bei denen der Fördergeber entsprechende Verwaltungskosten (Overhead) förderte, von dieser Verpflichtung ausgenommen (z.B. European Research Council Grants); andererseits mussten Institute für Drittmittelprojekte, die keine Förderung von Verwaltungskosten vorsahen, dennoch Verwaltungskostenbeiträge zahlen. Darüber hinaus waren Projekte unter 10.000 EUR von Verwaltungskostenbeiträgen ausgenommen.

(7) Die dem RH übermittelten SAP-Auswertungen zu Drittmitteln waren unvollständig: Die ausgegliederten Tochtergesellschaften CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH und das Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH wurden Mitte 2018 und das Institut für molekulare Biotechnologie erst 2022 in das SAP-System der ÖAW integriert.

Im Jahr 2018 betragen die Drittmittelerlöse gemäß SAP-Auswertung 35,7 Mio. EUR, gemäß Quartalsbericht an das Wissenschaftsministerium hingegen 42,26 Mio. EUR. Die ÖAW führte im vierten Quartalsbericht 2020 und 2021 jeweils unterschiedliche Werte für die Drittmittelerlöse des Vorjahres an. Diese Angaben ließen sich nur teilweise mit den SAP-Auswertungen verifizieren.

---

<sup>19</sup> siehe u.a. RH-Bericht „Management von Forschungsinfrastruktur“ (Reihe Bund 2021/14, TZ 11)

(8) Die jährlichen Drittmittelstatistiken in den ÖAW–Jahresberichten ebenso wie die Drittmittelerlöse in den Forschungs– und Technologie–Berichten waren nicht periodengerecht abgegrenzt und daher nicht mit den Drittmittelerlösen bzw. Umsatzerlösen aus den Jahresabschlüssen der ÖAW vergleichbar.

- 10.2 Der RH anerkannte, dass die ÖAW eine aktive Drittmittelstrategie umsetzte und die Institute der ÖAW Drittmittel erfolgreich einwarben. Die Drittmittel stellten eine wesentliche Säule der ÖAW dar, nachdem das Gebarungsvolumen von 2017 mit 36,67 Mio. EUR um 34 % auf 49,24 Mio. EUR im Jahr 2021 gestiegen war und mehr als ein Drittel des Personals durch Drittmittelprojekte finanziert wurde.

Der RH hielt fest, dass die Institute der ÖAW ein dezentrales Controlling und Projektmanagement aufgebaut hatten. Er bemängelte jedoch, dass kein umfassendes zentrales Controlling der Drittmittelprojekte eingerichtet war. Da die Institute keine eigene Rechtspersönlichkeit hatten, konnte die ÖAW allenfalls mit finanziellen Verpflichtungen aus Drittmittelprojekten konfrontiert sein, über die sie keine Übersicht hatte.

Der RH wies darauf hin, dass die tatsächliche Entwicklung der jährlichen Drittmittelerlöse bzw. ihr Anteil an den Umsatzerlösen nicht durchgehend nachvollziehbar war. Dies deshalb, weil diese Drittmittel in den Jahresberichten und den Forschungs– und Technologieberichten nicht periodengerecht abgegrenzt und somit mit den Jahresabschlüssen nicht vergleichbar waren. Der RH bemängelte ferner, dass die ÖAW in ihren Berichten keine valide Datenbasis und auch in ihren Listen und Datenbanken keinen Gesamtüberblick über alle Drittmittelprojekte hatte.

Der RH verwies auf die Empfehlungen der Internen Revision, eine Vereinheitlichung und systembasierte Unterstützung des Projektcontrollings bei Drittmittelprojekten umzusetzen, um mehr Transparenz und niedrigeren Administrationsaufwand zu erzielen.

Er wies weiters darauf hin, dass die ÖAW Auftragsforschungsprojekte abwickelte, jedoch keine – vor dem Hintergrund des Beihilfenrechts und des Unionsrahmens geforderte – Trennung von wirtschaftlichen und nicht–wirtschaftlichen Tätigkeiten in ihrem Rechnungswesen verankert war. Somit konnte eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der ÖAW nicht ausgeschlossen werden. Der RH wies ergänzend darauf hin, dass die Regelungen zu den Verwaltungskostenbeiträgen für die Projekte uneinheitlich und nicht durchgängig nachvollziehbar waren.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Drittmittelbereichs empfahl der RH daher der ÖAW,

- eine Richtlinie zur einheitlichen Drittmittelgebarung auszuarbeiten,
- eine valide Datenbasis und einen Gesamtüberblick über alle Drittmittelprojekte herzustellen und ein zentrales Drittmittelcontrolling aufzubauen,
- eine Trennung der wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Forschungsprojekten im Rechnungswesen zu verankern sowie
- die Regelungen zu den Verwaltungskostenbeiträgen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu überarbeiten.

- 10.3 Laut Stellungnahme der ÖAW sei die Drittmittelgebarung in der Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie und der Richtlinie zur Antrags- und Vertragsprüfung geregelt; eine einheitliche Drittmittelgebarung sei damit sichergestellt.

Für die Verbesserung des Controllingprozesses sei die Einführung eines zentralen Planungstools in Vorbereitung, das auch alle Drittmittelförderungen umfasse. Alle Drittmittelprojekte würden bereits als Projekte in SAP geführt. Die Einhaltung der Förderrichtlinien, die Berichtsansforderungen sowie die Einhaltung und Abrechnung des Budgets lägen in der Verantwortung der Projektleitung (unterstützt durch eine Projektmanagerin bzw. einen Projektmanager und/oder die Institutsadministration). Bei Bedarf stünden Controlling oder Drittmittelcontrolling in der Zentralen Verwaltung unterstützend zur Verfügung. Alle aktiven Drittmittelprojekte würden im Rahmen der Bilanzierung unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Förderprogramme bewertet und abgegrenzt.

Auftragsforschungsprojekte hätten für die ÖAW eine untergeordnete Bedeutung gemessen an Anzahl und Höhe der Fördersummen, da der Fokus auf Grundlagenforschung liege. Eine getrennte Darstellung von Erlösen für wirtschaftliche Forschungsprojekte werde im Geschäftsjahr 2023 im Rechnungswesen umgesetzt.

Verwaltungskostenbeiträge zur Deckung administrativer Kosten bestünden analog zu Universitäten. Eine Überarbeitung der ÖAW-Verwaltungskostenregelung sei zudem geplant.

- 10.4 Der RH erinnerte die ÖAW daran, dass sie dem RH keine eigenen Regelungen zur Drittmittelgebarung vorlegen konnte bzw. die Direktion für Finanzen und Personal das Fehlen einer Richtlinie zur Drittmittelgebarung bestätigt hatte. Die Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie sowie die Auftrags- und Vertragsprüfungsrichtlinie enthielten lediglich allgemeine Regelungen.

Der RH hatte ausdrücklich anerkannt, dass die ÖAW eine aktive Drittmittelstrategie umsetzte und die Institute der ÖAW Drittmittel erfolgreich einwarben. Die Drittmittelgebarung der ÖAW stellte jedoch aus Sicht des RH auch ein wirtschaftliches und rechtliches Risiko dar, weil die ÖAW keine einheitlichen Vorgaben, kein zentrales Berichtswesen und kein zentrales Projektcontrolling betrieb. Die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der ÖAW waren somit eingeschränkt. Soll-Ist-Vergleiche von Projekten, wie sie die Interne Revision im Oktober 2019 gefordert hatte, waren ebenfalls nicht möglich. Der RH gab zudem zu bedenken, dass ein geplantes, zentrales Planungstool daran nichts zu ändern vermochte, solange die Verantwortung für vollständige und richtige Planungsdaten vornehmlich bei den Projektleitungen lag.

## Budget

### Budgetprozess

11.1 (1) Der operative Budgetprozess in der ÖAW war wie folgt gestaltet:

- Die Budgetplanung erfolgte jeweils für die dreijährige Leistungsvereinbarungsperiode. Die ÖAW schloss mit den Instituten dreijährige Zielvereinbarungen ab. Diese enthielten neben wissenschaftlichen Zielen auch das Budget für drei Jahre korrespondierend zur Leistungsvereinbarungsperiode. Restmittel aus Vorperioden verfielen in der Regel.
- Nach Abschluss der Leistungsvereinbarungen teilte das Präsidium die budgetären Mittel des Bundes zu und beauftragte die Direktionsebene mit der Vorbereitung der Budgetgespräche.
- Die Leiterinnen bzw. Leiter der Institute und Abteilungen verhandelten das Budget mit der Direktionsebene. Die finale Entscheidung über die Aufteilung der Mittel traf das Präsidium der ÖAW, es teilte diese den Leiterinnen und Leitern der Institute und Abteilungen schriftlich mit.

Für allfällige Änderungen der finalen Budgetentscheidung – beispielsweise bei Mängeln in der Budgetierung etwa durch unzureichende Valorisierung der Personalkosten, fehlende Kostenabdeckung für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder bei Periodenverschiebungen von Investitionskosten – war kein Prozess vorgesehen.

(2) Vor dem Hintergrund der Abläufe zur Erstellung des Jahresbudgets bzw. der Leistungsvereinbarungen mit der ÖAW und den Zielvereinbarungen mit den Instituten hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 19) eine Aktualisierung der Budgetrichtlinie der ÖAW sowie eine über mehrere Jahre rollierende Mehrjahresplanung empfohlen. Die ÖAW hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht und im Nachfrageverfahren im Jahr 2014 eine Umsetzung der Empfehlung zugesagt.

Eine aktualisierte Budgetrichtlinie hatte die ÖAW bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erstellt. Die Richtlinie befinde sich der ÖAW zufolge noch in Ausarbeitung.

- 11.2 Der RH bemängelte, dass die ÖAW ihre Budgetierungsprozesse seit Erstellung des Vorberichts im Jahr 2013 bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Jahr 2022 nicht in einer aktualisierten Budgetrichtlinie festgehalten hatte.

Er empfahl der ÖAW, die geplante Aktualisierung der Budgetrichtlinie zeitnah vorzunehmen, um die Mehrjährigkeit in der Budgetplanung sowie die Zuständigkeiten im Budgetierungsprozess zu dokumentieren.

Der RH hielt zum Budgetprozess fest, dass das Präsidium der ÖAW die Aufteilung der Budgetmittel final entschied. Die Institute und Abteilungen hatten in der Regel keine Möglichkeit, begründeten Mittelbedarf nach der Budgetzuweisung prüfen zu lassen.

Er empfahl der ÖAW, den Instituten und Abteilungen im Budgetprozess die Möglichkeit einzuräumen, begründeten Mittelbedarf bzw. Mängel der Budgetierung durch die Direktorin bzw. den Direktor für Finanzen und Personal prüfen zu lassen.

- 11.3 Die ÖAW führte in ihrer Stellungnahme aus, dass eine aktualisierte Budgetrichtlinie in Ausarbeitung und die Einführung eines zentralen Planungstools in Vorbereitung sei, um die Empfehlungen des RH umzusetzen.

Die ÖAW merkte zum operativen Budgetprozess richtigstellend an, dass die Leiterinnen bzw. Leiter der Institute das Budget nicht nur mit der Direktionsebene verhandeln, sondern auch das Präsidium in allen Phasen eingebunden sei. Die finale Entscheidung über die Aufteilung der Mittel treffe nicht das Präsidium; gemäß Geschäftsordnung der ÖAW beschließe das Präsidium das Budget final, aber erst nach Zustimmung durch den Akademierat.

Die Institute hätten mehrfach die Möglichkeit, in der Planungsphase begründete Mängel in der Budgetierung durch die Direktorin für Finanzen und Personal prüfen zu lassen. Es gebe einen mehrstufigen Prozess, der in den Grundzügen auch schriftlich in den Zielvereinbarungen geregelt sei. Zudem würden mit den Instituten, wie bereits 2018 bis 2020, auch in der laufenden Zielvereinbarungsperiode Halbzzeitgespräche geführt. Leistungs- und Budgetabweichungen könnten dort einvernehmlich festgehalten und ihnen gegengesteuert werden. Die Direktion für Finanzen und Personal sei in den Prozess zentral eingebunden und im ständigen Austausch. Diese Gespräche fänden im Herbst 2022 mit allen Instituten statt. Die ÖAW komme der Empfehlung daher bereits nach.

- 11.4 Der RH entgegnete der ÖAW, dass der von ihm dargestellte operative Budgetprozess ihrer Geschäftsordnung entsprach. Zu den Aufgaben des Präsidiums und der Zustimmungspflicht des Akademierats verwies er auf seine Ausführungen in TZ 3 und TZ 4. Der RH merkte zudem an, dass das Präsidium, nach einer allfälligen Zustimmung durch den Akademierat, das Budget für die Institute operativ verwaltete. Dies tat das Präsidium auch im Rahmen von allgemeinen Sammelpositionen, z.B. dem Zukunftsfonds.

Eine Reformgruppe der Institutsdirektorenkonferenz stellte im November 2021 administrative Probleme in der ÖAW fest, u.a. mangelnde Nachvollziehbarkeit der Budgetierung und des Personalbudgets, intransparente Prozesse und Zuständigkeiten, mangelnde Finanzinformationen sowie fehlende Kommunikation. Darüber hinaus zeigte die Interne Revision in ihrem Prüfbericht vom April 2022 zu den Zielvereinbarungen erhebliche Mängel auf: Der Prozess für die Leistungsvereinbarungsperiode 2018 bis 2020 hatte nicht der Geschäftsordnung entsprochen, Zeitpläne wurden nicht eingehalten; die unterfertigten Zielvereinbarungen erhielten die Institute erst, nachdem rund ein Drittel der Budgetperiode verstrichen war; dadurch gab es keine Planungssicherheit für die Institute. Außerdem bemängelte die Interne Revision die fehlende schriftliche Dokumentation.

Gespräche zur Halbzeit der Leistungsvereinbarungsperiode waren nach Ansicht des RH zu spät, um etwaige Mängel zu beheben, die bereits in der Planungsphase aufgetreten waren. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Mittelverwendung

12.1 (1) Die verfügbaren Budgetmittel für die Jahre 2021 bis 2023 setzten sich vor allem aus Mitteln der Leistungsvereinbarung (ohne In-kind-Leistungen), sonstigen Erträgen in Höhe von 3 Mio. EUR und Mitteln aus Vorperioden in Höhe von 22,87 Mio. EUR zusammen (TZ 17). Nicht in der internen Budgetplanung der ÖAW enthalten waren die Drittmittel. Die ÖAW setzte die Budgetmittel wie folgt ein:

Tabelle 5: Mittelverwendung 2018 bis 2020 sowie 2021 bis 2023

	Budget 2018 bis 2020	Anteil	Budget 2021 bis 2023	Anteil	Veränderung 2018 bis 2023	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Forschungsträger (Institute inklusive Zahlungen an Tochterunternehmen)	217,40	59,3	238,44	54,4	21,05	9,7
Standort und Infrastrukturkosten	41,82	11,4	49,15	11,2	7,33	17,5
Verwaltung (Zentrale, Bibliothek, Archiv)	34,87	9,5	38,91	8,9	4,04	11,6
Stipendien	24,36	6,6	30,77	7,0	6,41	26,3
Beauftragungen	25,09	6,8	27,00	6,1	1,91	7,6
Zukunftsfonds	10,38	2,8	25,98	5,9	15,60	150,2
Bau, Sanierung, Instandhaltung	3,30	0,9	15,71	3,6	12,41	376,0
Gesamtakademie	3,85	1,1	6,06	1,4	2,21	57,2
Gelehrten-gesellschaft, Klassen, Junge Akademie	3,00	0,8	4,66	1,1	1,66	55,4
Zusatzkosten Projekte und HI ROM	2,45	0,7	1,76	0,4	-0,69	-28,2
<b>Summe</b>	<b>366,51</b>	<b>100,0</b>	<b>438,44</b>	<b>100,0</b>	<b>71,93</b>	<b>19,6</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖAW

HI ROM = Österreichisches Historisches Institut Rom

Die ÖAW plante für die Jahre 2021 bis 2023 eine Budgetsteigerung von rd. 20 % im Vergleich zu 2018 bis 2020:

- Die Institute der ÖAW (Forschungsträger) erhielten im Budget 2021 bis 2023 rd. 10 % bzw. 21,05 Mio. EUR mehr als in der Vorperiode. Ihr Anteil am gesamten Budget sank allerdings im Vergleich zur Vorperiode von rd. 59 % auf rd. 54 %.
- Das geplante Budget in den Bereichen Standort und Infrastrukturkosten sowie Bau, Sanierung und Instandhaltung erhöhte die ÖAW um 19,74 Mio. EUR bzw. 44 %. Diese machten zusammen rd. 15 % des ÖAW-Budgets aus. Die Steigerungsraten waren vor allem durch die Baumaßnahmen und die Standortkonsolidierung bedingt.
- Das geplante Budget für den Bereich Gesamtakademie stieg um rd. 57 %, für den Bereich Gelehrten-gesellschaft, Klassen, Junge Akademie um rd. 55 %. Die Steigerungsraten waren teilweise durch Leistungsvereinbarungsmaßnahmen sowie neue Kommissionen bedingt.

- Die Mittel des Zukunftsfonds im Budget 2021 bis 2023 lagen bei rd. 26 Mio. EUR.<sup>20</sup> Die Budgetmittel stiegen im Vergleich zur Vorperiode von 10,38 Mio. EUR um 15,60 Mio. EUR (rd. 150 %).

(2) Der Zukunftsfonds war eine direkt dem Präsidium der ÖAW zugeteilte Budgetposition, die Mittel für unterschiedliche Maßnahmen zusammenfasste, z.B. Leistungsvereinbarungsmaßnahmen, Berufungsvorsorgen, interne Projekte und Reserven. Die Mittel waren in der Budgetplanung nicht detailliert ausgewiesen. Die ÖAW sah Mittel aus dem Zukunftsfonds für die Einführung eines zentralen Einkaufs vor.

In der Leistungsvereinbarungsperiode 2015 bis 2017 hatte die ÖAW im Zukunftsfonds leistungsorientierte Mittel für ÖAW-Institute eingeführt und ab dem Jahr 2018 mit 2,40 Mio. EUR budgetiert. Die Gelder sollten für Institute der ÖAW auf Grundlage von Leistungskriterien verwendet werden. In der Folge strich die ÖAW diese Maßnahme und zahlte keine leistungsorientierten Mittel an die Institute aus.

Aus dem Budget des Zukunftsfonds der Vorperiode 2018 bis 2020 von 10,38 Mio. EUR verbrauchte die ÖAW 4,65 Mio. EUR bzw. 45 %; davon entfielen 57 % bzw. 2,64 Mio. EUR auf das Präsidium.

(3) Der Akademierat der ÖAW genehmigte das Budget 2021 bis 2023. Er erkannte allerdings Unschärfen und hinterfragte u.a. die überdurchschnittlich hohen Budgetsteigerungen ausgewählter Institute im Verhältnis zur Vorperiode. Die höchste Budgetsteigerung von 61 % erhielt dabei das IQOQI<sup>21</sup>, an dem der Präsident der ÖAW eine Forschungsgruppe leitete. Der Akademierat forderte im Juni 2021 in diesem Zusammenhang das Präsidium u.a. zur Klärung folgender Punkte auf:

- Aufschlüsselung der Herkunft und konkreten Verwendung der Mittel aus Vorperioden in Höhe von 22,87 Mio. EUR,
- Plausibilisierung der geplanten 6 Mio. EUR Einsparungen gemäß Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023,
- detaillierte Aufschlüsselung der Budgetpositionen des Zukunftsfonds und
- schriftliche Darlegung der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten.

Das Präsidium übermittelte dem Akademierat entsprechende Unterlagen. Zwischenzeitlich trat der Prüfungsausschuss der ÖAW u.a. aufgrund der noch offenen Fragen zur Budgeterstellung im September 2021 zurück. Ebenfalls im September 2021 beauftragte der Akademierat die Interne Revision zur Prüfung des Budgets 2021 bis 2023.

<sup>20</sup> In der Budgetpräsentation an den Akademierat vom Juni 2021 lagen die Mittel bei 23,80 Mio. EUR.

<sup>21</sup> Institute for Quantum Optics and Quantum Information Wien

Die Interne Revision prüfte die Budgetierung bis Oktober 2021 und hielt diese aufgrund der Unterlagen für plausibel. Eine Stellungnahme des Präsidiums zu den getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten erhielt die Interne Revision nicht. Sie regte eine Änderung der Geschäftsordnung an, um mögliche Interessenkonflikte präventiv zu vermeiden. Weiters empfahl die Interne Revision aus Transparenzgründen eine detailliertere Darstellung wesentlicher Budgetpositionen.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die ÖAW für die Jahre 2021 bis 2023 eine Budgetsteigerung von rd. 20 % im Vergleich zu 2018 bis 2020 plante. Er wies darauf hin, dass die interne Budgetplanung keinen umfassenden Gesamtüberblick über die verfügbaren Mittel der ÖAW gab, da wesentliche Positionen (z.B. Drittmittel) fehlten. Zudem hielt der RH fest, dass der Akademierat aufgrund von Unschärfen bei der Budgeterstellung die Interne Revision im September 2021 mit einer Sonderprüfung beauftragte, die u.a. eine detailliertere, transparentere Darstellung des Budgets empfahl.

[Der RH empfahl der ÖAW, ein Gesamtbudget zu erstellen, das alle wesentlichen Budgetpositionen \(auch z.B. die Drittmittel\) umfasst, um ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage wiederzugeben.](#)

Der RH merkte an, dass die geplante Budgeterhöhung für die Institute (rd. 10 %) geringer war als die durchschnittliche Budgetsteigerung (rd. 20 %), so dass diese nach rd. 59 % in der Vorperiode nur mehr rd. 54 % der Budgetmittel 2021 bis 2023 erhielten. Im Gegensatz dazu waren die Bereiche Standort und Infrastrukturkosten sowie Bau, Sanierung und Instandhaltung aufgrund der Bau- und Standortkonsolidierungsmaßnahmen höher dotiert. Ebenso wiesen die Gelehrtenengesellschaft und die Gesamtakademie überdurchschnittlich hohe Steigerungsraten auf. Zudem empfahl die mit der Sonderprüfung zum Budget beauftragte Interne Revision u.a. eine Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten, nachdem einzelne Institute überdurchschnittlich hohe Budgetsteigerungen erhalten hatten.

Die Handhabung des Zukunftsfonds war für den RH nicht nachvollziehbar. Der RH hielt kritisch fest, dass der Zukunftsfonds der ÖAW, den das Präsidium verwaltete, mit einem Budget von 25,98 Mio. EUR eine überproportionale Steigerung im Vergleich zur Vorperiode aufwies. Dies war insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, da der Zukunftsfonds in der Vorperiode 2018 bis 2020 von den verfügbaren 10,38 Mio. EUR lediglich 4,65 Mio. EUR verbraucht hatte. Der RH merkte zudem an, dass leistungsorientierte Mittel für Institute in Höhe von 2,40 Mio. EUR aus dem Zukunftsfonds nicht ausbezahlt wurden, obwohl diese budgetär bedeckt gewesen wären.

Vor dem Hintergrund der geplanten Verwendung der Budgetmittel 2021 bis 2023 empfahl der RH der ÖAW, auf eine ausgewogene Verteilung der Budgetmittel des Bundes zu achten.

Zudem empfahl er der ÖAW, allgemeine Budgetpositionen, wie den Zukunftsfonds, auf ihre Zweckmäßigkeit zu hinterfragen sowie die Mittel bedarfsgerecht zu planen und zuzuteilen.

- 12.3 (1) Laut Stellungnahme der ÖAW erstelle sie ein Gesamtbudget inklusive Drittmittel, soweit planbar, auf hochaggregiertem Niveau, um ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage wiederzugeben. Eine Planung der Gewinn- und Verlustrechnung und die Erstellung der Bilanz würden auf Konzernniveau erfolgen und alle Mittel inklusive Drittmittel beinhalten. Die Planung sei auf jeweils zwei Jahre ausgerichtet; pro Quartal werde inklusive Erklärungen zu Abweichungen an das Wissenschaftsministerium berichtet. Eine mittelfristige Mehrjahresplanung werde im Rahmen der Implementierung des Planungstools eingeführt.

Darüber hinaus übermittelte die ÖAW in ihrer Stellungnahme korrigierte bzw. ergänzende Zahlen für Tabelle 5 zur Mittelverwendung, die von den ursprünglich dem RH vorgelegten Zahlen geringfügig abwichen. Die ÖAW wies darauf hin, dass sich inklusive der im Zukunftsfonds für die Institute vorgesehenen Mittel für Berufungsvorsorgen und institutsspezifische Maßnahmen sowie Baumaßnahmen ein Anteil des ÖAW-Forschungsträgers am Gesamtbudget von 60,6 % (statt 59 %) ergebe.

(2) Die ÖAW hielt weiters fest, dass die Interne Revision keine Sachverhalte festgestellt habe, die eine Nicht-Einhaltung der Geschäftsordnung darstellten. Zudem habe die Interne Revision lediglich jene Regelungen in der Geschäftsordnung dargelegt, die Interessenkonflikten bei der Budgeterstellung vorbeugten. Die Einschätzung zu möglichen Interessenkonflikten bei der Budgetverteilung entbehre der faktischen Gegebenheit und werde durch die Einbindung der Direktion für Finanzen und Personal, die ausnahmslose Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips in jeder Phase der Budgetverhandlung sowie letztlich durch die Befassung des Gesamtpräsidiums und des Akademierats abgefangen.

Das Präsidium der ÖAW komme den Empfehlungen gemeinsam mit der Direktion für Finanzen und Personal nach, wobei die ausgewogene Verteilung der Budgetmittel wissenschaftsadäquat beurteilt werden müsse. Auf Anregung der Internen Revision werde die Geschäftsordnung dahingehend evaluiert und gegebenenfalls angepasst, um Sachverhalte zu vermeiden, die den Anschein eines Naheverhältnisses darstellen könnten, beispielsweise wenn ein Präsidiumsmitglied bei den Budgetverhandlungen sowie beim Beschluss betreffend sein ehemaliges Institut mitwirke.

(3) Die im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegten Mittel des Zukunftsfonds würden u.a. Rücklagen für geplante Maßnahmen beinhalten, darunter zahlreiche Leistungsvereinbarungsmaßnahmen, deren Eintrittszeitpunkt, Höhe oder andere Umstände noch ungewiss seien. Die ÖAW wies zudem darauf hin,

- dass die Mittel des Zukunftsfonds in der ÖAW–Budgetplanung detailliert ausgewiesen und der Vorsitzenden des Akademierats im Juli 2021 zur Kenntnis gebracht worden seien,
- dass das Budget des Instituts für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte Teil des Zukunftsfonds sei, nachdem mit diesem Institut keine Zielvereinbarung habe getroffen werden können; dem Institut werde das Budget aus dem Zukunftsfonds zugewiesen,
- dass sich die Differenz zwischen den vom Akademierat im Juni 2021 genehmigten und den vom RH festgestellten Zukunftsfondsmitteln aus den IKT–Mitteln ergebe, die in der dem Akademierat vorgelegten Budgetunterlage noch in einer anderen Position verankert gewesen und erst nachträglich dem Zukunftsfonds zugeordnet worden seien,
- dass die ÖAW die leistungsorientierte Mittelvergabe im Zukunftsfonds nach Abschluss der Budgetplanung aufgrund des Aufwands geändert, allerdings die nicht genutzten Mittel partiell, in Höhe von 2,90 Mio. EUR an ausgewählte Institute für visionäre Investitionen vergeben habe,
- dass 57 % bzw. 2,64 Mio. EUR der verbrauchten Zukunftsfondsmittel nicht ausschließlich auf das Präsidium entfallen, sondern an Institute geflossen seien, um kollektivvertraglich bedingte, in den jeweiligen Institutsbudgets nicht abgedeckte Steigerungen der Personalkosten abzudecken.

Im Laufe der Leistungsvereinbarungsperiode würden die im Zukunftsfonds zusammengefassten Mittel bedarfsgerecht den betreffenden Organisationseinheiten zur Erfüllung der Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

- 12.4 (1) Der RH merkte gegenüber der ÖAW an, dass unbestrittenerweise die Jahresabschlüsse (oder die Gewinn– und Verlustrechnung), allerdings nicht die reguläre Budgetplanung der ÖAW die umfassende Drittmittelgebarung berücksichtigten.

In der von der ÖAW in ihrer Stellungnahme übermittelten Version der Mittelverwendung mit leicht veränderten Zahlen vermochte der RH keine Änderung seiner Gesamtaussagen zu erkennen, vielmehr sah er seine Empfehlungen zum stringenten Budgetierungsprozess sowie zur Budgetrichtlinie (**TZ 11**) bestätigt. Er wies zudem darauf hin, dass es sich bei den übermittelten Zahlen um veraltete Planwerte mit Stand Juni 2021 handelte. Der RH hatte hingegen die letztverfügbare Budgetplanung aus den Budgetunterlagen der Direktion für Finanzen und Personal mit Stand März 2022 übernommen; die budgetäre Erhöhung des Zukunftsfonds war bereits im November 2021 abgebildet.

(2) Der RH hielt weiterhin fest, dass die Budgeterhöhung für die Institute nahezu um die Hälfte geringer war als die Steigerung des Gesamtbudgets. Standort- und Infrastrukturkosten waren aufgrund der Bau- und Standortkonsolidierungsmaßnahmen höher. Ebenso wiesen die Positionen Gelehrtenengesellschaft, Klassen, Junge Akademie und Gesamtakademie überdurchschnittlich hohe Steigerungsraten auf.

Der RH betonte, dass er keinen Geschäftsordnungsverstoß bemängelt hatte. Er erinnerte die ÖAW zudem daran, dass sowohl der Akademierat eine Aufschlüsselung der Budgetpositionen mit Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten verlangt, als auch die Interne Revision ebensolche thematisiert hatte. Der RH stimmte mit der ÖAW dahingehend überein, dass die Ausgewogenheit der Budgetverteilung wissenschaftsadäquat beurteilt werden muss und Sachverhalte, die den Anschein eines Naheverhältnisses darstellen könnten – beispielsweise Budgets bei Instituten von Präsidiumsmitgliedern – vermieden werden müssen.

(3) Der RH nahm Kenntnis von den ergänzenden Informationen zum Zukunftsfonds. Er wies jedoch darauf hin, dass die nicht genutzten Mittel in Höhe von 2,90 Mio. EUR, die laut Stellungnahme an ausgewählte Institute für visionäre Investitionen vergeben wurden, nicht aus dem Budget 2018 bis 2020, sondern aus einer Rücklage 2015 bis 2017 dotiert wurden. Zudem waren die leistungsorientierten Mittel lediglich mit 2,40 Mio. EUR im Zukunftsfonds budgetiert gewesen. Diese Mittel verbrauchte die ÖAW nicht. Darüber hinaus vergab die ÖAW Mittel des Zukunftsfonds auch flexibel für kollektivvertraglich bedingte, nicht abgedeckte Steigerungen von Personalkosten, wobei letzteres nach Ansicht des RH weniger auf visionäre Zukunftsinvestitionen, sondern vielmehr auf Unvorhergesehenes in der Planung schließen ließ.

Der RH hinterfragte vor dem Hintergrund des beträchtlichen Budgets für den Zukunftsfonds und dessen überproportionaler Steigerung sowie der hohen Gesamtliquidität der ÖAW erneut die zweckmäßige Gestaltung derartiger Budgetpositionen: Sie lagen in der Zuständigkeit des Präsidiums, unterlagen im Detail nicht der Aufsicht des Akademierats (**TZ 11**) und ließen sich auch nicht zur Gänze auf Maßnahmen der Leistungsvereinbarung zurückführen (**TZ 8**). Eine detaillierte Darstellung des Zukunftsfonds lag zudem nur mit Stand Juni 2021 vor.

Insbesondere durch folgendes Vorbringen der ÖAW in ihrer Stellungnahme sah der RH die Notwendigkeit seiner Empfehlung bestätigt, die Zweckmäßigkeit allgemeiner Budgetpositionen, z.B. des Zukunftsfonds, zu hinterfragen sowie Mittel bedarfsgerecht zuzuteilen:

- Nachdem der Akademierat das Budget im Juni 2021 genehmigt hatte, wurden Details zum Zukunftsfonds im Juli 2021 – auf Ersuchen – an den Akademieratsvorsitz übermittelt;

- aus dem Zukunftsfonds wurde auch ein Institut finanziert, für das keine Zielvereinbarung getroffen wurde;
- IKT-Mittel, die weder in der dem Akademierat vorgelegten Budgetunterlage noch in einer anderen Position verankert waren, wurden nachträglich dem Zukunftsfonds zugeordnet.

Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

## Stipendien

- 13.1 (1) Die ÖAW vergab Stipendien für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aus dem Globalbudget finanziert wurden.<sup>22</sup> In der Leistungsvereinbarungsperiode 2012 bis 2014 waren diese Fördermittel für Stipendien getrennt vom Globalbudget ausgewiesen und einzelnen Förderprogrammen zugeteilt. Ab dem Jahr 2015 nahmen das Wissenschaftsministerium und die ÖAW die Stipendien auf Wunsch der ÖAW in das Globalbudget auf. Somit waren die Aufteilung der Fördersummen auf die einzelnen Förderprogramme sowie die Anzahl der zu vergebenden Stipendien im Globalbudget bzw. den Leistungsvereinbarungen nicht mehr geregelt.

Ab 2021 waren Stipendien aggregiert in einer eigenen Position als Teil des Globalbudgets ausgewiesen: So waren laut Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 32 Mio. EUR für Stipendien vorgesehen; die Zentrale Verwaltung der ÖAW plante dafür intern 30,77 Mio. EUR, die zuständige Fachabteilung in der ÖAW gab die Fördersumme mit 30,30 Mio. EUR an.

(2) Die Stipendienzahlungen der ÖAW korrespondierten nicht mit der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode, weil das Wissenschaftsministerium die Fördermittel jährlich anwies, die ÖAW zugesagte Stipendien aber aperiodisch ausbezahlte. Die Stipendien belasteten aufgrund ihrer Laufzeit von bis zu drei Jahren (bzw. bei Verzögerungen auch länger) auch die Folgejahre bzw. zukünftige Leistungsvereinbarungsperioden. Nachdem Mittel für Überhänge aus den Vorjahren vom Wissenschaftsministerium budgetiert und bezahlt wurden, musste die ÖAW diese Stipendiengelder selbst verwalten; zudem waren die Verpflichtungen aus Stipendien als Vorbelastungen einzutragen und dem Finanzministerium zur Einvernehmensherstellung vorzulegen.

Bis 2017 meldete die ÖAW dem Wissenschaftsministerium die zu erwartenden Vorbelastungen aus Stipendienzusagen. Ab dem Jahresabschluss 2017 buchte die ÖAW Stipendien direkt als Verbindlichkeiten. Mit der Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 vereinbarte das Wissenschaftsministerium mit der ÖAW, die

<sup>22</sup> Das waren im Jahr 2021 Stipendien für Dissertantinnen und Dissertanten, Förderprogramme für Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler sowie Stipendien für Recherche und Forschungsaufenthalte im Ausland.

Auszahlung der Stipendien ab 2024 auf Vorbelastungen umzustellen. Das Wissenschaftsministerium zahlt die Mittel sodann nicht mehr vorab, sondern erst, wenn die ÖAW sie zur Bedeckung tatsächlich benötigt.

Zur Umsetzung dieser Systematik musste die ÖAW die Darstellung in der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 ab dem Jahr 2022 ändern, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und gemäß Leistungsvereinbarung eine Planungsrechnung für 2024 bis 2026 zu erstellen. Die ÖAW sagte diese Umstellung der Systematik mit dem vierten Quartalsbericht 2021 zu. Bis zum Ende des ersten Quartals 2022 hatte die ÖAW diese Zusage noch nicht umgesetzt.

- 13.2 Der RH merkte an, dass Fördermittel der ÖAW für Stipendien ab 2015 als Teil des Globalbudgets geplant waren, ohne die Fördersummen je Programm oder Anzahl der Stipendien zu regeln. Nach Ansicht des RH könnten Fördermittel für Stipendien somit auch für andere Zwecke verwendet werden.

Er empfahl dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW, Stipendien in Leistungsvereinbarungen – wie bei Beauftragungen – als eigene Position aufzunehmen und die Anzahl der zu vergebenden Stipendien sowie die Fördersummen je Programm festzulegen.

Vor dem Hintergrund der aperiodisch ausbezahlten Stipendienzahlungen, die nicht notwendigerweise mit der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode korrespondierten, anerkannte der RH, dass das Wissenschaftsministerium die Stipendien auf ein Vorbelastungsregime umstellte. Er bemängelte allerdings, dass die ÖAW die gemäß Leistungsvereinbarung verpflichtende Umstellung der Darstellung noch nicht umgesetzt hatte.

Der RH empfahl der ÖAW, bezüglich der Stipendien die Systematik zur Darstellung der Vorbelastungen zeitnah – wie zugesagt – umzustellen.

- 13.3 (1) Laut Stellungnahmen des Wissenschaftsministeriums und der ÖAW seien die stipendienbezogenen Fördermittel in der Leistungsvereinbarung 2012 bis 2014 gesondert ausgewiesen gewesen. Die Fortführung hätten das Wissenschaftsministerium und die ÖAW gemeinsam entschieden. Dadurch sei es zu einer Verlagerung der Fördermittel für Stipendien ab der Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 zu den Globalbudgetmitteln gekommen. Die Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 habe für die Stipendienvergaben Ziele, Leistungsvereinbarungsmaßnahmen und das Budget in Höhe von 32 Mio. EUR festgelegt. Abzüglich von 1,52 Mio. EUR für Verwaltungsaufwand seien Fördermittel in Höhe von 30,48 Mio. EUR verblieben. Dieser Betrag werde für die Stipendien im Rahmen der ÖAW-Förderprogramme verwendet. Aufgrund der Stipendiendauer von 24 bis 48 Monaten würden die Auszahlungen auch die nachfolgende Leistungsvereinbarungsperiode betreffen.

Eine abweichende Verwendung der Fördermittel sei nicht möglich, eine bedarfsorientierte Verschiebung innerhalb der ÖAW-Förderprogramme schon. Diese flexible Planung sei einer fixen Vergabesumme vorzuziehen, um nicht Fördermittel unabhängig davon vergeben zu müssen, ob exzellente Anträge tatsächlich vorliegen, bzw. um exzellente Anträge fördern zu können, wenn Fördermittel für ein bestimmtes Programm bereits ausgeschöpft sind. Die Entscheidung für die Zuerkennung einer Förderung erfolge ausschließlich auf Basis einer fachlichen Bewertung der einzelnen Anträge.

Das Wissenschaftsministerium und die ÖAW seien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium übereingekommen, ab dem Jahr 2022 die Darstellung der Nachwuchsförderung auf Vorbelastungen umzustellen und die Darstellung des Globalbudgets entsprechend anzupassen. In den Quartalsberichten des Beteiligungs- und Finanzcontrollings seien Kennzahlen dafür vereinbart worden. Im Auszahlungsmechanismus werde die Umstellung auf Vorbelastungen ab 2024 berücksichtigt.

(2) Die ÖAW führte in ihrer Stellungnahme zudem an, dem Wissenschaftsministerium die geforderten Detailinformationen zu den Stipendien ab dem zweiten Quartal 2022 zu berichten.

- 13.4 Der RH wies gegenüber dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW darauf hin, dass der in der Stellungnahme genannte Betrag von 30,48 Mio. EUR aus der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 nicht mit jenen Beträgen übereinstimmte, die die ÖAW aus ihren Planungsunterlagen dem RH vorgelegt hatte. Neben Beträgen von 30,30 Mio. EUR bzw. 30,77 Mio. EUR war z.B. in der Auswertung über Leistungsvereinbarungsmaßnahmen für die genannten Förderprogramme auch ein Betrag von 30,20 Mio. EUR ausgewiesen. Der RH merkte zudem an, dass die ÖAW nach Empfehlung des Rats für Forschung und Technologieentwicklung vom Juni 2022 weitere 4 Mio. EUR Fördermittel aus dem Fonds Zukunft Österreich für eines ihrer Programme erhielt.

Weiters hielt der RH fest, dass in der Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 die Mittelverwendungen bei den Globalbudgets nicht eingeschränkt waren. Mit der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 waren nur mehr Umschichtungen bis zu einem Ausmaß von maximal 20 % zwischen den Bereichen Forschungseinrichtung, Gelehrtengesellschaft und Nachwuchs durch die ÖAW autonom möglich. Daher bestand nach Ansicht des RH weiterhin die Möglichkeit, Fördergelder für andere Zwecke als die einzelnen Förderprogramme zu verwenden. Nach Ansicht des RH waren folglich den Förderprogrammen Fördermittel zuzuordnen, um die Transparenz zu gewährleisten, Budgetverschiebungen nachvollziehen zu können und etwaige unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden. Da die Vergabe von Fördermitteln auf fachlichen Entscheidungen beruhte, war es nach Ansicht des RH bei korrekter Vergabe nicht möglich, weniger oder nicht exzellente Anträge zu fördern. Bei Vorlie-

gen von „zu vielen“ exzellenten Anträgen konnten Fördermittel auch nachträglich aus Restmitteln anderer Förderprogramme aufgestockt werden. Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

## Beauftragungen

- 14.1 Die Beauftragungen der ÖAW umfassten vor allem Beitragszahlungen und Mitgliedschaften, Beteiligungen der ÖAW an internationalen Programmen sowie die Plattform politischer Archive. Das Budget für Beauftragungen stieg in der Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 um rd. 8 % auf 27 Mio. EUR.

Im Jahr 2017 stellte das Wissenschaftsministerium fest, dass die ÖAW aus Beauftragungen für Beitragszahlungen und Mitgliedschaften über Rücklagen von 1,45 Mio. EUR verfügte. Diese setzten sich aus diversen Restguthaben in Höhe von 226.000 EUR aus dem Jahr 2010, Restguthaben aus einer ausgelaufenen Mitgliedschaft der Jahre 2012 bis 2014 in Höhe von 742.000 EUR sowie weiteren Rücklagen, die bis zum Jahr 2017 aufgebaut worden waren, in Höhe von 477.000 EUR zusammen. Das Wissenschaftsministerium ersuchte die ÖAW, ihre Rücklagen aus Vorperioden abzubauen.

Die Rücklagen aus der ausgelaufenen Mitgliedschaft baute die ÖAW nicht ab. Mit Ende des Jahres 2020 hatten sich die Rücklagen auf 1,67 Mio. EUR erhöht.

- 14.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die ÖAW aus Beauftragungen für Beitragszahlungen und Mitgliedschaften nach wie vor über Rücklagen in Höhe von 1,67 Mio. EUR verfügte, wovon rd. 1 Mio. EUR noch aus den Jahren 2010 bis 2014 stammten. Dem vom Wissenschaftsministerium ersuchten Abbau kam die ÖAW nicht nach.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW, Rücklagen aus Vorperioden abzubauen und Zahlungen des Ministeriums soweit zu verschieben, bis der Restsaldo aus Vorperioden aufgebraucht ist.

- 14.3 Laut Stellungnahmen des Wissenschaftsministeriums und der ÖAW sehe das Forschungsfinanzierungsgesetz eine bedarfsorientierte Steuerung der Finanzierung vor. Daher werde ein entsprechender Abbau der für Beauftragungen gewidmeten Liquidität geplant.

## Liquidität und Veranlagung

### Liquidität

- 15.1 (1) Das im Juli 2020 in Kraft getretene Forschungsfinanzierungsgesetz sah ein Liquiditätsmanagement in den Leistungsvereinbarungen vor, um einen bedarfsgerechten und effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen. Das Wissenschaftsministerium ersuchte in der Folge die ÖAW, ihr Liquiditätsmanagement detailliert darzulegen (z.B. Mindestliquidität, Prüfung des Liquiditätsmanagements, Berechnungsblatt, Detailübersicht mit Höhe und Widmung) und geeignete Kennzahlen für das Controlling zu übermitteln. Diesem Ersuchen kam die ÖAW nicht nach. Das Präsidium vertrat vor dem Hintergrund der Finanzautonomie der ÖAW die Ansicht, dass das Forschungsfinanzierungsgesetz dies nicht vorsehe.

Der Präsident der ÖAW bestand gegenüber dem Wissenschaftsministerium u.a. auf einer Mindestliquiditätsreserve von sechs Monatstangenten (61,6 Mio. EUR) aus dem Globalbudget und einer freien Liquidität in Höhe von 11 Mio. EUR u.a. für das Projekt Postsparkasse (TZ 38). Das Finanzministerium lehnte eine Mindestliquiditätsreserve von sechs Monatstangenten im Zuge der Einvernehmensherstellung ab und gab einen Wert von drei Monatstangenten aus dem Planbudget der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 vor.

- (2) Tatsächlich war der Gesamtliquiditätsstand der ÖAW über die Jahre deutlich angestiegen. Dieser lag Ende des Jahres 2021 bei 101,58 Mio. EUR:

Tabelle 6: Gesamtliquidität der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in Mio. EUR					in %
liquide Mittel inklusive Tochterunternehmen	97,71	102,97	102,58	89,97	101,58	4,0
liquide Mittel ohne Tochterunternehmen	76,43	83,95	80,84	75,07	79,01	3,4

Quelle: ÖAW

- 15.2 Der RH hielt fest, dass der Gesamtliquiditätsstand der ÖAW über die Jahre angestiegen war und Ende des Jahres 2021 die liquiden Mittel der ÖAW 101,58 Mio. EUR betragen. Er erachtete in Anbetracht der Höhe der liquiden Mittel eine Mindestliquiditätsreserve von drei Monatstangenten aus dem Globalbudget als ausreichend bzw. zweckmäßig.

## Liquiditätsabbau

16.1 (1) Die Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 sah einen verpflichtenden Abbau der Liquidität vor. Der dafür erstellte Liquiditätsplan ging von einem Anfangsbestand an Liquidität aus Leistungen des Bundes von 61,62 Mio. EUR aus. Der Liquiditätsplan der ÖAW stellt den jeweiligen Stand zum Stichtag dar:

Tabelle 7: Liquiditätsplan – Liquiditätsabbau

	2021	2022	2023	Summe 2021 bis 2023
	in Mio. EUR			
Leistungen des Bundes laut Auszahlungsplan	137,38	137,38	138,38	413,14
Mittelabfluss ÖAW	149,96	140,30	145,75	436,01
Liquidität aus Leistungen des Bundes per 1. Jänner	61,62	49,04	46,12	–
Liquidität aus Leistungen des Bundes per 31. Dezember	49,04	46,12	38,75	22,87
<b>Liquiditätsabbau per 31. Dezember gesamt</b>	<b>12,58</b>	<b>2,92</b>	<b>7,37</b>	<b>22,87</b>
<i>davon</i>				
<i>gebundene Liquidität<sup>2</sup></i>	<i>5,57</i>	<i>0,92</i>	<i>5,37</i>	<i>11,86</i>
<i>davon</i>				
<i>Forschungseinrichtung/Infrastruktur</i>	<i>10,01</i>	<i>0,92</i>	<i>5,37</i>	<i>16,30</i>
<i>Gelehrtengesellschaft und Nachwuchsförderung<sup>1</sup></i>	<i>-4,27</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>-4,27</i>
<i>Programme und Beauftragungen<sup>1</sup></i>	<i>-0,16</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>-0,16</i>
<i>davon</i>				
<i>ungebundene Liquidität</i>	<i>7,0</i>	<i>2,0</i>	<i>2,0</i>	<i>11,0</i>
<i>davon</i>				
<i>Forschungseinrichtung inklusive Standortkonsolidierung und Infrastruktur<sup>2</sup></i>	<i>5,0</i>	<i>2,0</i>	<i>1,0</i>	<i>8,0</i>
<i>Gelehrtengesellschaft und Nachwuchsförderung</i>	<i>2,0</i>	<i>0,0</i>	<i>1,0</i>	<i>3,0</i>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖAW

ÖAW = Österreichische Akademie der Wissenschaften

<sup>1</sup> Werte mit negativen Kennzeichen sind Erlöse.

<sup>2</sup> Die gebundene Liquidität war dabei weit gefasst und erstreckte sich z.B. auf diverse Leistungsvereinbarungsmaßnahmen sowie „interne ÖAW Projekte“, ohne den tatsächlichen Verwendungszweck anzuführen.

Zum Liquiditätsplan war festzuhalten:

- Der Anfangsbestand „Liquidität aus Leistungen des Bundes“ war ein fiktiver Wert. Er entsprach den ursprünglich von der ÖAW geforderten sechs Monatstangenten der Planauszahlungen des Globalbudgets von 61,62 Mio. EUR.
- Dem Liquiditätsplan lag die Annahme zugrunde, dass die ÖAW jedes Jahr das gesamte Budget des Bundes ausgab und darüber hinaus auch die Mittel aus Vorperioden abbaute.

- Der Stand der Liquidität aus Leistungen des Bundes per 31. Dezember 2021 betrug statt 49,04 Mio. EUR laut Liquiditätsplan tatsächlich 56,21 Mio. EUR. Die ÖAW hatte somit von der Liquidität aus Leistungen des Bundes per 31. Dezember 2021 um 7,17 Mio. EUR weniger abgebaut als im Liquiditätsplan vorgesehen.
- Anhand eines Beispiels aus dem Bereich der gebundenen Liquidität zeigte sich in einem an das Wissenschaftsministerium nachgereichten Detailplan, dass die ÖAW im Bereich Forschungseinrichtung, Infrastruktur 15,42 Mio. EUR an Liquidität aufbaute, statt 10,01 Mio. EUR abzubauen. Somit lag sie per 31. Dezember 2021 im Bereich der gebundenen Liquidität rd. 25,44 Mio. EUR hinter ihrem Liquiditätsplan zurück. Die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Berichtspflicht zur Maßnahmenumsetzung im Bereich der gebundenen Liquidität unterblieb im Jahr 2021.

(2) Das Wissenschaftsministerium überwachte den vereinbarten Liquiditätsabbau der ÖAW u.a. über die Kennzahl „Liquidität aus Leistungen des Bundes per 31.12.“ in den Quartalsberichten. In der Leistungsvereinbarung legten das Ministerium und die ÖAW fest, im Falle von Planwertüberschreitungen beim Liquiditätsabbau die Tangenzahlungen des Ministeriums an die ÖAW anzupassen. Hierzu war die Vorschau des dritten Quartalsberichts heranzuziehen.

Ungeachtet der Vorgabe des Liquiditätsplans, im Jahr 2021 12,58 Mio. EUR abzubauen, ließ die ÖAW ihren geplanten Gesamtliquiditätsstand für das Jahr 2021 bis zum dritten Quartalsbericht mit rd. 90 Mio. EUR nahezu unverändert zum Vorjahr. Mit Ende des Jahres 2021 wies sie eine Planwertüberschreitung von 7,17 Mio. EUR bzw. eine Steigerung auf 101,58 Mio. EUR an Gesamtliquidität aus.

Da die ÖAW diese Planwertüberschreitungen beim Liquiditätsabbau dem Wissenschaftsministerium erst mit Vorliegen des vierten Quartalsberichts 2021 meldete, erfolgte auch keine Anpassung im Zahlungsplan.

16.2 Der RH wies darauf hin, dass die Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 einen Liquiditätsabbau der ÖAW im Laufe der Leistungsperiode anhand eines Liquiditätsplans vorsah. Er bemängelte, dass die ÖAW die Ziele des Liquiditätsplans im Jahr 2021 nicht einhielt. Der RH sah hohe Liquiditätsstände auch vor dem Hintergrund der Veranlagung sowie der zu zahlenden Verwahrentgelte und Negativzinsen kritisch (TZ 19).<sup>23</sup>

Der RH hielt zudem kritisch fest, dass der Liquiditätsplan bzw. das Liquiditätsmanagement der ÖAW wenig transparent und unzweckmäßig war, weil der Plan nicht der realen Liquiditätssituation der ÖAW entsprach. Der geplante Liquiditätsabbau sah vor, dass die ÖAW jedes Jahr das gesamte Budget des Bundes ausgab und zusätzlich die Mittel aus Vorperioden abbaute. Die ÖAW baute die Liquidität aus Leistungen

<sup>23</sup> Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen zum Liquiditätsmanagement im Bundesrechnungsschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung, TZ 9.

gen des Bundes jedoch nicht plangemäß von 61,62 Mio. EUR auf 49,04 Mio. EUR, sondern lediglich auf 56,21 Mio. EUR ab.

Zudem wies der RH darauf hin, dass die ÖAW ihre Liquidität gemäß Gesamtliquiditätsstand nicht abbaute, sondern im Jahr 2021 auf 101,58 Mio. EUR aufbaute.

Der RH empfahl der ÖAW, Maßnahmen für ein zweckmäßiges Liquiditätsmanagement zu setzen, das die reale Liquiditätslage der ÖAW widerspiegelt und den tatsächlichen Abbau ausweist. Überschüssige Liquidität sollte abgebaut werden, um die dadurch auflaufenden Kosten gering zu halten.

Ferner wies der RH darauf hin, dass die ÖAW erst mit Vorliegen des vierten Quartalsberichts 2021 das Wissenschaftsministerium über das Verfehlen des Liquiditätsziels für 2021 informierte bzw. der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Berichtspflicht zur Maßnahmenumsetzung im Bereich der gebundenen Liquidität nicht nachkam.

Der RH empfahl der ÖAW, die Datenqualität der Quartalsberichte zu verbessern und das Wissenschaftsministerium bei wesentlichen Planabweichungen – etwa im Rahmen eines Frühwarnsystems oder Stufenplans – zeitnah zu informieren.

- 16.3 Laut Stellungnahme der ÖAW seien Maßnahmen zum Abbau der liquiden Mittel, wie Investitionen und Kosten der Standortkonsolidierung sowie Investitionen in wissenschaftliche Geräte in Umsetzung und auch vom Akademierat beschlossen. Der Mittelabfluss gegenüber dem in der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 dargestellten Mittelabbau erfolge zeitverzögert, werde jedoch bis Ende 2023 vollzogen sein. An der Verbesserung der Datenqualität der Quartalsberichte werde intensiv, ab dem dritten Quartal 2022 mit Begleitung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer gearbeitet. Bei wesentlichen Planabweichungen informiere die ÖAW das Wissenschaftsministerium zeitnah.
- 16.4 Der RH sah den geplanten Umsetzungsschritten der ÖAW entgegen. Er erinnerte jedoch daran, dass das Liquiditätsmanagement der ÖAW hinsichtlich des Monitorings systematische Mängel – wie fiktive Liquiditätsstände, Ex-post-Betrachtungen des Liquiditätsabbaus und unzureichende Kontrollmechanismen – aufwies. Zudem wies er darauf hin, dass die ÖAW ihre Liquidität gemäß Gesamtliquiditätsstand nicht ab-, sondern im Jahr 2021 aufgebaut hatte. Vor diesem Hintergrund erachtete er die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Liquiditätsabbau als Herausforderung. Er hielt seine Empfehlungen aufrecht.

## Liquide Mittel aus Vorperioden

- 17.1 (1) Der Akademierat der ÖAW hinterfragte im Juni 2021 die Herkunft der liquiden Mittel aus Vorperioden in Höhe von 22,87 Mio. EUR.<sup>24</sup> Das Präsidium verwies auf den Liquiditätsplan in der Leistungsvereinbarung, der allerdings die Mittelverwendung und nicht die Mittelherkunft darstellte.
- (2) Die ÖAW sah zum Liquiditätsabbau der Mittel aus Vorperioden unterschiedliche Ausgaben im Laufe der Leistungsperiode vor. Sie gab im Rahmen der Sonderprüfung der Internen Revision zum Budget 2021 bis 2023 eine Aufschlüsselung dieser Ausgaben in Höhe von rd. 22,87 Mio. EUR bekannt: Baukosten von 17,03 Mio. EUR, Investitionskosten von 1,15 Mio. EUR sowie Ausgaben für ausgewählte Forschungseinrichtungen von 4,68 Mio. EUR.
- (3) Diese geplanten Ausgaben von 22,87 Mio. EUR waren eine saldierte Größe; gemäß Liquiditätsplan sah die ÖAW vor, 27,30 Mio. EUR auszugeben.<sup>25</sup> Dem stand ein geplanter Aufbau an liquiden Mitteln von 4,43 Mio. EUR im Bereich der Gelehrtenengesellschaft und Nachwuchsförderung (Stipendien) sowie der Programme und Beauftragungen gegenüber. Diese Mittel sollten im Laufe des Jahres 2021 aufgebaut werden. Das Präsidium der ÖAW informierte den Akademierat nicht über diesen Sachverhalt.
- 17.2 Der RH bemängelte, dass es sich beim geplanten Liquiditätsabbau von 22,87 Mio. EUR um eine saldierte Darstellung handelte, was intransparent war und dem Brutto-Prinzip widersprach. Er wies kritisch darauf hin, dass die Aufschlüsselung der Ausgaben ebenso wie die Informationen an den Akademierat unvollständig waren, weil der ÖAW die geplanten Mittel für Ausgaben von 27,30 Mio. EUR nicht vollständig zur Verfügung standen und sie davon ausging, im Laufe des Jahres 4,43 Mio. EUR Liquidität aus anderen Bereichen (z.B. Nachwuchsförderung) aufzubauen bzw. für diese Ausgaben heranzuziehen. Der RH gab dazu zu bedenken, dass für Ausgaben, für die die erforderliche Liquidität erst im Laufe eines Jahres aufgebaut werden musste, auch ein Bedeckungsrisiko bestand. Zu einem zweckmäßigen Liquiditätsmanagement und zur Information über Planabweichungen verwies er auf seine Empfehlungen in TZ 16.

<sup>24</sup> Differenz zwischen der Liquidität aus Leistungen des Bundes per 1. Jänner 2021 in Höhe von 61,62 Mio. EUR und der Liquidität aus Leistungen des Bundes per 31. Dezember 2023 in Höhe von 38,75 Mio. EUR

<sup>25</sup> 16,3 Mio. EUR für Forschungseinrichtung/Infrastruktur aus der gebundenen Liquidität sowie 11 Mio. EUR für Forschungseinrichtung inklusive Standortkonsolidierung und Infrastruktur sowie Gelehrtenengesellschaft und Nachwuchsförderung aus der ungebundenen Liquidität

## Liquiditätsgutachten

- 18.1 (1) Für die Erstellung eines Liquiditätsgutachtens beauftragte die ÖAW im November 2019 ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Die Fertigstellung und die Ausarbeitung eines beschlussfähigen Gutachtens plante die ÖAW mit Jänner 2020. Das Gutachten lag bis Mitte Juli 2020 nicht vor; in der Folge stornierte die ÖAW den Auftrag und erhielt das vereinbarte Honorar (40.800 EUR inkl. USt) vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen zurück.

Im Juli 2020 holte die ÖAW ein Angebot zur Erstellung eines weiteren Liquiditätsgutachtens ein und beauftragte in der Folge ein anderes Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Die geschätzte Auftragssumme betrug 43.200 EUR (inkl. USt). Das Gutachten definierte die Liquidität für sechs Monate und lag im November 2020 vor. Der Adressatenkreis des Gutachtens war auf das Präsidium und den Akademierat beschränkt.

Die ÖAW zahlte für das Gutachten 63.513 EUR (inkl. USt), d.h. um rd. 50 % mehr als geschätzt: Der Mehrbetrag ergab sich aus Folgeaufträgen in Höhe von 8.985 EUR (inkl. USt) und 11.328 EUR (inkl. USt), mit denen die ÖAW das Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragte. Aus der Leistungsaufstellung zu den Honorarnoten (Bericht, Fertigstellung Bericht, Abstimmung Bericht etc.) ging hervor, dass der Folgeauftrag in Höhe von 8.985 EUR im Zusammenhang mit dem Erstauftrag stand.

(2) Laut Richtlinie zu Bestellung und Einkäufen der ÖAW waren bei Bestellungen über 5.000 EUR mindestens drei unverbindliche Angebote einzuholen.<sup>26</sup> Für Bestellungen über 100 EUR war grundsätzlich Schriftlichkeit geboten.

Für das Gutachten holte die ÖAW ein Angebot ein. Den Folgeauftrag von 11.328 EUR vergab der Präsident der ÖAW telefonisch.

- 18.2 Der RH bemängelte, dass die ÖAW entgegen ihrer Richtlinie zu Bestellung und Einkäufen für Leistungen eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens lediglich ein Angebot einholte und einen Auftrag telefonisch vergab.

Weiters merkte der RH an, dass der Adressatenkreis des Gutachtens über die Liquidität der ÖAW auf das Präsidium und den Akademierat beschränkt und eine Vorlage an die Interne Revision oder das Wissenschaftsministerium nicht vorgesehen war.

Schließlich hielt der RH kritisch fest, dass sich die Erstellung des Gutachtens um über ein Jahr verzögerte sowie die geplanten Kosten um rd. 50 % überschritten wurden.

---

<sup>26</sup> Bei Fällen ohne Vergleichsmöglichkeiten war eine Dokumentation zu erstellen, aus denen der sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mitteleinsatz hervorging.

Der RH empfahl der ÖAW, bei Auftragsvergaben die Richtlinie zu Bestellung und Einkäufen einzuhalten. Weiters empfahl er der ÖAW, Gutachten, die Themen wie Finanzierung, finanzielle Lage oder Liquidität zum Inhalt haben, auch dem Wissenschaftsministerium und der Internen Revision zur Verfügung zu stellen.

- 18.3 Die ÖAW sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu, Gutachten mit Themen wie Finanzierung, finanzielle Lage oder Liquidität der Internen Revision sowie dem Wissenschaftsministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Nicht-Einhaltung der Richtlinie zu Bestellung und Einkäufen sei ein Einzelfall, keineswegs liege eine weiterreichende Nicht-Einhaltung vor. Die mittlerweile implementierte Zentrale Beschaffung prüfe Beschaffungen streng und umfassend, womit Compliance und eine angemessene Kontrolldichte sichergestellt würden. In weiterer Folge würden im Zuge der Einführung des Workflows der Genehmigungsprozess elektronisch abgebildet und die Beschaffungsunterlagen umfassend archiviert. Bei Verstößen gegen die Beschaffungsrichtlinien würden die Compliance-Zuständigen bzw. gegebenenfalls der Akademierat informiert.

- 18.4 Der RH hielt gegenüber der ÖAW grundsätzlich fest, dass erst nach Prüfung einer entsprechend großen Stichprobe eingeschätzt werden könne, inwieweit es sich tatsächlich um Einzelfälle handelt.

### Veranlagungsstrategie

- 19.1 (1) Die Veranlagungsrichtlinie aus dem Jahr 2015 umfasste die ÖAW, ihre Tochterunternehmen sowie Stiftungen. Sie enthielt u.a. Regelungen zum Veranlagungsmanagement und zu den Veranlagungsrisiken (z.B. Klumpenrisiko, Zinsrisiken, Ausfallsrisiken).<sup>27</sup> Gemäß Veranlagungsrichtlinie war auf eine Minimierung des Klumpenrisikos zu achten. Ein Klumpenrisiko bestand dann, wenn die Geldmittel in einer Veranlagungsform bzw. bei ausschließlich einer Bank veranlagt und nicht ausgewogen verteilt waren. Die Richtlinie legte dabei als Grenze fest, dass nicht mehr als ein Drittel der Geldmittel bei einer Bank veranlagt sein durfte.

(2) Für Veranlagungsentscheidungen war das Präsidium verantwortlich, für die Umsetzung die Direktorin bzw. der Direktor für Finanzen und Personal und die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungswesens.

<sup>27</sup> Zulässige Veranlagungsformen waren taxativ aufgezählt. Festgeldkonten, Sparbücher und Dispo-Konten waren ausschließlich bei österreichischen Banken zulässig; des Weiteren auch Staatsanleihen und Geldmarktfonds mit geringem Risiko. Veranlagungen in Fremdwährungen waren nicht zulässig.

Die ÖAW verfügte zur Zeit der Gebarungüberprüfung über keine Veranlagungsstrategie.

Die folgende Tabelle zeigt den Geldmittelbestand auf Bankkonten und die Veranlagung in Wertpapieren:

Tabelle 8: Veranlagungen – Bankkonten und Wertpapiere 2017 bis 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Österreichische Akademie der Wissenschaften ohne Tochterunternehmen</b>					
	in Mio. EUR				
<b>gesamt<sup>1</sup></b>	<b>76,15</b>	<b>83,64</b>	<b>80,46</b>	<b>74,83</b>	<b>78,70</b>
	in %				
Bank A	47,5	52,1	50,2	82,6	61,9
Bank B	8,5	7,8	8,1	4,0	25,4
Bank C	13,1	12,0	12,5	13,4	12,8
Bundesschatz	30,9	28,1	29,2	0,0	0,0
<b>Österreichische Akademie der Wissenschaften inklusive Tochterunternehmen</b>					
	in Mio. EUR				
<b>gesamt<sup>1</sup></b>	<b>96,52</b>	<b>101,76</b>	<b>101,91</b>	<b>89,38</b>	<b>101,09</b>
	in %				
Bank A	49,4	55,4	51,3	81,1	65,0
Bank B	10,2	8,1	9,3	6,7	19,7
Bank C	10,4	9,9	10,1	11,4	10,4
Bank D	5,7	3,4	6,3	0,8	4,8
Bundesschatz	24,4	23,1	23,1	0,0	0,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖAW

<sup>1</sup> ohne Handkassen, Verlag, Stiftungen oder Verrechnungskonten

Bis Ende 2019 lagen rd. 77 % der ÖAW-Geldmittel inklusive Tochterunternehmen auf Bankkonten, die übrigen rd. 23 % waren in festverzinslichen Bundesschatzscheinen veranlagt. Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur stellte per 30. Juni 2020 diese Veranlagungsform ein. In der Folge legte die ÖAW diese Mittel im Laufe des Jahres 2020 ebenfalls auf Bankkonten an. Mit Ende 2020 hatte die ÖAW sämtliche Geldmittel auf Bankkonten angelegt.

Bei Bank A lagen zwischen 47,6 Mio. EUR und 72,5 Mio. EUR, dies entsprach einem Anteil der ÖAW-Geldmittel von rd. 49 % bzw. rd. 81 %. Der Anteil lag ab dem Jahr 2018 durchgängig über 50 %, Ende 2021 lag er bei 65 %.

(3) Der Akademierat zeigte im Juni und im November 2021 den extremen Anstieg der liquiden Mittel bei Bank A<sup>28</sup> und das damit verbundene Klumpenrisiko auf. Er forderte die Streuung der liquiden Mittel auf mehrere Banken sowie die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinie. Auch der Prüfungsausschuss der ÖAW wies wiederholt auf das hohe Klumpenrisiko hin.

(4) 2020 begannen die Banken, Verwarentgelte für die liquiden Mittel einzuheben. Die Bank A verlangte bei einem Saldo von über 8 Mio. EUR ein Entgelt von 0,5 % pro Jahr für den diese Grenze übersteigenden Betrag, im August 2021 setzte sie diese Grenze auf 5 Mio. EUR herab. Auch die übrigen Banken führten Verwarentgelte mit leicht unterschiedlichen Konditionen ein. In den Jahren 2020 und 2021 sowie im ersten Quartal 2022 zahlte die ÖAW Verwarentgelte von in Summe rd. 196.000 EUR.

19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die ÖAW ihre Veranlagungsrichtlinie nicht einhielt. Eine Risikostreuung im Sinne der Richtlinie auf mehrere Veranlagungsformen und auf mehrere Banken mit maximal einem Drittel der Geldmittel bei einer Bank unterblieb. Der RH erinnerte die ÖAW daran, dass der Akademierat ebenso wie der Prüfungsausschuss wiederholt auf das hohe Klumpenrisiko hingewiesen und um Anlagealternativen ersucht hatten. Er hielt fest, dass die ÖAW dennoch von 2017 bis 2021 durchgängig über ein hohes Klumpenrisiko verfügte und bei einer Bank zwischen 47,6 Mio. EUR und 72,5 Mio. EUR veranlagte, was einem Anteil von rd. 49 % bis rd. 81 % der veranlagten Geldmittel entsprach. Er wies darauf hin, dass die ÖAW mit Dezember 2021 noch immer 65 % ihrer Geldmittel bei nur einer Bank veranlagt hatte.

Der RH empfahl der ÖAW, ihre Veranlagungsrichtlinie einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur Streuung der Geldmittel zu setzen, um das Klumpenrisiko zu verringern.

Der RH bemängelte, dass die ÖAW über keine Veranlagungsstrategie verfügte. Er verkannte dabei nicht das Markt- und Zinsumfeld zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, wies allerdings darauf hin, dass die ÖAW für die Jahre 2020 und 2021 sowie im ersten Quartal 2022 rd. 196.000 EUR an Verwarentgelten zahlte. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlungen in TZ 16 zur Liquidität.

---

<sup>28</sup> Der Anteil der veranlagten Gelder bei dieser Bank betrug per 31. Dezember 2020 rd. 81 % der Gelder inklusive Tochterunternehmen bzw. rd. 83 % exklusive Tochterunternehmen.

- 19.3 Die ÖAW gab in ihrer Stellungnahme an, das Klumpenrisiko durch die Eröffnung eines zusätzlichen Bankkontos bei einer weiteren Bank bereits deutlich verringert zu haben. Die Veranlagungsrichtlinie werde somit eingehalten. Im Zuge des geplanten Abbaus der liquiden Mittel und der am Bedarf orientierten Mittelzuweisung durch das Wissenschaftsministerium würden sich die Veranlagungen nennenswert verringern bzw. obsolet werden. Die Empfehlung sei daher umgesetzt.
- 19.4 Der RH konnte die von der ÖAW in ihrer Stellungnahme vorgebrachte Verringerung des Klumpenrisikos auf Basis der Angaben der ÖAW nicht verifizieren. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung hatte das Klumpenrisiko bei der Bank A knapp das Doppelte des gemäß Veranlagungsrichtlinie zulässigen Klumpenrisikos ausgemacht. Der RH merkte zudem an, dass die ÖAW laut Leistungsvereinbarungen eine Mindestliquiditätsreserve von drei Monatstangenten vorhielt und somit die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinie auch durch einen Liquiditätsabbau nicht obsolet wird. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.
- 20.1 (1) Die ÖAW hatte im überprüften Zeitraum mehrere Bankkonten vor allem für Zahlungen des Bundes, Fördermittel, EU-Mittel und sonstige Drittmittel. Zahlungsausgänge waren insbesondere Gehälter, Bau- und Investitionskosten, Steuern und Abgaben sowie Lieferantenrechnungen. Per 31. Dezember 2021 lagen auf den beiden Hauptkonten bei Bank A 40,02 Mio. EUR, bei Bank B 19,96 Mio. EUR.
- (2) Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen stellte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der ÖAW für das Jahr 2017 fest, dass ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufrechte Zeichnungsberechtigungen für Bankkonten hatten; es hielt diese Feststellung im Management Letter 2017 fest und empfahl, die Zeichnungsberechtigungen zu löschen bzw. diese aktuell zu halten. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen verwies zudem darauf, dass auch bei der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2015 aufrechte Zeichnungsberechtigungen von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefunden worden waren und die Umstellung des Prozesses empfohlen worden war.
- (3) Ein weiteres Wirtschaftsprüfungsunternehmen stellte bei der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 erneut fest, dass eine karenzierte Mitarbeiterin eine aufrechte Zeichnungsberechtigung hatte. Die ÖAW gab an, dass sie die Berechtigung der karenzierten Mitarbeiterin nicht gelöscht habe, damit diese bis zur Nachbesetzung der Stelle aushelfen könne. Die ÖAW löschte sie während der Jahresabschlussprüfung. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen empfahl der ÖAW in seinem Management Letter, bei Austritten „aufgrund der möglichen missbräuchlichen Verwendung dringend mittels eines standardisierten Prozesses die sofortige Löschung bei den Bankinstituten sicherzustellen und das Einholen einer Rückbestätigung.“

(4) Eine schriftliche Dokumentation bzw. standardisierte Prozesse für Zeichnungsberechtigungen, insbesondere zur Vergabe und Löschung, lagen zur Zeit der Gebärungsüberprüfung bei der ÖAW nicht vor. Die ÖAW hielt gegenüber dem RH nach mehrfachen Urgezen fest, dass alle derartigen Transaktionen im Vier–Augen–Prinzip durchgeführt würden, die Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsunternehmen umgesetzt worden seien sowie die Aktualität der Zeichnungsberechtigung zum Jahresende rechtzeitig vor der Jahresabschlussprüfung kontrolliert würde.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass Wirtschaftsprüfungsunternehmen bei der ÖAW im Zuge der Jahresabschlussprüfungen 2015, 2017 und 2018 aufrechte Zeichnungsberechtigungen von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern für Bankkonten der ÖAW gefunden hatten. Die Wirtschaftsprüfungsunternehmen empfahlen neben der Löschung der Zeichnungsberechtigungen dringend die Einführung eines standardisierten Prozesses. Die ÖAW verwies zwar gegenüber dem RH auf eine Umsetzung der Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsunternehmen und auf die Anwendung des Vier–Augen–Prinzips, dokumentierte aber keinen standardisierten Prozess bei Austritten.

Der RH erachtete – in Anbetracht der hohen Einlagenvolumina von rd. 40 Mio. EUR bzw. rd. 20 Mio. EUR Ende 2021 – eine restriktive Vergabe von Zeichnungsberechtigungen und deren umgehende Löschung bei Austritten als erforderlich. Er wies kritisch darauf hin, dass eine allfällige Kontrolle im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsprüfung unzweckmäßig war, um ein mögliches Schadensrisiko zu minimieren.

Der RH empfahl der ÖAW, für die Vergabe und Löschung von Zeichnungsberechtigungen von Bankkonten einen standardisierten Prozess einzuführen, diesen schriftlich zu dokumentieren und den Berechtigungsstatus laufend aktuell zu halten, um das Interne Kontrollsystem zu stärken.

- 20.3 Laut Stellungnahme der ÖAW habe sie in Umsetzung der Empfehlung für die Vergabe und Löschung von Zeichnungsberechtigungen von Bankkonten zwischenzeitlich einen standardisierten Prozess unter Leitung der Direktorin für Finanzen und Personal eingeführt. Dieser würde schriftlich dokumentiert und der Berechtigungsstatus laufend aktuell gehalten, um so das Interne Kontrollsystem zu stärken.

## Berichtswesen

### Finanzberichte

21.1 (1) Die ÖAW berichtete über die Organisation quartalsweise an das Wissenschaftsministerium im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings. Dieses Berichtswesen war ebenso wie die Fristen zur Übermittlung in der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 verankert. Über die Umsetzung der Leistungsvereinbarungsmaßnahmen berichtete die ÖAW schriftlich und mündlich im Rahmen der Begleitgespräche mit dem Wissenschaftsministerium. Die Quartalsberichte lagen im überprüften Zeitraum vollständig vor.

(2) Die ÖAW erstellte weitere Quartalsberichte über die Finanzlage für den Akademierat bzw. den Prüfungsausschuss. Aus den unterschiedlichen Berichten ergaben sich teilweise Abweichungen zu den Ist-Daten. Die ÖAW übermittelte Berichte des vierten Quartals, die die gesamte Jahresentwicklung zeigten, im überprüften Zeitraum nicht durchgängig an den Akademierat und Prüfungsausschuss, sondern legte in den darauffolgenden Sitzungen den Jahresabschluss selbst vor. Dies hatte zur Folge, dass der Akademierat und der Prüfungsausschuss bis zu sechs Monate über keine aktuellen Kennzahlen verfügten.

(3) Institute der ÖAW erhielten quartalsweise Controllingberichte, die vor allem eine Übersicht über den Verbrauch der zugewiesenen Globalbudgetmittel sowie über ihr Personal beinhalteten. In der Rückschau auf das Vorquartal fehlten jedoch Positionen, wie Sachmittel, Bestellungen – ein zentraler Bestellprozess war noch nicht umgesetzt – sowie Drittmittel und Drittmittelpersonal. Verbleibende Restmittel aus den Drittmitteln waren in den Quartalsberichten enthalten.

(4) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) vor allem aufgrund der Beteiligungen der ÖAW empfohlen, konsolidierte Konzernabschlüsse der ÖAW zu erstellen sowie diese zu veröffentlichen, um einen gesamthaften Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben. Die ÖAW erstellte seit dem Jahr 2013 jährlich konsolidierte Konzernabschlüsse; sie entschied sich – anders als in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht ausgeführt – gegen eine Veröffentlichung der Jahresabschlüsse.

Die ÖAW verpflichtete sich erstmalig mit der Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 zur Anwendung des B-PCGK 2017, der u.a. vorsah, Jahresabschlüsse zu veröffentlichen (TZ 22).

- 21.2 Der RH erachtete das schriftliche und mündliche Berichtswesen als zweckmäßig. Er wies jedoch darauf hin, dass die Kontrollorgane Akademierat und Prüfungsausschuss über mehrere Monate nicht über aktuelle Kennzahlen verfügten, weil die ÖAW interne Quartalsberichte nicht vollständig übermittelte.

Der RH empfahl der ÖAW, sämtliche Quartalsberichte zeitnah und vollständig den Kontrollorganen vorzulegen, um eine vergleichbare und kontinuierliche Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der ÖAW darstellen zu können.

Nach Ansicht des RH fehlten in den Controllingberichten für die Institute wesentliche Parameter, so dass eine effiziente Steuerung erschwert war.

Er empfahl der ÖAW, gemeinsam mit den Instituten bzw. der Institutsdirektorenkonferenz ein zweckmäßiges Berichtsformat für die Quartalsberichte auszuarbeiten.

Der RH anerkannte die Erstellung von konsolidierten Konzernabschlüssen durch die ÖAW. Da die ÖAW Beteiligungen hielt, trug der Konzernabschluss zur transparenten Darstellung der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Liquiditätslage bei. Er wies allerdings auf die im Vorbericht zugesagte und auch im B-PCGK vorgesehene Veröffentlichung der Jahresabschlüsse hin.

Der RH empfahl der ÖAW, die konsolidierten Jahresabschlüsse zu veröffentlichen.

- 21.3 Laut Stellungnahme der ÖAW werde sie sämtliche Quartalsberichte zeitnah und vollständig den Kontrollorganen vorlegen. Das Berichtsformat werde gemeinsam mit der Institutsdirektorenkonferenz überprüft und im beiderseitigen Einvernehmen geändert. Ihrer Verpflichtung zu einer umfassenden Berichterstattung an behördliche Stellen käme die ÖAW nach. In der Veröffentlichung des konsolidierten Jahresabschlusses für die Allgemeinheit sah die ÖAW keinen Mehrwert; sie sei ebenso wie vergleichbare Einrichtungen, z.B. das Institute of Science and Technology Austria, nicht gesetzlich dazu verpflichtet. Sie würde sich allenfalls für eine Veröffentlichung von für die Öffentlichkeit relevanten und verständlichen aggregierten Kennzahlen – wie bereits in den ÖAW-Jahresberichten bzw. auf der ÖAW-Website – entscheiden. Die ÖAW werde die Empfehlung des RH ergebnisoffen evaluieren.

- 21.4 Der RH erinnerte die ÖAW daran, dass sie eine Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Vorbericht<sup>29</sup> zugesagt und sich in der Folge im Rahmen ihrer Autonomie dagegen entschieden hatte. Der RH hielt das von der ÖAW vorgebrachte Beispiel des Institute of Science and Technology Austria für wenig repräsentativ, da andere zentrale Forschungseinrichtungen, z.B. das Austrian Institute of Technology, ihre Jahresabschlüsse veröffentlichten. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen

---

<sup>29</sup> RH-Bericht „Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften“ (Reihe Bund 2013/1, TZ 14)

und der Freiwilligkeit des B-PCGK erachtete der RH, wie auch in früheren Berichten immer wieder ausgeführt, größtmögliche Transparenz von vorwiegend durch die öffentliche Hand finanzierten Institutionen für geboten.

## Bundes–Public Corporate Governance Kodex

### Anwendung

- 22.1 (1) Die ÖAW verpflichtete sich mit der Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 dazu, den B-PCGK soweit wie möglich in ihre internen Regelwerke einzuarbeiten und in diesem Zusammenhang ab 2016 jährliche Berichte zu erstellen. Zuletzt hatte sich die ÖAW in der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 zur Übermittlung konzernweiter, jährlicher Corporate–Governance–Berichte verpflichtet. Derartige Berichte lagen im überprüften Zeitraum vollständig vor.

Da die ÖAW kein Unternehmen des Bundes war bzw. keine Anteilseigner aufwies, sah sie im Rahmen der von ihr eingegangenen Selbstverpflichtung nicht alle Regelungen des B-PCGK als anwendbar an. Dies wies sie auch in den jährlichen Corporate–Governance–Berichten mit Hinweis auf Abweichungen bzw. auf die Nicht–Einhaltung der Regeln aus. Weder das Wissenschaftsministerium noch die ÖAW stellte nachvollziehbar Überlegungen an, welche Regeln des B-PCGK auf die ÖAW anwendbar waren, auch nicht nach einer Überarbeitung des B-PCGK im Jahr 2017.

Somit setzte die ÖAW wesentliche Regelungen des B-PCGK, die sie als nicht anwendbar ansah, nicht um bzw. nahm diese nicht in die Berichte auf, z.B. Angaben zu Interessenkonflikten der Geschäftsleitung, Informationen zu Prüfaufträgen der Internen Revision sowie zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse.

- (2) Gemäß Satzung der ÖAW legte der Senat die Funktionsgebühren der Mitglieder des Präsidiums fest. Der B-PCGK sah vor, dass die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung mit deren Zustimmung zu veröffentlichen war. Eine solche Zustimmung zur Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Präsidiums der ÖAW bestand im überprüften Zeitraum nicht.

Bei Neubestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung war gemäß B-PCGK für eine vertragliche Zustimmung zur Offenlegung der Vergütung Sorge zu tragen. Für die Neubestellung der Mitglieder des Präsidiums hatte die ÖAW jedoch keine Maßnahmen gesetzt, um auf eine solche Zustimmung hinzuwirken oder zumindest eine Information an die kandidierenden Personen über den B-PCGK und seine Regeln vorzusehen.

22.2 Der RH hielt fest, dass weder das Wissenschaftsministerium noch die ÖAW nachvollziehbar Überlegungen zur Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des B-PCGK angestellt hatte.

Er empfahl dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW, die Regelungen des B-PCGK nachvollziehbar und dokumentiert auf ihre Anwendbarkeit innerhalb der ÖAW zu prüfen und auf eine möglichst umfassende Anwendung zu achten.

Der RH hielt kritisch fest, dass die ÖAW keine Maßnahmen traf, um bei Neubestellungen von Mitgliedern des Präsidiums auf deren Zustimmung zur Offenlegung ihrer Vergütung – wie im B-PCGK vorgesehen – hinzuwirken.

Er empfahl der ÖAW, bei Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums auf die Zustimmung zur Offenlegung ihrer Vergütung – wie im B-PCGK vorgesehen – hinzuwirken.

22.3 (1) Das Wissenschaftsministerium und die ÖAW verwiesen in ihren Stellungnahmen darauf, dass die ÖAW seit 2016 im jährlichen PCGK-Bericht ausführe, bei welchen Regelungen sie von den Vorgaben des B-PCGK abweiche. Die Überprüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen habe diesbezüglich dokumentierte Abweichungen in folgenden Punkten ergeben:

- Festlegung der Berichtspflicht an den Akademierat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
- Zustimmung des Überwachungsorgans Akademierat für allfällige Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Präsidiums und
- Angaben über die Beziehungen des Unternehmens zu den Mitgliedern des Überwachungsorgans und zu ihnen nahestehenden Einrichtungen und Personen.

Abgesehen von den genannten Abweichungen würden die Grundsätze des B-PCGK eingehalten. Die Berichte seien ordnungsgemäß aufgestellt und die darin gemachten Angaben zutreffend und vollständig. Die ÖAW werde im Zuge der Erstellung des PCGK-Berichts für das Jahr 2022 die Anwendung sämtlicher Regelungen des B-PCGK neu evaluieren und dies dokumentieren.

(2) Die ÖAW führte in ihrer Stellungnahme zusätzlich aus, der Empfehlung des RH nachzukommen und in den PCGK-Berichten ab dem Jahr 2022 die Vergütung des Präsidiums, analog zu den Universitäten, aggregiert offenzulegen.

22.4 Der RH anerkannte die Evaluierung der Anwendung des B-PCGK. Er wies die ÖAW jedoch darauf hin, dass der B-PCGK die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, nicht aber eine aggregierte Offenlegung der gesamten Vergütung vorsah. Beispielsweise hatte die Universität Wien im öffentlich zugäng-

lichen PCGK–Bericht 2021 die Vergütungen der einzelnen Rektoratsmitglieder veröffentlicht.

### Evaluierung

- 23.1 Der B–PCGK sah eine Evaluierung über die Einhaltung der Regeln durch eine externe Institution vor. Diese Evaluierung sollte regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre erfolgen. Die ÖAW veranlasste seit dem Eingehen ihrer Verpflichtung im Jahr 2015 keine Evaluierung durch eine externe Institution. Eine Evaluierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen war für das Jahr 2023 vorgesehen.

Der Akademierat der ÖAW unterzog sich im Jahr 2019 – wie im B–PCGK vorgesehen – einer Selbstevaluation anhand eines allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern übersandten Fragebogens. Im Zentrum standen Erhebungen zu den Themen Organisation und Sitzungsablauf, Informationsfluss im Akademierat sowie Zusammenarbeit mit dem Präsidium und der Institutsdirektorenkonferenz.

- 23.2 Der RH wies darauf hin, dass gemäß B–PCGK eine erste externe Evaluierung der Anwendung im Jahr 2020 oder im darauffolgenden Jahr vorgesehen gewesen wäre.

Er empfahl der ÖAW, auf die Einhaltung der Evaluierungsfrequenz zu achten und eine Evaluierung gemäß B–PCGK vorzunehmen.

Der RH anerkannte, dass der Akademierat der Vorschrift des B–PCGK nachkam, die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeiten zu überprüfen.

- 23.3 Laut Stellungnahme der ÖAW sei eine externe Evaluierung gemäß B–PCGK für das Jahr 2021 erfolgt und der PCGK–Bericht veröffentlicht worden. Zukünftig werde sie auf die Evaluierungsfrequenz achten.

## Personal

### Entwicklung

- 24.1 (1) Die ÖAW verfügte im überprüften Zeitraum über rd. 1.415 bis rd. 1.516 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente), wobei der Frauenanteil etwas weniger als 50 % betrug. In der Zentralen Verwaltung der ÖAW waren zwischen rd. 105 und rd. 121 Vollzeitäquivalente tätig. Die Anzahl der in der ÖAW beschäftigten Personen war von 2017 bis 2021 leicht gestiegen und stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Personalentwicklung Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in Vollzeitäquivalenten					in %
<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ÖAW gesamt</b>	1.415,4	1.479,4	1.514,7	1.512,8	1.515,5	7,1
<i>davon</i>						
<i>Frauen</i>	590,2	610,9	627,6	630,8	640,1	8,4
<i>Männer</i>	825,2	868,5	887,0	882,0	875,4	6,1
<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentralen Verwaltung<sup>1</sup></b>	104,8	117,2	120,6	118,9	121,4	15,8
<i>davon</i>						
<i>Frauen</i>	63,2	70,2	71,3	73,4	73,8	16,7
<i>Männer</i>	41,6	47,0	49,3	45,6	47,6	14,5
<i>leitende Angestellte</i>	15,1	16,3	17,2	17,2	17,9	18,5
<i>weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i>	89,7	100,9	103,4	101,8	103,5	15,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖAW

<sup>1</sup> ohne wissenschaftsorientierte Einheiten, wissenschaftliche Kommissionen, Verlag, Betriebsrat, Bibliothek, Archiv und Sammlungen

(2) Die ÖAW arbeitete im Jahr 2019 einen umfassenden Frauenförderplan mit zahlreichen Schwerpunkten und Maßnahmen zur Gleichbehandlung und Diversität aus. Er sah im Wesentlichen einen Frauenanteil von 25 % in Leitungspositionen an ÖAW-Forschungseinrichtungen und in ausgewählten Gremien der ÖAW (z.B. Präsidium, Akademierat, Prüfungsausschuss und Forschungskuratorium) vor. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz<sup>30</sup> enthielt für den staatsnahen Bereich und öffentlichen Dienst einen Zielwert von 50 %.

Die ÖAW erreichte überwiegend die Ziele des Frauenförderplans; nur in einzelnen Bereichen bzw. naturwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen lag der Frauenanteil noch unter den Zielwerten. Mit dem Jahr 2021 waren alle vier Direktionen mit

<sup>30</sup> BGBl. 100/1993 i.d.g.F.

Frauen besetzt, im Jahr 2022 wählte die ÖAW erstmals zwei Frauen in das vierköpfige Präsidium.

(3) Im Jahr 2018 stuft die ÖAW in einem Risikokatalog die sinkende Attraktivität als Arbeitgeber, hohe Personalfuktuation und den Verlust von Know-how als bedeutendes Risiko ein. Die ÖAW hatte z.B. im überprüften Zeitraum drei der vier Stellen für Direktorinnen und Direktoren der Zentralen Verwaltung neu zu besetzen. Der Akademierat und die Gesamtsitzung diskutierten im März 2021 bzw. im Juni 2021 über die hohe Personalfuktuation insbesondere auf der administrativen Ebene.

Die Fluktuationsrate (Anteil der Abgänge am Personal) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralen Verwaltung stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 10: Personalfuktuation in der Zentralen Verwaltung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Bereiche der Zentralen Verwaltung	Summe Abgänge 2017 bis 2021	Personal (im Fünfjahres-durchschnitt)	Abgänge (im Fünfjahres-durchschnitt)	Fluktuationsrate <sup>2</sup>					
				im Fünfjahres-durchschnitt	2017	2018	2019	2020	2021
		Anzahl <sup>1</sup>		in %					
Finanzen und Personal	33	38,0	6,6	17,4	28,0	16,6	12,4	9,9	21,9
Institute und Infrastruktur	24	38,8	4,8	12,4	8,8	10,4	9,9	17,5	14,6
Präsidialbereich	20	31,3	4,0	12,8	7,4	35,4	6,4	6,5	3,3
Aktuariat	15	16,8	3,0	17,9	0,0	15,2	39,8	14,5	21,4
Internationale Beziehungen und Nachwuchs- und Forschungsförderung	11	32,9	2,2	6,7	10,2	6,0	14,2	3,1	0,0
wissenschaftsorientierte Einheit	9	16,5	1,8	10,9	6,5	12,7	19,3	11,4	5,5
weitere Verwaltungseinheiten	5	6,9	1,0	14,4	0,0	26,1	29,2	16,4	0,0
Stabsstellen	2	3,4	0,4	11,9	0,0	0,0	27,2	27,6	0,0
<b>gesamt</b>	<b>119</b>	<b>184,5</b>	<b>23,8</b>	<b>12,9</b>	<b>10,7</b>	<b>16,7</b>	<b>15,2</b>	<b>10,9</b>	<b>10,6</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖAW

<sup>1</sup> In Köpfen: ausschließlich Anstellungsverhältnisse länger als drei Monate; ohne karenzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wechsel innerhalb der ÖAW wurden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Fluktuationsrate: Anteil der Abgänge am Personal

Die Fluktuationsrate in der Zentralen Verwaltung der ÖAW betrug im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 jährlich 12,9 %. In einzelnen Jahren und Bereichen, z.B. in den Bereichen Finanzen und Personal, Institute und Infrastruktur, dem Präsidialbereich sowie dem Aktuariat, lagen die Werte deutlich über dem Durchschnitt der gesamten Verwaltung der ÖAW.

Die ÖAW verfügte über keinen kontinuierlichen, strukturierten Prozess, um z.B. Motive oder Gründe für das Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Zufriedenheit am Arbeitsplatz oder Verbesserungsvorschläge zu erheben.

- 24.2 Die Anzahl der in der ÖAW insgesamt beschäftigten Personen war innerhalb der letzten fünf Jahre (2017 bis 2021) leicht gestiegen; der Frauenanteil lag bei etwas weniger als 50 %. Der RH hielt fest, dass die ÖAW die Ziele des von ihr entwickelten Frauenförderplans überwiegend erreichte. Er anerkannte den hohen Frauenanteil auf der Direktionsebene und dass das Präsidium im Jahr 2022 erstmals zur Hälfte mit Frauen besetzt war. Er wies jedoch auch darauf hin, dass der Frauenförderplan der ÖAW lediglich einen Frauenanteil von 25 % in Leitungspositionen ausgewählter Gremien und Forschungseinrichtungen vorsah, wohingegen das Bundes–Gleichbehandlungsgesetz 50 % vorgab.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW, im Rahmen der Begleitgespräche zu den Leistungsvereinbarungen den Frauenförderplan zu überarbeiten und ambitionierte Ziele zur Gleichbehandlung zu verfolgen.

Der RH stellte darüber hinaus fest, dass die ÖAW im Zeitraum 2017 bis 2021 in der Zentralen Verwaltung in einigen Jahren sowie einzelnen Bereichen eine überdurchschnittlich hohe Personalfuktuation aufwies. Er gab zu bedenken, dass mit einer hohen Fluktuation in der Regel auch ein Verlust an Know–how und Fachkompetenz verbunden war und wies auf den damit einhergehenden Mehraufwand durch Personalsuche bzw. Einschulungen hin.

Der RH empfahl der ÖAW, Strategien und Maßnahmen auszuarbeiten – z.B. Motive für das Ausscheiden in Exit–Interviews zu ermitteln, die Zufriedenheit am Arbeitsplatz sowie Verbesserungsvorschläge zu erheben bzw. gezielte Aus– und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten –, um die Personalfuktuation möglichst gering zu halten.

- 24.3 (1) Laut Stellungnahmen des Wissenschaftsministeriums und der ÖAW erfolge die Umsetzung des ÖAW–Frauenförderplans autonom und auf Basis einer rechtlichen Verankerung in der Satzung. Der überarbeitete und mit März 2021 erlassene Gleichstellungs– und Frauenförderungsplan enthalte ambitionierte Maßnahmen zur Gleichstellung und Berücksichtigung aller Ebenen der Diversität. Weiterentwicklungen würden in den Gesprächen zwischen Wissenschaftsministerium und ÖAW erörtert und könnten so in den Ziel– und Maßnahmenkatalog zu Gleichstellung, Frauenförderung und Diversität einfließen.

(2) Die ÖAW führte in ihrer Stellungnahme weiters aus, dass eine gewisse Personalfuktuation natürlich und wünschenswert sei. Es könne in einer auf Forschung und deren Servicierung ausgerichteten Institution kein Ziel sein, diese generell möglichst

gering zu halten. Die ÖAW anerkenne die Notwendigkeit eines wissensorientierten Fluktuationsmanagements ebenso wie die Steigerung der Zufriedenheit am Arbeitsplatz. Mit jährlichen Mitarbeitergesprächen würden künftig allen Vorgesetzten valide Informationen zur Zufriedenheit vorliegen. Darüber hinaus fänden Befragungen zur Zufriedenheit durch den Betriebsrat und das Präsidium statt. Die ÖAW werde zudem Abgänge künftig regelmäßig und strukturiert erheben und die Gründe für das Ausscheiden dokumentieren, so dass, falls nötig, in einzelnen Bereichen rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen ergriffen werden könnten. Die ÖAW sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

- 24.4 Der RH verkannte gegenüber der ÖAW nicht die Vorteile von Mobilität in einer auf Forschung ausgerichteten Institution. Er hatte daher das Augenmerk auf die überdurchschnittliche Fluktuation in der Zentralen Verwaltung und den ebendort möglichen Verlust an Know-how sowie den damit einhergehenden Mehraufwand durch Personalrekrutierung gerichtet. Der RH anerkannte in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der ÖAW.

## Zuweisungen

- 25.1 Im überprüften Zeitraum waren Bundesbeamtinnen und –beamte bzw. Vertragsbedienstete des Bundes im Umfang von 48 bis 54 Vollzeitäquivalenten der ÖAW dienstzugewiesen. Der Bund trug die Personalkosten für diese Personen. Drei der an die ÖAW dienstzugewiesenen Bundesbediensteten waren seit 2012 an österreichischen Universitäten eingesetzt, verblieben jedoch im Personalstand der ÖAW.

Der Bund trug weiterhin die Personal- und Reisekosten für die dienstzugewiesenen Personen; dies war auch in den Leistungsvereinbarungen mit der ÖAW ausgewiesen.

- 25.2 Der RH bemängelte, dass drei Bundesbedienstete, die der ÖAW dienstzugewiesen, aber seit 2012 an Universitäten eingesetzt waren, dennoch im Personalstand der ÖAW verblieben. Er hielt diese Vorgangsweise für nicht transparent, weil dadurch in den Leistungsvereinbarungen Kosten für dienstzugewiesene Personen als Leistung an die ÖAW ausgewiesen waren, obwohl die ÖAW nicht über deren Arbeitsleistung verfügen konnte.

Der RH empfahl daher dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW, eine korrekte und nachvollziehbare Darstellung des Personalstands und der Dienstzuweisungen sicherzustellen.

- 25.3 Laut Stellungnahmen des Wissenschaftsministeriums und der ÖAW seien im Jahr 2012 Bereiche der ÖAW in die Universitäten Salzburg und Wien organisatorisch integriert worden. Diese Universitäten, die ÖAW und das Wissenschaftsministerium

hätten mit Zustimmung des Bundeskanzleramts vereinbart, drei von der Organisationsmaßnahme betroffene Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte an die Universität zu transferieren. Diese Konstruktion liege nur bei drei Bundesbediensteten vor; aufgrund der Singularität dieser Maßnahme sei eine gesonderte Darstellung der Planstellenzuordnung wenig zweckmäßig.

- 25.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW, dass eine allfällige Singularität einer Maßnahme nach seiner Ansicht noch kein Grund war, von einer nachvollziehbaren Darstellung des Personalstands und der Dienstzuweisungen abzuweichen. Er bekräftigte, dass in den Leistungsvereinbarungen Kosten für derart dienstzugewiesene Personen als Leistung an die ÖAW abgebildet waren, obwohl die ÖAW nicht über deren Arbeitsleistung verfügen konnte.

## Stellenbesetzung

- 26.1 (1) Die ÖAW schrieb im überprüften Zeitraum drei der vier Stellen für Direktorinnen und Direktoren der Zentralen Verwaltung aus. Sie wandte dafür das Stellenbesetzungsgesetz<sup>31</sup> an, das im Wesentlichen ein transparentes Auswahlverfahren und eine Veröffentlichungspflicht der Führungspositionen umfasste. Mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen kam die Bundes-Vertragsschablonenverordnung<sup>32</sup> nicht zur Anwendung.

(2) Die ÖAW beauftragte für die Ausschreibung von zwei der drei Stellen zwei Personalberatungsunternehmen; die Kosten dafür lagen bei 7.200 EUR und 55.700 EUR (jeweils inkl. USt). Die dritte Stelle schrieb die Personalabteilung der ÖAW selbst aus.

Auch für die Auswahl von weiteren Leitungsfunktionen – wie die Geschäftsleitung des Verlags – sowie anderen leitenden Angestellten setzte die ÖAW Personalberatungsunternehmen ein. Die Kosten hierfür lagen zwischen 9.000 EUR und 29.400 EUR je Fall (jeweils inkl. USt).

Die ÖAW begründete diese Vorgangsweise mit der Auslastung der Personalabteilung und u.a. mit der Professionalität der externen Einschätzung und Vorauswahl, vor allem hinsichtlich der Eignung als Führungskräfte. Insbesondere für das Qualifikationsprofil der Direktion für Finanzen und Personal waren ein hoher Sorgfaltsmaßstab und eine breite Expertise erforderlich. Vereinzelt sollten damit auch Interessenkonflikte ausgeschlossen werden.

---

<sup>31</sup> BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

<sup>32</sup> BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

Auch bei der Suche von Personal für Assistenzstellen ging die ÖAW unterschiedlich vor: Im März 2022 ließ sie ein Personalberatungsunternehmen eine künftige Assistentkraft für den scheidenden Präsidenten der ÖAW in seiner Rolle als Seniorgruppenleiter eines Forschungsinstituts suchen, für vergleichbare Assistenzstellen im überprüften Zeitraum übernahm dies die Personalabteilung selbst.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass die ÖAW drei der vier Stellen für Direktorinnen und Direktoren der Zentralen Verwaltung im überprüften Zeitraum nachvollziehbar ausschrieb und besetzte.

Er verwies allerdings auf die unterschiedliche Vorgangsweise der ÖAW, die Stellen für Direktorinnen und Direktoren, leitende Angestellte aber auch Assistentkräfte durch ein beauftragtes Personalberatungsunternehmen oder durch die hauseigene Personalabteilung ausschreiben und besetzen zu lassen. Ebenso hob der RH die Bandbreite der Kosten zwischen 7.200 EUR und 55.700 EUR hervor.

[Er empfahl der ÖAW, externe Personalberatungsunternehmen insbesondere bei der Suche nach Führungspositionen einzusetzen; für den Einsatz von Personalberatungsunternehmen wäre auch die Zweckmäßigkeit einer Rahmenvereinbarung zu prüfen.](#)

- 26.3 In ihrer Stellungnahme teilte die ÖAW mit, dass das Präsidium der Empfehlung des RH nachkommen werde, wenn die interne Expertise unter den Mitgliedern und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern nicht ausreiche und daher Leistungen nach außen vergeben werden müssten.

## Dienstverträge

- 27.1 (1) Der Kollektivvertrag für die ÖAW sah vor, dass erstmalige Arbeitsverhältnisse grundsätzlich zu befristen waren. Bei Abschluss eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses waren die arbeitsvertraglichen Tätigkeitsbeschreibungen neu zu formulieren.

Der RH überprüfte bei ausgewählten Verträgen die Einhaltung dieser Bestimmung. Keiner dieser Verträge enthielt eine neu formulierte Tätigkeitsbeschreibung. In einem der Dienstverträge war zudem die Konsumation des Erholungsurlaubs während der Kündigungsfrist vereinbart; in einem weiteren befristeten Vertrag war die Bestimmung gestrichen worden, wonach Nebenbeschäftigungen in einem erwerbsmäßigen Arbeitsverhältnis zu melden waren; Urheberin bzw. Urheber oder Datum der Streichung waren nicht vermerkt.

(2) Die beiden im überprüften Zeitraum in Kraft stehenden Kollektivverträge sahen vor, dass bei Überbindung der Aufzeichnungspflicht von Arbeitszeiten an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Betriebsvereinbarung zu schließen war. Eine solche Betriebsvereinbarung war bis Juni 2019 in Kraft. Die ÖAW verwies auch bei nach dem Juni 2019 abgeschlossenen Dienstverträgen auf die nicht mehr in Kraft stehende Betriebsvereinbarung.

Das Fehlen einer Betriebsvereinbarung hemmte gemäß Kollektivvertrag die Verfallsfristen, z.B. von diversen Zeitguthaben.

(3) Die Dienstverträge der ÖAW stellten keinen Bezug zu geltenden Compliance-relevanten Richtlinien her, etwa zum Verhaltenskodex, und enthielten keine Hinweise zu allfälligen Folgen von Verstößen.

27.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die ÖAW die Regelung des Kollektivvertrags, bei Abschluss eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses (das auf ein befristetes folgte) die Tätigkeitsbeschreibungen neu zu formulieren, in den vom RH überprüften Fällen nicht umsetzte. Nicht nachvollziehbare Änderungen in Dienstverträgen und insbesondere Vereinbarungen über die Konsumation des Erholungsurlaubs während der Kündigungsfrist stellten aus Sicht des RH Abweichungen von üblichen arbeitsrechtlichen Vorgangsweisen dar.

Der RH empfahl der ÖAW, auf die korrekte Anwendung des Kollektivvertrags zu achten, beim Übergang eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis die Tätigkeitsbeschreibungen neu zu formulieren sowie gegebenenfalls den Kollektivvertrag anzupassen. Abweichungen von üblichen arbeitsrechtlichen Vorgangsweisen wären zu prüfen bzw. zu dokumentieren.

Der RH bemängelte, dass die Betriebsvereinbarung zur Aufzeichnungspflicht von Arbeitszeiten nur bis Juni 2019 in Kraft war und nicht verlängert wurde. Er gab zu bedenken, dass ohne Betriebsvereinbarung einerseits Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Zeitaufzeichnungspflicht traf, andererseits durch die Hemmung von Verfallsfristen allfällige Zeitguthaben nicht verfielen.

Er empfahl der ÖAW, eine Zeitaufzeichnungspflicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren, um der Hemmung von Verfallsfristen der Zeitguthaben vorzubeugen.

Der RH verwies zudem auf fehlende Hinweise zu geltenden Compliance-Richtlinien in den Dienstverträgen.

Er empfahl der ÖAW, Compliance-Klauseln in die Dienstverträge aufzunehmen und insbesondere auch auf die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen.

- 27.3 Laut Stellungnahme der ÖAW werde das Präsidium bei der nächsten Kollektivvertragsverhandlung darauf hinwirken, den Passus zu ändern, so dass die Tätigkeitsbeschreibung nur bei tatsächlichen Änderungen der Tätigkeit neu formuliert werden muss. Zudem plane die ÖAW, die im Jahr 2019 ausgelaufene Betriebsvereinbarung zur Übertragung der Zeitaufzeichnungspflicht zu erneuern. Das Präsidium werde dem Betriebsrat einen Entwurf vorlegen.

Die Empfehlung, Compliance-Klauseln in die Dienstverträge aufzunehmen und auf mögliche Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen, sei umgesetzt; die ÖAW habe die Dienstvertragsmuster bereits um entsprechende Bestimmungen ergänzt.

## Compliance

### Richtlinien

- 28.1 (1) Gemäß der Geschäftsordnung der ÖAW war das Präsidium dafür verantwortlich, angemessene Interne Kontrollsysteme einschließlich Compliance und Korruptionsprävention einzurichten.

Die Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 enthielt erstmals in größerem Umfang Themen der Compliance und der Corporate Governance, z.B. die Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Exekutiv- und Aufsichtsfunktionen durch eine Novelle der Satzung und der Geschäftsordnung der ÖAW. Auf Basis der Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 sollten Compliance-Richtlinien umgesetzt werden. Ferner sollte ein Internes Risikomanagement implementiert, das Interne Kontrollsystem gestärkt und die Interne Revision konzernweit ausgebaut werden.

Für Angelegenheiten der Compliance richtete die ÖAW Ende 2018 beim Präsidium eine Stabsstelle (Recht und Compliance) ein, die in beratender Funktion tätig war und z.B. einmal jährlich dem Akademierat einen Compliance-Bericht vorlegte.

Die Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 sah zudem die Erarbeitung eines Verhaltenskodex (Code of Conduct) und einer Compliance-Richtlinie sowie den Ausbau des wissenschaftlichen Risiko- und Compliance-Managements vor.

(2) Einzelne Maßnahmen, wie novellierte Geschäftsordnungen, einen Verhaltenskodex, eine Antikorruptionsrichtlinie, Richtlinien zu Datenschutz, Beschaffungen und Vertragsprüfungs- und Zeichnungsberechtigungen, setzte die ÖAW bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung um.

Eine allgemeine Compliance-Richtlinie befand sich – ebenso wie Leitlinien zur Errichtung eines Hinweisgebersystems und eine Mobbing-Richtlinie – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Entwurfsstadium.

(3) Die Geltungsbereiche der Richtlinien waren unterschiedlich und erfassten zumeist nur die Bediensteten der ÖAW. Die Organe der ÖAW bzw. dritte Dienstleister, etwa mit der Internen Revision betraute externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, waren im Regelfall nicht einbezogen, ebenso wenig die Tochterunternehmen der ÖAW.

(4) Die ÖAW veranstaltete im überprüften Zeitraum einzelne Schulungen zu Compliance-Themen. Die Schulungen wurden nicht systematisch angeboten, z.B. im Aufnahmeprozess für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Weiterbildungsprozess.

28.2 Der RH anerkannte, dass die ÖAW insbesondere in den letzten Jahren Compliance-Themen erarbeitete und Maßnahmen dazu traf. Er vermerkte jedoch, dass die ÖAW derartige Aktivitäten – insbesondere im Hinblick auf die Größe und Bedeutung der ÖAW – erst zu einem späten Zeitpunkt setzte.

Er empfahl der ÖAW, zeitnah die noch ausstehenden Richtlinien – insbesondere die Compliance-Richtlinie – zu beschließen und in Geltung zu setzen.

Der RH merkte kritisch an, dass die erlassenen Richtlinien in der Regel – mit Ausnahme der Antikorruptionsrichtlinie – nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖAW erfassten, nicht aber deren Organträger oder die Tochterunternehmen der ÖAW.

Er empfahl der ÖAW, den Anwendungsbereich der Compliance-relevanten Richtlinien auch auf die Organe der ÖAW bzw. durch gesellschaftsrechtliche Weisung zudem auf die Tochterunternehmen zu erstrecken und damit eine konzernweit einheitliche Compliance-Regelung zu schaffen.

Nach Ansicht des RH sollten Compliance-Regeln der ÖAW auch Dritte erfassen, die für die ÖAW tätig werden (z.B. im Rahmen von Beratungsleistungen), insbesondere dann, wenn sie Stabsstellen- bzw. Schlüsselfunktionen ausüben, wie im Fall der Wahrnehmung der Internen Revision durch externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Der RH empfahl der ÖAW, in der Compliance-Richtlinie eine Verpflichtung zu verankern, in Leistungsverträgen mit Dritten die Anwendung der Compliance-Regeln der ÖAW sicherzustellen.

Der RH merkte an, dass die ÖAW Schulungen zu Compliance-Themen lediglich vereinzelt abhielt, jedoch nicht systematisch – z.B. im Aufnahmeprozess für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Weiterbildungsprozess – anbot.

Er empfahl der ÖAW, Schulungsmaßnahmen im Bereich Compliance zu verstärken und im Aufnahme– wie im Weiterbildungsprozess zu verankern.

28.3 (1) Die ÖAW ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass bereits im November 2016 eine Stabsstelle „Recht“ beim Präsidium eingerichtet worden sei, damals allerdings ohne die explizite Kompetenz für Compliance. Diese Stabsstelle sei nicht nur „in beratender Funktion“, sondern auch z.B. im Zuge von Vertragserstellungen und –verhandlungen sowie im internen Prüfprozess operativ tätig.

(2) Die ÖAW teilte weiters mit, dass im Herbst 2022 umfassende Compliance–Schulungen an der ÖAW stattgefunden hätten; die Empfehlung des RH sei daher umgesetzt. Die ÖAW wies auch auf das systematische Angebot (z.B. im Bereich des Datenschutzes) für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

(3) Den Empfehlungen des RH, die ausstehenden Richtlinien – insbesondere die Compliance–Richtlinie – zeitnah zu beschließen und in Geltung zu setzen sowie den Anwendungsbereich der Compliance–relevanten Richtlinien auch auf die Organe der ÖAW bzw. auf die Tochterunternehmen zu erstrecken, werde die ÖAW nachkommen. Vor allem der Code of Conduct und die allgemeine Compliance–Richtlinie könnten übernommen werden; eine diesbezügliche Abstimmung mit den Tochterunternehmen der ÖAW finde bereits statt.

(4) Die Empfehlung, auch in Leistungsverträgen mit Dritten die Anwendung der für die ÖAW geltenden Compliance–Regelungen sicherzustellen, sei überschießend, zumal auch sehr allgemeine Regelungen davon umfasst seien. Zudem sei die Einhaltung der Regeln bei Dritten schwer nachprüfbar und könne die Tätigkeit der ÖAW im Falle der Nicht–Akzeptanz durch Vertragspartner massiv einschränken. Die Aufnahme einer Interessenkonfliktklausel in einzelne Verträge nach Einzelfallprüfung sei jedoch sinnvoll. Die Empfehlung des RH werde durch das Präsidium ergebnisoffen evaluiert.

28.4 Der RH merkte gegenüber der ÖAW an, dass es seiner Ansicht nach im Interesse der ÖAW gelegen ist, die Überbindung der Compliance–Regelungen auf Vertragspartner grundsätzlich sicherzustellen, wenn diese für die ÖAW Schlüsselaufgaben übernehmen. Zudem wären geeignete Verfahrensregeln zu schaffen oder vorhandene zu ergänzen mit dem Ziel, eine Überprüfung der Anwendbarkeit und des Umfangs der bestehenden ÖAW–Compliance–Regelungen auch vor Vertragsabschlüssen mit Dritten sicherzustellen. Der RH hielt daher an seiner diesbezüglichen Empfehlung fest.

## Ausgründungen

- 29.1 (1) Die Tätigkeit der ÖAW im Rahmen ihrer Forschungsaktivitäten schloss – aufgrund der überwiegend öffentlichen Finanzierung – mit ein, die Erkenntnisse durch Wissens- und Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und weiterzugeben, u.a. durch Ausgründungen der ÖAW und deren Töchter auch unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In einem Fachgespräch zwischen dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW im Dezember 2018 regten die Teilnehmenden die Erstellung von Leitfäden zur Gestaltung von Ausgründungen an. Im Jahr 2020 empfahl der Akademierat, Richtlinien zu Ausgründungen zu erstellen. Das Präsidium legte der ÖAW im selben Jahr einen Entwurf zu einer Richtlinie vor; bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung setzte die ÖAW diesen nicht in Kraft.

(2) In den Jahren 2017 bis 2021 wurden über Tochterunternehmen der ÖAW – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH und CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH – neun Enkelgesellschaften gegründet. Die Interne Revision der ÖAW prüfte im Jahr 2020 – im Rahmen einer Prüfung des Wissens- und Technologietransfers – zwei dieser Ausgründungen. Bei einer Ausgründung stellte sie u.a. einen – auch Compliance-relevanten – Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag des CeMM – Forschungszentrums für Molekulare Medizin GmbH fest und empfahl, die gesetzlichen Vorschriften jedenfalls einzuhalten, um möglichen Compliance- sowie Haftungsrisiken vorzubeugen. Die Interne Revision empfahl zudem, den Prozess bei Ausgründungen klar zu definieren.

- 29.2 Der RH kritisierte, dass die ÖAW den Entwurf zur – seit 2018 angeregten – Richtlinie zu Ausgründungen bis zur Gebarungsüberprüfung noch nicht in Kraft gesetzt hatte. Er erachtete die Ausarbeitung und Umsetzung einer Richtlinie, die den Wissenstransfer sowie die Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung regelt, für notwendig. Zumal etwa durch den Abgang von Wissens- und Personalressourcen in neu gegründete Gesellschaften, durch Inanspruchnahme von Mitteln der ÖAW bei möglicher Doppelnutzung bzw. durch Interessenkonflikte bei Rechtsgeschäften Nachteile für die ÖAW entstehen könnten.

Der RH hob – vor dem Hintergrund laufender Ausgründungen – hervor, dass für alle Vorgänge im Zusammenhang mit Ausgründungen ein Höchstmaß an Transparenz in allen Phasen der Unternehmensgründung erforderlich ist. Die Empfehlungen der Internen Revision – etwa nach einer klaren Definition eines Prozesses – sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls Berücksichtigung finden.

Der RH empfahl der ÖAW, die für die ÖAW einschließlich ihrer Tochterunternehmen geltende Richtlinie zu Ausgründungen zeitnah fertigzustellen und dabei der Offenlegung und Regelung von Interessenkonflikten besonderes Augenmerk zu schenken.

Nach Einschätzung des RH war – über die durch die Interne Revision untersuchten Beispiele hinausgehend – auch bei anderen Ausgründungen der Tochterunternehmen der ÖAW das Vorliegen von Interessenkonflikten bei deren Organträgern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht ausgeschlossen. Eine Prüfung, ob der ÖAW oder deren Tochterunternehmen allenfalls ein Schaden erwachsen war bzw. welche Maßnahmen die ÖAW zur Eindämmung entsprechender Risiken (z.B. Abberufungen, gesellschaftsrechtliche Weisungen oder verstärkte Berichtspflichten) setzen sollte, fand in diesen Fällen nicht statt.

Der RH empfahl der ÖAW, alle im überprüften Zeitraum erfolgten Ausgründungen im Hinblick auf das Vorliegen von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten in allen Phasen der Ausgründungsprozesse als auch bei der Abwicklung vergangener und laufender Geschäftsfälle der Tochterunternehmen zu überprüfen (z.B. durch die Interne Revision), allfällige wirtschaftliche Schäden festzustellen und gegebenenfalls entsprechende Schritte einzuleiten.

- 29.3 Die ÖAW teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die entsprechende Richtlinie in Ausarbeitung sei und sie der Empfehlung des RH somit nachkomme.

Die Interne Revision habe den Wissens- und Technologietransfer exemplarisch bei zwei Ausgründungen geprüft, die ÖAW habe die daraus folgenden Maßnahmen umgesetzt. Wirtschaftliche Schäden habe es in diesem Zusammenhang keine gegeben und auch bei anderen Ausgründungen seien keine auf Interessenkonflikte hindeutenden Anhaltspunkte bekannt geworden. Eine Überprüfung im Sinne der Empfehlung des RH sei mangels konkreter Anhaltspunkte für die Gefahr eines Schadens und angesichts des hohen für eine solche Überprüfung notwendigen Aufwands nicht angemessen. Die ÖAW werde daher dieser Empfehlung nicht nachkommen.

- 29.4 Der RH wiederholte gegenüber der ÖAW, dass seiner Ansicht nach – insbesondere vor dem Hintergrund der nach wie vor ausstehenden Richtlinie zu Ausgründungen – Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten bei Ausgründungen der ÖAW ein systemimmanentes Risiko darstellten. Einen generellen Verzicht auf eine nähere Überprüfung derartiger Vorgänge sah der RH daher kritisch, selbst wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte nicht vorlagen. Im Rahmen einer Risikoanalyse und in Abwägung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses sollte zumindest stichprobenartig eine entsprechende Untersuchung stattfinden.

## Interessenkonflikte

### Präsidium

- 30.1 Die Geschäftsordnung der ÖAW regelte detailliert die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, deren Aufgaben und ein Vier–Augen–Prinzip bei der Vertretung; sie enthielt keine Regelungen zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten von Präsidiumsmitgliedern. Dies traf insbesondere auf Interessenkonflikte zu, die während der Amtsführung durch Geschäfte von Präsidiumsmitgliedern oder von ihnen nahestehenden Personen mit der ÖAW oder durch Nebenbeschäftigungen auftreten konnten. Für die genannten Fälle waren zudem keine Zustimmungsvorbehalte des Akademierats vorgesehen.<sup>33</sup> Der für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖAW geltende Verhaltenskodex gab allgemein vor, dass Interessenkonflikte und Befangenheiten persönlicher und wirtschaftlicher Natur ohne Aufforderung offengelegt und gelöst werden sollten; der Verhaltenskodex erfasste jedoch weder die Angehörigen des Präsidiums noch die Mitglieder der anderen Organe.

Die Interne Revision empfahl in einem Prüfbericht vom Oktober 2021 eine Evaluierung und Anpassung der Geschäftsordnung der ÖAW zur Vermeidung von Naheverhältnissen in der Geschäftsgebarung. Auch der B–PCGK sah Regelungen zu Interessenkonflikten und Nebenbeschäftigungen für die Geschäftsleitung vor.

- 30.2 Der RH bemängelte, dass Regelungen zu Interessenkonflikten für das Präsidium der ÖAW weitgehend fehlten. Hingegen waren sie für Mitglieder des Akademierats verhältnismäßig weit gefasst (TZ 31). Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang auch an die diesbezüglichen Regelungen des B–PCGK.

Der RH empfahl der ÖAW, Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums zur Offenlegung und Auflösung potenzieller Interessenkonflikte in die Geschäftsordnung aufzunehmen, insbesondere zum Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen, zum Umgang mit Geschäften zwischen Mitgliedern des Präsidiums und der ÖAW bzw. verbundenen Unternehmen sowie zu bestimmten Nebenbeschäftigungen.

- 30.3 Die ÖAW teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie der Empfehlung des RH – unter Orientierung am B–PCGK – nachkommen werde. Eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung werde das Präsidium der Gesamtsitzung vorschlagen.

<sup>33</sup> Ausnahmen § 50 Abs. 6 lit. i und j Geschäftsordnung der ÖAW

## Akademierat

31.1 (1) Für die Mitglieder des Akademierats als Überwachungsorgan sah die Geschäftsordnung umfangreiche Regelungen zu Hinderungsgründen und möglichen Interessenkonflikten vor. So durfte u.a. nicht jemand Mitglied des Gremiums sein, der

- in einer geschäftlichen Beziehung zur ÖAW stand, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründete,
- in einem Dienstverhältnis zur ÖAW (einschließlich ihrer Tochterunternehmen) stand oder
- eine leitende Funktion bei einem Mitbewerber der ÖAW ausübte.

Ferner erfasste die Bestimmung Funktionäre politischer Parteien, Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Mitglieder des National- und Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers; zudem auch Personen, die diese Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt hatten.

Einzelne Geschäfte seiner Mitglieder – etwa der Abschluss bestimmter Verträge mit der ÖAW oder einem verbundenen Unternehmen – waren der Zustimmung des Akademierats unterworfen. Der B-PCGK schloss hingegen Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Unternehmen und Mitgliedern seines Überwachungsorgans generell aus.

(2) Auf Basis eines Beschlusses des Akademierats hatten seine Mitglieder eine Selbstverpflichtung zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten zu unterfertigen, die die Vorgangsweise bei Vorliegen von Ausschlussgründen detailliert regelte.

31.2 Der RH anerkannte die umfassenden Regelungen zu Interessenkonflikten für den Akademierat. Er gab jedoch zu bedenken, dass die in der Geschäftsordnung definierten Ausschlussgründe allenfalls zu weit gefasst sein könnten, zumal etwa auch Mitglieder jedes Gemeinderats einbezogen wurden und nach seiner Ansicht die Ausübung dieser Funktionen nicht als solche einen Interessenkonflikt begründen musste. Zudem war die Formulierung bestimmter Begriffe – wie etwa jener der Mitbewerber – nicht eindeutig.

Der RH empfahl daher der ÖAW, im Zuge einer Novellierung der Geschäftsordnung die Bestimmungen zu möglichen Interessenkonflikten für Mitglieder des Akademierats kritisch auf ihre Reichweite und Praktikabilität zu prüfen sowie bestehende Unschärfen zu beseitigen.

Der RH wies ferner darauf hin, dass die Zustimmungspflicht des Akademierats zu bestimmten Geschäften seiner Mitglieder mit der ÖAW oder ihren Tochterunternehmen von den Regelungen des B-PCGK abwich, die Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Unternehmen und Mitgliedern seines Überwachungsorgans generell ausschlossen.

Er empfahl der ÖAW, sich im Falle der Zustimmungsrechte des Akademierats zu Geschäften seiner Mitglieder mit der ÖAW an den Regeln des B-PCGK zu orientieren.

- 31.3 Die ÖAW wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die geltenden Regelungen weitgehend den Bestimmungen zum Universitätsrat im Universitätsgesetz entsprechen und sachlich gut begründet seien. Das Präsidium werde die Empfehlung des RH zu den Interessenkonflikten unter Einbindung des Akademierats ergebnisoffen evaluieren.

Auch der Empfehlung bezüglich der Zustimmungsrechte des Akademierats werde die ÖAW nachkommen. Das Präsidium werde der Gesamtsitzung eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorschlagen.

### Senat

- 32.1 Die Satzung der ÖAW enthielt auch Regelungen zu Ausschließungsgründen und Interessenkonflikten von Mitgliedern des Senats. So konnten etwa wirkliche, korrespondierende und Mitglieder der Jungen Akademie bzw. Personen, die in einem Dienstverhältnis zur ÖAW standen, nicht dem Senat angehören. Bei Vorliegen von Ausschlussgründen hatte die Gesamtsitzung über eine Ersatz- bzw. Neubesetzung zu entscheiden.

Sofern allerdings der Präsident oder die Präsidentin des Nationalrats oder des Verfassungsgerichtshofes selbst auch Mitglied der ÖAW war oder in einem Dienstverhältnis zu ihr stand, war eine Neubesetzung nicht möglich, da diese kraft ihrer Funktion berufen wurden und keine Vertretungsregelung bestand.

- 32.2 Der RH wies darauf hin, dass eine Neubesetzung des Senats nicht möglich war, wenn der Präsident oder die Präsidentin des Nationalrats oder Verfassungsgerichtshofes auch Mitglied der ÖAW war oder in einem Dienstverhältnis zu ihr stand. Dies widersprach den Berufungsregelungen der Satzung.

Er empfahl der ÖAW daher, eine Anpassung der Satzung zu Ersatz- und Neubesetzung von Mitgliedern des Senats herbeizuführen.

- 32.3 Die ÖAW teilte in ihrer Stellungnahme mit, der Empfehlung nachzukommen. Das Präsidium werde der Gesamtsitzung eine entsprechende Änderung der Satzung vorschlagen.

## Kontrollsysteme

### Interne Revision

- 33.1 (1) Die Geschäftsordnung der ÖAW sah vor, dass das Präsidium für die Einrichtung einer Internen Revision zu sorgen hatte. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22 ff.) empfohlen, die Interne Revision von operativen Aufgaben zu trennen und die Revisionsordnung zu aktualisieren.

(2) Im Jahr 2018 plante die ÖAW, die zuvor durch eine Einzelperson innerhalb der ÖAW ausgeübte Interne Revision an ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen auszulagern. Der Akademierat beabsichtigte, diesen Auslagerungsprozess als Übergangslösung – für einen allfälligen Aufbau eigener Kompetenzen – für drei bis fünf Jahre zu begleiten. Die ÖAW beauftragte im August 2018 ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen um 86.000 EUR (exkl. USt) für vorerst ein Jahr mit der Leitung der Internen Revision sowie der Erarbeitung einer Revisionsordnung. Die Revisionsordnung sollte die ÖAW und sämtliche von ihr kontrollierten Einheiten (Institute und Tochtergesellschaften) umfassen und die Revisionsordnung aus 2011 ersetzen. Das Präsidium der ÖAW erließ die Revisionsordnung nach Genehmigung durch den Akademierat im November 2018.

Eine Änderung der Revisionsordnung und die Bestellung oder Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Internen Revision bedurften der Genehmigung des Akademierats. Der Revisionsplan selbst war vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.<sup>34</sup>

Sowohl Präsidium als auch Akademierat bzw. Prüfungsausschuss konnten Sonderprüfungen beauftragen. Nach der Geschäftsordnung war das Präsidium über vom Akademierat bzw. Prüfungsausschuss beauftragte Sonderprüfungen zu informieren. Eine Informationspflicht des Akademierats bzw. des Prüfungsausschusses bei durch das Präsidium beauftragten Sonderprüfungen bestand nicht. Der B-PCGK sah hingegen eine solche Information an das Überwachungsorgan vor.

---

<sup>34</sup> Bis Oktober 2017 war die Interne Revision der ÖAW dem Akademierat beigestellt.

(3) Die ÖAW führte im Jahr 2019 ein Vergabeverfahren durch und beauftragte in der Folge das Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Leitung der Internen Revision für die folgenden fünf Jahre. In den Jahren 2019 bis 2021 wendete die ÖAW rd. 198.000 EUR (inkl. USt) für die Tätigkeiten der Internen Revision auf.

(4) Die Interne Revision führte seit 2019 Prüfungen inklusive Follow-up-Prüfungen und Sonderprüfungen durch: Im Jahr 2019 wurden zwei von sechs laut Revisionsplan vorgesehenen Prüfungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss storniert. Im Jahr 2020 führte die Interne Revision vier der fünf geplanten Prüfungen durch, eine Prüfung verschob die ÖAW auf das Jahr 2021. Von den im Revisionsplan für 2021 vorgesehenen sieben Prüfungen verschob die ÖAW eine auf das Jahr 2022, so dass im Jahr 2021 sechs Prüfungen und eine vom Akademierat beauftragte Sonderprüfung stattfanden. Die Interne Revision wies die verschobenen Prüfungen lediglich in einer Übersichtstabelle ohne Zeitangaben aus. Sie führte diese bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht durch.

33.2 Der RH anerkannte, dass die ÖAW seine Empfehlungen aus dem Vorbericht zur Internen Revision weitestgehend umsetzte. Die Vorgehensweise der ÖAW, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Internen Revision zu beauftragen, war nachvollziehbar. Der RH stellte allerdings fest, dass die Informationsrechte über Sonderprüfungen der ÖAW asymmetrisch verteilt waren, was seiner Ansicht nach zu Informationsdefiziten des Akademierats bzw. des Prüfungsausschusses führen könnte. Er verwies zudem auf den B-PCGK, der eine solche Information an das Überwachungsorgan vorsah.

Der RH empfahl daher der ÖAW, auch dem Akademierat bzw. dem Prüfungsausschuss Informationsrechte über vom Präsidium beauftragte Sonderprüfungen der Internen Revision einzuräumen.

Der RH hielt fest, dass die Interne Revision der ÖAW aufgrund der rechtlichen und organisatorischen Sonderstellung der ÖAW als Gelehrtenengesellschaft und Forschungsträger über spezielles Know-how verfügen sollte, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Eine befristete Auslagerung der Internen Revision an externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf einige Jahre, um mit dem Aufbau einer entsprechenden Kompetenz innerhalb der ÖAW zu beginnen, trug diesem Bestreben Rechnung. Der Akademierat sah diese Beauftragung vorerst als Übergangslösung.

Der RH empfahl der ÖAW, auf der Grundlage von Nutzen-Kosten-Überlegungen eine Entscheidung über den Aufbau einer Internen Revision innerhalb der ÖAW zu prüfen.

- 33.3 Laut Stellungnahme der ÖAW werde sie der Empfehlung nachkommen, auch dem Akademierat bzw. dem Prüfungsausschuss Informationsrechte über vom Präsidium beauftragte Sonderprüfungen der Internen Revision einzuräumen. Das Präsidium werde der Gesamtsitzung die hierfür nötige Änderung der Geschäftsordnung vorschlagen. Die ÖAW werde zudem den Aufbau einer Internen Revision innerhalb der ÖAW ergebnisoffen evaluieren.

## Risikomanagement

- 34.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, das Interne Kontrollsystem der ÖAW um ein Risikomanagement zu erweitern. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen eine von einem externen Beratungsunternehmen und der Direktion für Finanzen und Personal der ÖAW erarbeitete Risikolandkarte aus dem Jahr 2018 und ein aktualisierter Risikokatalog aus dem Jahr 2020 vor. Bei den im Risikokatalog als hoch eingestuften Risiken handelte es sich um finanzielle, operative und strategische Risiken.

(2) Allgemeine Risiken betrafen die Zuwendungen des Bundes, die bauliche Infrastruktur und die Qualität der Forschungsleistungen. Zudem prüfte die Interne Revision im Jahr 2020 die IT-Sicherheit, in der sie einige hohe IT-Zugangsrisiken identifizierte und gegen die die ÖAW in der Folge Maßnahmen setzte. Ebenso wie der RH sah die Interne Revision im Jahr 2020 – vor dem Hintergrund des Fehlens entsprechender Richtlinien sowie möglicher Interessenkonflikte und Compliance-Verstöße – ein Risiko bei Ausgründungen von Enkelgesellschaften der ÖAW. Diesbezüglich plante die Interne Revision eine Follow-up-Prüfung im Jahr 2022.

(3) Eines der für die ÖAW in der höchsten Kategorie eingestuften Risiken war, Urlaubersatzleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten zu müssen. Die ÖAW wählte diese Risikoeinstufung, obwohl sie für diese Urlaubersatzleistungen Rückstellungen bildete und obwohl Urlaubsansprüche nach dem in der ÖAW geltenden Kollektivvertrag und dem Urlaubsgesetz nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende der Urlaubsjahre, in denen sie entstanden sind, verfielen.

Für das ebenfalls in der höchsten Kategorie eingestufte Risiko einer SAP-Zugangsbe-rechtigung traf die ÖAW nach Prüfung durch die Interne Revision im Jahr 2019 und einer Follow-up-Prüfung im Jahr 2021 Maßnahmen. Das Risiko blieb jedoch in der Risikolandkarte unverändert angeführt. Die ÖAW änderte die Risikoeinstufung nicht.

(4) Für die Stabsstelle Recht und Compliance erarbeitete die ÖAW einen gesonder-ten Risikokatalog, der allgemein einzelne Risiken in diesen Bereichen identifizierte. Eine detailliertere Aufschlüsselung, z.B. Risiken aus Arbeitsrecht, Versicherungs-recht, Immaterialgüterrecht oder Vermögensmissbrauch, sowie Eintrittswahrschein-

lichkeiten erfasste die ÖAW nicht. Eine eigene Risikomatrix für den Bereich Korruption bestand nicht.

- 34.2 Für den RH war die Herangehensweise der ÖAW zum Risikomanagement nachvollziehbar. Er verwies auf die von der Internen Revision identifizierten Risiken im Bereich IT-Sicherheit und Ausgründungen, auf die diesbezüglich geplanten Follow-up-Prüfungen sowie auf seine Empfehlungen in [TZ 29](#) zu Ausgründungen.

Der RH empfahl der ÖAW, zeitnah Prüfungen durch die Interne Revision im Bereich IT-Sicherheit (Follow-up) und Ausgründungen durchzuführen.

Der RH bemängelte, dass die Bewertung einiger Risiken in der Risikolandkarte und im Risikokatalog nicht nachvollziehbar war. Zudem waren die Dokumente nicht aktuell, da die ÖAW Bewertungen trotz geänderter Umstände oder getroffener Maßnahmen zur Verringerung eines Risikos nicht änderte.

Der RH empfahl der ÖAW, die Risikolandkarte bzw. den Risikokatalog zu überarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren, um die jeweils relevanten Risiken nachvollziehbar abzubilden und Maßnahmen zu ihrer Steuerung vorsehen zu können.

Weiters wies der RH kritisch auf den allgemein gehaltenen Risikokatalog der Stabsstelle Recht und Compliance hin.

Er empfahl der ÖAW, den Risikokatalog der Stabsstelle Recht und Compliance zu erweitern bzw. stärker nach potenziell bestehenden rechtlichen Risiken zu differenzieren sowie mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit zu verknüpfen. Für den Antikorruptionsbereich wäre die Erstellung einer eigenen Risikomatrix zweckmäßig.

- 34.3 Die ÖAW verwies in ihrer Stellungnahme auf die in Umsetzung der Empfehlung seit Anfang Oktober 2022 laufenden Follow-up-Prüfungen zur IT-Sicherheit und zu Ausgründungen. Sie sagte auch die Umsetzung der Empfehlungen zu Risikolandkarte und Risikokatalog zu. Eine stärkere Risikodifferenzierung werde erarbeitet. Für den Antikorruptionsbereich werde eine eigene Risikomatrix erstellt.

## Standortentwicklung Wien

### Standorte

- 35 Die Hauptstandorte der ÖAW lagen im 1. Bezirk in Wien. Das Hauptgebäude (**Dr. Ignaz Seipel-Platz**) wurde ihr im Jahr 1857 durch kaiserliche EntschlieÙung zur Nutzung übergeben, stand im Eigentum der Republik Österreich und wurde von der Burghauptmannschaft Österreich als nachgeordnete Dienststelle des Wirtschaftsministeriums<sup>35</sup> verwaltet. Die Kosten zur Erhaltung der Liegenschaft trug gemäß ÖAW-Satzung der Bund.

Den Standort **Postgasse** hatte die Republik Österreich als Eigentümer im Jahr 1997 per Fruchtgenussvertrag der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**) übertragen. Mit dieser schloss das Wissenschaftsministerium in der Folge mehrere Mietverträge zur Nutzung durch die ÖAW sowie für weitere Nutzungen am Standort („Aula der Wissenschaften“, Universität Wien) ab.<sup>36</sup>

Zusammen mit dem angrenzenden Standort **Sonnenfelsgasse** – seit 1976 für die Zwecke der ÖAW gewidmet und von der Burghauptmannschaft Österreich verwaltet – fasste die ÖAW diese Standorte beginnend mit dem Jahr 2013 im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten unter dem Projekt Campus zusammen.

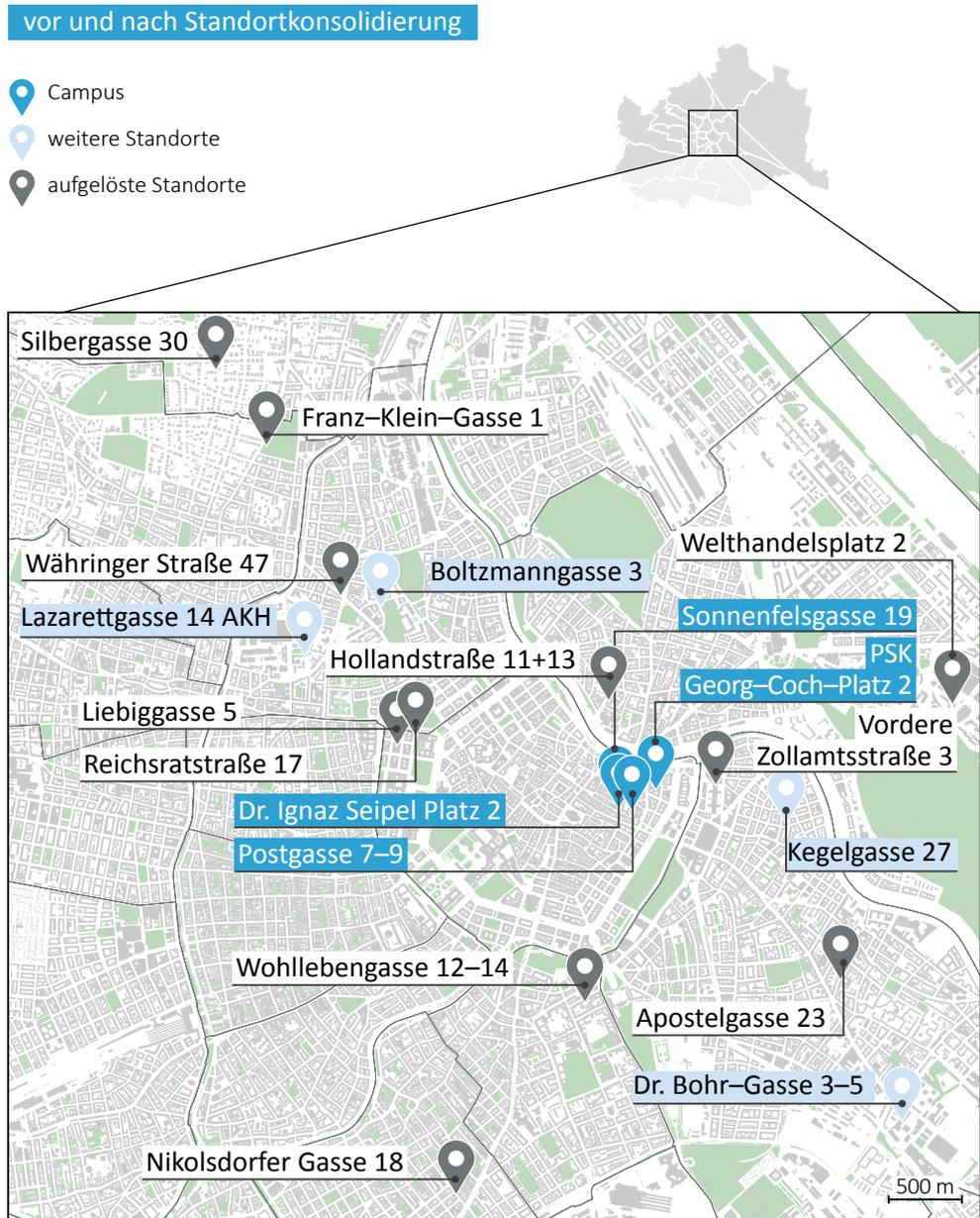
Darüber hinaus verfügte die ÖAW für ihre Forschungsinstitute und Gesellschaften in Wien über 14 weitere Einzelstandorte (sowie ein Übergangsquartier) unterschiedlicher Größe, die sie im Wesentlichen entweder von privaten Dritten anmietete, auf Basis von Übereinkommen mit Universitäten nutzte oder die ihr unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurden. Die ÖAW plante, im Rahmen einer Konsolidierung bis zum Jahr 2025 zehn Standorte aufzulassen und diese zum Großteil am Standort **Georg Coch-Platz, Postsparkasse (PSK)**, anzusiedeln, den die ÖAW mit Ende 2021 von der BIG anmietete. Ende 2020 ließ die ÖAW drei kleinere Standorte auf.

<sup>35</sup> zur Zeit der Gebarungsüberprüfung: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, seit Juli 2022: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

<sup>36</sup> Die Republik Österreich räumte 1997 der BIG für die Liegenschaft Postgasse ein Fruchtgenussrecht ein. Im Jahr 2012 wurde dieser Fruchtgenussvertrag zwischen dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Zustimmung des Finanzministeriums und der BIG neu formuliert.

Die folgende Abbildung zeigt die Standortentwicklung der ÖAW in Wien:

Abbildung 2: Standortentwicklung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien



Quelle: ÖAW; Darstellung: RH

## Campus

### Projektentwicklung

- 36.1 Die ÖAW plante seit dem Jahr 2013 u.a. aufgrund von Sanierungsnotwendigkeiten am Hauptgebäude Dr. Ignaz Seipel–Platz und am Standort Postgasse neben Sanierungsarbeiten auch eine Optimierung der Flächen– und Büronutzung (Projekt Campus). Vor allem aufgrund leerstehender Flächen sowie des brachliegenden Innenhofs im Bereich Postgasse sahen Wissenschaftsministerium und ÖAW ein Optimierungspotenzial.

Das Wissenschaftsministerium stimmte im Jahr 2014 einer vertieften Prüfung in der Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 zu. Für eine Projektgenehmigung waren detaillierte Planungs– und Finanzierungsunterlagen von der ÖAW sowie die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die im Jahr 2015 vorliegenden Unterlagen der ÖAW (u.a. Nutzungskonzept) waren aus Sicht des Wissenschaftsministeriums nicht ausreichend.

Im September 2017 erfolgte ein symbolischer Spatenstich und fanden vertiefte Gespräche mit den Gebäudeeigentümern bzw. –verwaltern statt. Im November 2017 unterzeichneten das Wissenschaftsministerium, die Burghauptmannschaft Österreich sowie die BIG ein „Memorandum of Understanding“. Die Gesamtkoordination für beide Gebäude sowie die Planung und Bauabwicklung übernahm die BIG. Anfang 2018 wurde eine Projektstruktur mit Projektgruppen entworfen. Die BIG erstellte auf Basis der Vorarbeiten mit Mai 2018 eine Machbarkeitsstudie. Die Baufertigstellung war zu diesem Zeitpunkt bis Ende 2021 vorgesehen.

Das Projekt führte insbesondere im Bereich Postgasse zu umfassenden Flächenverschiebungen im Bestand, u.a. Sanierung von Allgemeinflächen oder Schaffung eines Durchgangs, sowie zu Vertragsänderungen, u.a. Ergänzung des Fruchtgenussvertrags, Ergänzungen der Mietverträge zum Fruchtgenussvertrag oder Flächentauschverträge. Der Baustart erfolgte Anfang 2020. Die Baumaßnahmen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weitestgehend abgeschlossen. Die Eröffnung fand im Mai 2022 statt.

- 36.2 Für den RH waren die Bestrebungen des Wissenschaftsministeriums und der ÖAW – vor dem Hintergrund von Sanierungsnotwendigkeiten –, die Flächen– und Büronutzung zu optimieren, sowie die Projektorganisation ab dem Jahr 2018 nachvollziehbar. Nach Ansicht des RH erfolgte jedoch die Projektumsetzung zwischen den Jahren 2014 und 2017 schleppend.

## Kostenentwicklung und Kostentragung

- 37.1 (1) Das Wissenschaftsministerium nahm im Oktober 2014 für das Projekt Campus eine Rücklagenbindung in Höhe von 30 Mio. EUR aus dem Budget der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung vor. Aus diesem Budgetrahmen sollte das gesamte Projekt inklusive aller Kosten (Planung, Bau, Zinsen, Valorisierung, Steuern, Einrichtung) abgedeckt werden.

Auf Basis der Machbarkeitsstudie der BIG stellte das Wissenschaftsministerium mit dem Finanzministerium im Oktober 2018 das Einvernehmen für Investitionskosten in Höhe von 31,86 Mio. EUR bei einer durch Rücklagenentnahme finanzierten Kostenbeteiligung von maximal 30 Mio. EUR her. Darüber hinausgehende Kosten waren durch Mieterinvestitionen bzw. von der BIG zu tragen. Das Projekt sollte, wie zwischen Wissenschaftsministerium und ÖAW sowie dem Finanzministerium vereinbart, zu keiner Erhöhung der bestehenden Miete bzw. zu keinen höheren Folgekosten im laufenden Betrieb führen.<sup>37</sup> Projektumfang und Kostentragung änderten sich mehrmals im Laufe des Projekts, wie im Folgenden dargestellt.

(2) Verglichen mit den Bestandsflächen ergaben sich neben Verschiebungen nur unwesentliche Flächenerweiterungen.<sup>38</sup> Daher erfolgte im Jahr 2018 eine vorerst optionale Ausweisung von Umbauarbeiten für großteils leerstehende Erweiterungsflächen von rd. 1.208 m<sup>2</sup> am Standort Postgasse. Die dafür erforderlichen Investitionskosten von 3,61 Mio. EUR betrachteten das Wissenschaftsministerium, die ÖAW sowie die BIG rechnerisch als eigenes Projekt. Das Wissenschaftsministerium und die BIG vereinbarten dies im Oktober 2019 mit einer Mietvertragsergänzung.<sup>39</sup> Die Flächen sollte im Gegensatz zu den Bestandsflächen die ÖAW anmieten.

Die Bau- und Sanierungsmaßnahmen betrafen darüber hinaus auch am Standort befindliche Erweiterungsflächen für die Universität Wien mit Investitionskosten von 2,63 Mio. EUR (somit in Summe ein Projekt „Erweiterungsflächen“ von 6,24 Mio. EUR).

<sup>37</sup> Das Wissenschaftsministerium mietete für die Nutzung durch die ÖAW von der BIG Flächen am Standort Postgasse im Ausmaß von rd. 5.906 m<sup>2</sup> um monatlich 41.792 EUR.

<sup>38</sup> rd. 30 m<sup>2</sup> am Dr. Ignaz Seipel-Platz und rd. 153 m<sup>2</sup> in der Postgasse

<sup>39</sup> Als monatlicher Hauptmietzins für diese Flächen waren 16.692 EUR vereinbart.

Die folgende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung und –tragung des Projekts Campus sowie die Erweiterungsflächen:

Tabelle 11: Kostenentwicklung und –tragung Projekt Campus und Erweiterungsflächen

	Planungsphase			Bauphase	
	Machbarkeitsstudie	Vorentwurf	Entwurf	Änderung der Kostentragsvereinbarung	
	2018	2019	Ende 2019	Ende 2020	März 2022
Investitionskosten in Mio. EUR					
<b>Projekt Campus</b>					
Dr. Ignaz Seipel–Platz (Direktzahlung Baukostenzuschuss)	31,86	10,50	11,03	11,03	35,53
Postgasse		22,58	23,43	23,43	
<i>davon</i>					
Direktzahlung (Baukostenzuschuss)	–	–	14,93	21,47	–
Direktzahlung (Mieterinvestition)	–	–	4,00	0,82	–
Investitionen der BIG bzw. Mietzahlungen an die BIG	–	–	4,50	1,14	–
Summe Direktzahlungen <sup>1</sup>	–	–	30,00	33,36	–
<b>Summe Projekt Campus</b>	<b>31,86</b>	<b>33,08</b>	<b>34,46</b>	<b>34,46</b>	<b>35,53</b>
<b>Erweiterungsflächen</b>					
Postgasse Erweiterungsflächen ÖAW				3,61	–
<i>davon</i>					
Direktzahlung (Baukostenzuschuss) Bund				2,45	–
Direktzahlung (Baukostenzuschuss) ÖAW				0,90	–
Postgasse Erweiterungsflächen Universität Wien				2,63	–
<i>davon</i>					
Direktzahlung (Baukostenzuschuss) Bund				2,59	–
<b>Summe Erweiterungsflächen</b>				<b>6,24</b>	<b>5,19</b>
<b>Gesamtsumme</b>				<b>40,70</b>	<b>40,72</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMBWF; BMF

BIG = Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

ÖAW = Österreichische Akademie der Wissenschaften

<sup>1</sup> zuzüglich Restbeträgen von 36.000 EUR

(3) Die Tragung der Investitionskosten am Standort Postgasse war im Wesentlichen durch Direktzahlungen des Bundes an die BIG in Form von Baukostenzuschüssen und Mieterinvestitionen sowie durch die BIG selbst bzw. die laufenden Mieteinnahmen der BIG vorgesehen. Das Wirtschaftsministerium und die BIG strebten aufgrund der Finanzierungserfordernisse im Dezember 2019 – somit nach Abschluss der zwischen Wirtschaftsministerium und BIG ergänzten Mietverträge vom Okto-

ber 2019 und vor dem Baubeginn im Jänner 2020 – eine Ergänzung des Fruchtgenussvertrags an, um u.a. neben den eigenen Investitionen der BIG auch die geplanten Baukostenzuschüsse als Aufwendungen geltend machen zu können, die somit für die BIG das an den Bund zu zahlende Fruchtgenussentgelt minderten.<sup>40</sup>

Im Rahmen der Einvernehmensherstellung des Wissenschaftsministeriums mit dem Finanzministerium sah dieses nach einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine für den Bund nachteilige Finanzierung und schlug vor, die für die Finanzierung des Projekts vorgesehenen Baukostenzuschüsse an die BIG weder den Erträgen der Gesellschaft hinzuzurechnen noch die Restbuchwerte der Investitionen bei Abschreibung und Verzinsung zu berücksichtigen, um eine Schmälerung des Fruchtgenussentgelts an den Bund zu vermeiden. Zudem wären die geplanten Investitionen der BIG aufgrund der nachteiligen Verzinsung bevorzugt über einen direkten Baukostenzuschuss des Bundes – u.a. auch zugunsten niedrigerer Mietzahlungen – zu finanzieren.

Das Wirtschaftsministerium und die BIG setzten dies in der im Jänner 2020 abgeschlossenen Ergänzung des Fruchtgenussvertrags um. Das Wissenschaftsministerium bzw. das Finanzministerium stellten somit weitere Baukostenzuschüsse in Höhe von insgesamt 8,40 Mio. EUR (3,36 Mio. EUR für das Projekt Campus, 2,45 Mio. EUR für die Erweiterungsflächen der ÖAW sowie 2,59 Mio. EUR für die Flächen der Universität Wien) zur Verfügung. Diese Änderung der Kostentragung führte im Dezember 2020 bzw. im Jänner 2021 zu einer weiteren Mietvertragsergänzung, in der das Wissenschaftsministerium und die BIG

- eine Erhöhung des Baukostenzuschusses auf 21,47 Mio. EUR,
- den Baukostenzuschuss für die Erweiterungsflächen in Höhe von 3,35 Mio. EUR (davon Wissenschaftsministerium 2,45 Mio. EUR und ÖAW 0,90 Mio. EUR) sowie
- eine Halbierung des monatlichen Hauptmietzinses der Erweiterungsflächen der ÖAW in Form einer Anpassung an die Zinsen der Bestandsflächen

vereinbarten.<sup>41</sup>

(4) Die BIG schrieb die Investitionskosten – inklusive Fremdhonorare, Nebenkosten, Reserven, Bauzinsen, Valorisierung sowie ihr Honorar – über die Entwurfs-, Planungs- und Bauphasen kontinuierlich fort. Die geplanten Investitionskosten lagen in der Vorentwurfphase bei 33,08 Mio. EUR, in der Entwurfphase bei 34,46 Mio. EUR. In der Bauendphase waren bis März 2022 letztlich 35,53 Mio. EUR

<sup>40</sup> Der Fruchtgenussvertrag Postgasse sah u.a. vor, die von der BIG zu vereinnahmenden Erträge, wie u.a. die Mieten des Wissenschaftsministeriums, abzüglich der Aufwendungen, abzüglich der Abschreibung für aktivierte Investitionen sowie abzüglich eines kalkulatorischen Zinsaufwands für die Restbuchwerte dieser Investitionen, zur Bemessung des Fruchtgenussentgelts heranzuziehen. Der Zinssatz war fix mit 6 % vereinbart. Die Hälfte dieses Betrags war als Fruchtgenussentgelt vom Finanzministerium zu vereinnahmen. Der Zinssatz für Finanzierungen des Bundes lag in allen Jahren darunter.

<sup>41</sup> Die vereinbarte Reduktion von 16.692 EUR auf 8.541 EUR entsprach dem Mietzins an den Bestandsflächen in Höhe von 7,07 EUR/m<sup>2</sup>.

für das Projekt Campus und mit den Erweiterungsflächen insgesamt 40,72 Mio. EUR angefallen. Das Honorar der BIG lag in Abhängigkeit vom Projektvolumen und von der Komplexität im Rahmen.<sup>42</sup>

Für die Projekte der Erweiterungsflächen waren nach geplanten 6,24 Mio. EUR im März 2022 5,19 Mio. EUR ausgewiesen. Nachdem es u.a. bezüglich der zentralen Erschließungsflächen zu Kostenverschiebungen zwischen den Projekten gekommen war, blieb die Gesamtsumme im Wesentlichen unverändert.

(5) In der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 war unter den sonstigen Leistungen des Bundes die durch den Baukostenzuschuss für das Projekt Campus erreichte Mietkostenreduktion für die ÖAW angeführt.

- 37.2 Der RH anerkannte, dass das Wissenschaftsministerium, die ÖAW und die BIG die umfassenden Bauprojekte im Bereich Campus im Wesentlichen im geplanten Kostenrahmen abwickelten. Die Grundlagen für die Berechnungen, die Kostentwicklung und die bis zur Bauendphase angefallenen Kosten waren für den RH nachvollziehbar, ebenso war das Honorar der BIG angemessen.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass die mit der ÖAW in Zusammenhang stehenden Errichtungskosten in der Planungsphase über den vereinbarten 30 Mio. EUR lagen und daher die verbleibenden Kosten durch Investitionen der BIG bzw. durch die laufenden Mietzahlungen an diese getragen werden mussten. Die infolge der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen des Finanzministeriums vereinbarte Änderung der Kostentragung und die Ergänzung des Fruchtgenussvertrags waren für den RH nachvollziehbar, führten allerdings zu einer Erhöhung der Zuschüsse des Bundes. Davon waren 3,36 Mio. EUR dem Projekt Campus zuzurechnen.

Der RH wies darauf hin, dass es sowohl vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen des Finanzministeriums als auch nach den Bestimmungen der Fruchtgenussbemessung und der Höhe des Referenzzinssatzes im Fruchtgenussvertrag kalkulatorisch von Vorteil war, Investitionen in die Liegenschaft Postgasse immer durch den Bund und nicht durch die BIG vorzunehmen. Seiner Ansicht nach wären die Bestimmungen des Fruchtgenussvertrags insbesondere hinsichtlich der Fruchtgenussbemessung und des Referenzzinssatzes in Bezug auf die fruchtgenussberechtigten BIG zu hinterfragen.

<sup>42</sup> Die Genauigkeit der Kostenermittlungen sollte in der Regel in der Studienphase bei +/-20 % sowie in der Entwurfsphase bei +/-5 % bis 10 % der Herstellungskosten liegen. Die Honorarsätze der BIG werden in Abhängigkeit vom Projektvolumen und von der Komplexität des Projekts ermittelt. Auf Basis von Vergleichswerten ermittelte das Finanzministerium Werte zwischen 3 % und 3,75 % der Nettoerrichtungskosten. Im gegenständlichen Projekt bewegte sich das Honorar zwischen 2 % und 3 % der Errichtungskosten.

Er empfahl dem Wissenschaftsministerium, gemeinsam mit dem Finanzministerium und der BIG die Bestimmungen des Fruchtgenussvertrags der vom Wissenschaftsministerium angemieteten Liegenschaft Postgasse insbesondere zur Fruchtgenussbemessung und zum Referenzzinssatz auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus sah der RH kritisch, dass das Wissenschaftsministerium, die ÖAW und die BIG einen Großteil der angestrebten Flächenoptimierung der ÖAW in der Planungsphase in einem eigenen Projekt Erweiterungsflächen abwickelten, dessen geplante Investitionskosten von 3,61 Mio. EUR getrennt und zusätzlich zu den vereinbarten 30 Mio. EUR abgebildet waren. Nach Ansicht des RH war der Vorgabe von 30 Mio. EUR aus dem Jahr 2014 lediglich durch ein Verschieben der Kostentragung bzw. ein Auslagern in Zusatzprojekte entsprochen worden.

Der RH wies darauf hin, dass künftig die Miete für die Erweiterungsflächen zusätzlich zu bedecken war. Dies stand seiner Ansicht nach im Widerspruch zu der zu Projektbeginn getroffenen Vereinbarung, dass die Maßnahmen zu keiner Erhöhung der bestehenden Miete bzw. zu keinen höheren Folgekosten im laufenden Betrieb führen sollten.

Der RH bemängelte, dass – vor dem Hintergrund der Zuschüsse des Bundes für Campus und Erweiterungsflächen – diese sonstigen Leistungen des Bundes in der Leistungsvereinbarung mit der ÖAW nicht vollständig abgebildet waren, weil dort lediglich die durch den Baukostenzuschuss für die Erweiterungsflächen erreichte Mietkostenreduktion angeführt war. Nach Ansicht des RH wären sämtliche außerhalb des ordentlichen Leistungsvereinbarungsbudgets für die ÖAW erbrachten Leistungen des Bundes unter den sonstigen Leistungen in der Leistungsvereinbarung abzubilden. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 9, in die Leistungsvereinbarungen alle Leistungen des Bundes aufzunehmen.

- 37.3 Das Wissenschaftsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es durch die Veränderung im Fruchtgenussvertrag und durch die Substitution von Mieterinvestitionen durch Bauzuschüsse zu keinen Änderungen im Kostenrahmen, sondern lediglich in der Art der geplanten Investitionen gekommen sei. Mieterinvestitionen der BIG seien durch Baukostenzuschüsse des Bundes substituiert worden; dies vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Überlegungen des Finanzministeriums, um kalkulatorische Vorteile zu realisieren.

Das Wissenschaftsministerium setze damit die Vertragsergänzung, die zwischen dem Wirtschaftsministerium und der BIG mit Zustimmung des Finanzministeriums geschlossen worden sei, effizient um. Eine erneute Überprüfung der Zweckmäßigkeit sei aufgrund der Tatsache, dass die Umsetzung bereits vollständig erfolgt sei und die Zuständigkeit im Finanzministerium liege, nicht notwendig bzw. zielführend.

- 37.4 Der RH erwiderte dem Wissenschaftsministerium, dass er die gemeinsamen Zuständigkeiten des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums oder die mittlerweile erfolgte Fertigstellung nicht negiert hatte. Er erinnerte jedoch daran, dass es nur deswegen zu keiner Änderung des Kostenrahmens gekommen war, weil verbleibende Mehrkosten – auch wenn diese aus Sicht des RH nachvollziehbar waren – entweder durch Investitionen der BIG und durch Mietzahlungen an diese oder durch eine Erhöhung der Zuschüsse des Bundes getragen werden mussten. Davon waren 3,36 Mio. EUR dem Projekt Campus zuzurechnen.

Der RH wies erneut darauf hin, dass es nach den Bestimmungen der Fruchtgenussbemessung und der Höhe des Referenzzinssatzes kalkulatorisch von Vorteil war, Investitionen in die Liegenschaft durch Zuschüsse des Bundes und nicht durch die BIG vorzunehmen. Ob eine Finanzierung durch Zuschüsse des Bundes an die BIG oder durch die BIG selbst bei gleichzeitiger Verminderung des Fruchtgenussentgelts an den Bund insgesamt vorteilhafter war, wäre aus einer Gesamtsicht des Bundes, die der RH in diesem Fall vermisst hatte, zu betrachten.

## Postsparkasse

### Projektentwicklung

- 38.1 (1) Aufgrund des Sanierungsbedarfs vor allem des Gebäudes am Standort Nikolsdorfer Gasse plante die ÖAW seit Jahren unterschiedliche Varianten zur Sanierung oder Neuerrichtung für die großteils betroffenen Physik Institute. Die ÖAW beabsichtigte im Jahr 2019, die im Zuge des Projekts Campus angestoßene Neustrukturierung der Wiener Standorte auch um das Gebäude der PSK zu erweitern, um mehrere Standorte bzw. Forschungsinstitute in unmittelbarer Nähe zum Campus zusammenzuführen.<sup>43</sup> Am Standort PSK sollte durch die Zusammenführung mehrerer Forschungseinrichtungen ein Zentrum für Kunst, Wissenschaft und Forschung entstehen. Die Universität für angewandte Kunst Wien war ebenso wie die Universität Linz an diesem Standort vertreten. Das Präsidium berichtete dem Akademierat Ende 2019 über diese Projektmöglichkeit.

(2) Das Präsidium der ÖAW verhandelte im Jahr 2020 mit der BIG über die Nutzung, stimmte im August 2020 vertraglichen Eckdaten bzw. Mietkosten zu und bearbeitete in weiterer Folge Details der Nutzung und des Mietvertrags. Im Oktober 2020 stellte das Präsidium dem Akademierat eine Weiterleitung der Mietvertragsvorlage in Aussicht.

---

<sup>43</sup> Der Standort PSK stand nach Ankauf um 150 Mio. EUR seit 2014 im Eigentum eines Immobilienentwicklungsunternehmens, das seinerseits im Jahr 2019 der BIG gegen Zahlung eines Bauzinses von 3,69 Mio. EUR pro Jahr ein Baurecht für die Liegenschaft einräumte.

Ende November 2020 ersuchte der Akademierat um Übermittlung des Vertragswerks, um eine Prüfung und einen Beschluss in die Wege leiten zu können, da der Mietvertragsentwurf mit Investitionen von über 2 Mio. EUR verbunden war und dieser Geschäftsfall gemäß Geschäftsordnung der ÖAW nur mit Zustimmung des Akademierats getätigt werden konnte.

Das Präsidium der ÖAW unterfertigte den Mietvertrag, der sowohl Verpflichtungen zu Mietzahlungen als auch zu den Mieterinvestitionen beinhaltete, am 30. November 2020 mit Gremienvorbehalt und leitete diesen erst danach an den Akademierat weiter.

Mit dem Mietvertrag verbunden waren prognostizierte jährliche Mietkosten in Höhe von 2,88 Mio. EUR, Betriebskosten von 0,69 Mio. EUR sowie durch die ÖAW zu tragende einmalige Mieterinvestitionen, die auf Basis einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2020 zwischen 3 Mio. EUR und 5 Mio. EUR lagen.<sup>44</sup> Ende 2020 sollten die ersten Übersiedlungen stattfinden.

(3) Der Akademierat sah im Ergebnis der Verhandlungen bzw. im Mietvertrag ein Finanzierungs- und Haftungsrisiko. Im Gegensatz zum Projekt Campus hatte die ÖAW Risiken einer etwaigen Kostensteigerung im Globalbudget in vollem Umfang selbst zu tragen. Der Akademierat unterzog vor seiner Zustimmung beginnend mit dem Jahr 2021 das Projekt bzw. den Vertrag einer Prüfung und holte nach einer Bevollmächtigung durch das Präsidium ein Fachgutachten ein.

Zwischenzeitlich berichtete das Präsidium der ÖAW im Februar 2021, dass der Umzug in die PSK aufgrund der noch andauernden Prüfung im Akademierat gestoppt worden sei. Das Präsidium beauftragte allerdings die BIG im April 2021 mit Ausbauleistungen im Bereich IT in Höhe von 1,05 Mio. EUR am Standort PSK.

Das Gutachten vom Mai 2021 sah im Mietvertrag mehrere für die ÖAW nachteilige Vertragsinhalte und Risiken betreffend Nutzung und Mehrkosten sowie vor allem auch das Fehlen einer Teilkündigungs-klausel bei mangelnder Nutzbarkeit. Der Prüfungsausschuss sowie der Akademierat beschlossen auf dieser Basis im Juni 2021, dem Mietvertrag nach Zustimmung des Wissenschaftsministeriums sowie nach Vorlage einer inhaltlichen Nutzerabstimmung und insbesondere nach vertraglicher Einrichtung einer Teilkündigungs-klausel zuzustimmen. Auch in der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 war die Standortkonsolidierung durch Abmietungen bestehender Standorte und Ansiedlung am Standort PSK nur nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium als Maßnahme verankert.

---

<sup>44</sup> Preisbasis 2019 inkl. USt

(4) Die Prüfung durch den Akademierat sowie die Zustimmungsvorbehalte führten nach Rückfragen des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanzministeriums zu Überarbeitungen der Kostenpositionen des Standortkonzepts und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Bestand.

Mit November 2021 war die Nutzerabstimmung in der ÖAW erfolgt, alle betroffenen Institutsleitungen hatten ein zustimmendes Dokument übermittelt. Die ÖAW vereinbarte ein Teilkündigungsrecht mit einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag mit der BIG. Nach einer positiven Beurteilung durch das Wissenschaftsministerium, das Finanzministerium sowie ein Fachgutachten Anfang Dezember 2021 stimmte der Akademierat zu bzw. unterfertigte er am 9. Dezember 2021 final die Vertragsdokumente.

- 38.2 Der RH kritisierte, dass das Präsidium der ÖAW den Akademierat erst spät über die Inhalte des Mietvertrags informierte sowie den Mietvertrag, vorbehaltlich der Zustimmung des Akademierats, im November 2020 unterfertigte. Nach Ansicht des RH wäre die Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung dem Akademierat als zuständigem Gremium zur Beratung und Entscheidung über eine Genehmigung vorzulegen gewesen und nicht erst nach erfolgter Unterzeichnung des Mietvertrags unter Genehmigungsvorbehalt.

Zudem stellte der RH kritisch fest, dass das Präsidium der ÖAW Schritte zur Übersiedlung setzte und Arbeiten im Bereich IT in Höhe von 1,05 Mio. EUR beauftragte, obwohl noch keine Zustimmung durch den Akademierat und somit kein rechtswirksamer Mietvertrag zustande gekommen war.

Nach Ansicht des RH wäre der Akademierat wesentlich früher, spätestens aber nach Beschluss des Präsidiums im August 2020, in die Prüfung und Entscheidung zur Anmietung der PSK einzubinden gewesen, um Risiken zu vermeiden und eine rechtzeitige und zeitnähere Prüfung und Entscheidung über diesen weitreichenden Vertrag sicherzustellen.

Der RH empfahl der ÖAW, dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Organe der ÖAW – insbesondere beim Abschluss von Rechtsgeschäften – an die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abläufe halten.

- 38.3 (1) Die ÖAW ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass zu den optionalen „mieterseitigen Maßnahmen“ im Mietvertrag selbst keine Kosten vereinbart gewesen seien. Dies sei separaten Beauftragungen vorbehalten gewesen. Lediglich im fünften Obergeschoß sollten über Anforderungen der ÖAW Adaptierungsmaßnahmen mit einer 50 %–Kostendeckung durchgeführt werden. Zu einer allgemeinen „einmaligen Mieterinvestition“ habe sich die ÖAW nicht verpflichtet. Zudem habe das Präsidium die Arbeiten für die IT nicht vor Zustimmung durch den Akademierat zum Mietver-

trag beauftragt; die Abwicklungsvereinbarung zu den IT–Arbeiten sei – wie auch der Mietvertrag selbst – aufschiebend bedingt abgeschlossen worden.

(2) Zur Empfehlung teilte die ÖAW mit, stets dafür zu sorgen, dass sich alle Organe der ÖAW – insbesondere beim Abschluss von Rechtsgeschäften – an die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abläufe halten. Diese seien klar und eindeutig, entsprächen den üblichen Standards und guter Praxis und seien aus Sicht der ÖAW ausreichend. Ein seit Jahren implementierter interner Vertrags– und Dokumentenprüfprozess sehe eine verpflichtende Prüfung durch die Stabsstelle Recht und Compliance und die Direktorin bzw. den Direktor für Finanzen und Personal sowie meist zusätzlich durch noch zumindest eine weitere Organisationseinheit vor. Auch beim Sachverhalt PSK hätten, wie auch die Interne Revision im Rahmen der Sonderprüfung „Evaluierung des Budgets 2021 bis 2023“ und der Prüfungsausschuss im Jahr 2021 festgestellt hätten, keine Verstöße gegen die Geschäftsordnung ausgemacht werden können.

38.4 (1) Der RH entgegnete der ÖAW, dass sie sich mit Unterfertigung des Mietvertrags zu Investitionen verpflichtet hatte. Die Investitionen waren u.a. der Grund, weshalb der Mietvertrag als ein durch den Akademierat zustimmungspflichtiges Geschäft angeführt war, wie dies auch die Gutachten der ÖAW belegten. Ende November 2020 hatte der Akademierat um Übermittlung des Vertragswerks ersucht, um eine Prüfung und einen Beschluss in die Wege leiten zu können, da der Mietvertragsentwurf mit Investitionen von über 2 Mio. EUR verbunden war und dieser Geschäftsfall gemäß Geschäftsordnung nur mit Zustimmung des Akademierats getätigt werden konnte.

(2) Der RH stellte klar, dass er keinen expliziten Geschäftsordnungsverstoß bemängelt hatte. Er wies jedoch erneut darauf hin, dass das Präsidium der ÖAW bereits Schritte zur Übersiedlung setzte, diese im Februar 2021 wieder stoppte und Arbeiten im IT–Bereich beauftragte, obwohl noch keine Zustimmung durch den Akademierat und somit kein rechtswirksamer Mietvertrag zustande gekommen war. Dass diese Beauftragung aufschiebend bedingt abgeschlossen worden war, vermochte nach seiner Ansicht nichts an der bemängelten späten Einbindung des Akademierats bzw. der verbesserungsfähigen Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Akademierat zu ändern, dies insbesondere, da in der Geschäftsordnung die unverzügliche Information des Akademierats über alle wesentlichen Geschäftsfälle sowie über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der ÖAW von wesentlicher Bedeutung sind, verankert war. Der RH wies zudem auf die protokollierten Kostenrisiken bei einer allfälligen Nicht–Zustimmung sowie auf die im Gutachten vom Mai 2021 dokumentierten nachteiligen Vertragsinhalte und Risiken betreffend den ursprünglichen Vertrag hin.

## Kosten

39.1 (1) Die ÖAW stellte Ende des Jahres 2019 ein vom Wissenschaftsministerium mehrfach eingefordertes Standortkonzept mit der Nutzung der PSK in Aussicht. Das Wissenschaftsministerium verwies im Oktober 2020 auf zusätzlich erforderliche Unterlagen (z.B. Machbarkeitsstudie, Raum- und Funktionsprogramm, Kostenschätzung zuzüglich Finanzierungs-konzept). Die ÖAW erarbeitete im Rahmen eines mehrfach aktualisierten Standortkonzepts eine umfassende Darstellung der Einmalkosten einer Übersiedlung, der Miet- und Betriebskosten aller Standorte sowie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

(2) Die ÖAW prognostizierte Einmalkosten für Investitionen (Einrichtungskosten, Übersiedlungskosten) von 7,95 Mio. EUR. Ebenso plante sie Mehrkosten gegenüber aufzulassenden Standorten bzw. aufgrund der in dieser Phase teilweise überlappenden Nutzungen von noch nicht abmietbaren Alt-Standorten zuzüglich der genutzten PSK-Mietflächen. Die ÖAW sah dabei bis Ende 2026 in einer Sensitivitätsanalyse zwei Szenarien mit Kosten von 5,54 Mio. EUR bis maximal 8,01 Mio. EUR vor. Die Szenarien unterschieden sich im Wesentlichen in den Aufwendungen für Altmietverträge und in den Kündigungszeitpunkten vor allem betreffend den Standort Hollandstraße („best case“ und „worst case“). Diese Kosten wurden nach Rückfragen des Wissenschaftsministeriums bis zum Jahr 2021 mehrfach aktualisiert, ergänzt und angepasst:

Tabelle 12: Einmalkosten Postsparkasse

Kostenposition	in Mio. EUR
Mieterinvestitionen	5,37
Übersiedlungskosten	1,40
Kosten für Planung, Projektsteuerung sowie Erschließungen, Instandsetzungen und Kleinanlagen	1,19
<b>Zwischensumme</b>	<b>7,95</b>
Miet- und Betriebsmehrkosten Postsparkasse	2,71
Kosten aufgrund überlappender Nutzungen („best case“ bzw. „worst case“)	2,83 bzw. 5,30
<b>Zwischensumme</b>	<b>5,54 bzw. 8,01</b>
<b>Summe</b>	<b>13,49 bzw. 15,96</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMBWF; ÖAW

Miet- und Betriebsmehrkosten auf Preisbasis 2021 indiziert

(3) Das Wissenschaftsministerium ging von geplanten Investitionskosten von maximal 7,95 Mio. EUR, geplanten Mehrkosten für Miete und Betrieb von maximal 8,01 Mio. EUR und gesamten geplanten Einmalkosten von maximal 15,96 Mio. EUR aus. Das Finanzministerium stimmte im Dezember 2021 im Rahmen der Einvernehmensherstellung den geplanten Investitionskosten von maximal 7,95 Mio. EUR und geplanten Mehrkosten für Miete und Betrieb von maximal 5,30 Mio. EUR zu.

(4) Die ÖAW beauftragte zudem die BIG im April 2021 mit Ausbauleistungen zur IT in Höhe von 1,05 Mio. EUR am Standort PSK. Diese Einmalkosten waren für den RH in den vorliegenden Aufstellungen nicht erkennbar.

- 39.2 Der RH hielt fest, dass die prognostizierten Einmalkosten von maximal 15,96 Mio. EUR für die Anmietung der PSK im Gegensatz zu den geplanten laufenden Kosten, nach Rückfragen des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanzministeriums, zu mehrfachen Überarbeitungen der ursprünglichen Kostenpositionen führten.

### Wirtschaftlichkeit

- 40.1 (1) Im Juni 2020 gingen das Wissenschaftsministerium und die ÖAW im Rahmen der Leistungsvereinbarungsverhandlungen davon aus, dass die Nutzung der PSK für die ÖAW kostenneutral sein würde. Die Projektkosten sollten zudem zur Gänze aus dem im Zuge der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 vereinbarten Globalbudget sowie aus Rücklagen der ÖAW finanziert werden. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Standortkonzepts sah in der Standortkonsolidierung bzw. Konzentration von zehn Forschungsstandorten der ÖAW am Standort PSK ökonomische Vorteile.

Die laufenden Kosten (Preisbasis 2019) betrug im Bestand über alle mitbetrachteten zehn Standorte jährlich 3 Mio. EUR an Miet- und Betriebskosten. Diese Kosten ließen sich aus den Miet- und Bestandverträgen sowie Verbrauchskosten ableiten und waren in den Größenordnungen nachvollziehbar.

Die ÖAW plante, eine Nettoraumfläche von 15.828 m<sup>2</sup> zu einem Mietzins von 15,16 EUR pro m<sup>2</sup> anzumieten, wodurch sich eine jährliche Miete von 2,88 Mio. EUR und prognostizierte Betriebskosten von 0,69 Mio. EUR ergaben. Den Mietzins plausibilisierte die ÖAW nachvollziehbar anhand eines Gutachtens.

(2) Den prognostizierten Einmalkosten von maximal 15,96 Mio. EUR (TZ 39) standen jährlich die PSK-Miete von 2,88 Mio. EUR zuzüglich Betriebskosten von 0,69 Mio. EUR, somit laufende Kosten von 3,57 Mio. EUR gegenüber. Diese Gegenüberstellung zeigte – durch die Auflassung aller mitbetrachteten Standorte und folglich durch die prognostizierte Kostenersparnis aus dem Entfall ihrer Miet- und

Betriebskosten – auf Preisbasis 2019 einen jährlichen Mehrbedarf für Miete und Betrieb in Höhe von 0,57 Mio. EUR:

Tabelle 13: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – laufende Kosten Bestand und PSK (Preisbasis 2019)

Positionen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	in Mio. EUR
Entfall Mietkosten an aufzulassenden Standorten jährlich	1,89
Entfall Betriebskosten an aufzulassenden Standorten jährlich	1,11
<b>Summe</b>	<b>3,00</b>
geplante Mietkosten Postsparkasse jährlich	2,88
geplante Betriebskosten Postsparkasse jährlich	0,69
<b>Summe</b>	<b>3,57</b>
<b>laufende Mehrkosten jährlich</b>	<b>0,57</b>

Quellen: BMBWF; ÖAW

(3) Das Wissenschaftsministerium hielt fest, diese Mehrkosten von 0,57 Mio. EUR – ab dem Auslaufen der Übergangsphase im Jahr 2027 (ausgehend von der Preisbasis 2019 0,72 Mio. EUR) – der ÖAW zur Verfügung zu stellen. Im Dezember 2021 stimmte das Finanzministerium den Mehrkosten für die Miete sowie den laufenden Betrieb in Höhe von 0,57 Mio. EUR zu. Diese Kosten wären im Rahmen des jeweils gegebenen Globalbudgets der ÖAW durch deren freie Liquidität (Rücklagen) zu bedecken.

(4) Die Variante einer Konsolidierung an einem anderen Standort unterzog die ÖAW keiner Prüfung bzw. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Ebenso wenig verfolgte sie eine Teilkonzentration in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung konsequent weiter, wie etwa die Übersiedlung der physikalischen Institute in einen Zu- bzw. Neubau am Standort Stadionallee bei Beibehaltung der übrigen Standorte: Eine alternative Machbarkeitsstudie vom September 2018 ergab für eine Teilkonzentration geschätzte Investitionskosten von 18,11 Mio. EUR. Auf dieser Basis ging die ÖAW von einer jährlichen Miete von 1,20 Mio. EUR zuzüglich Betriebskosten von 0,30 Mio. EUR (somit 1,50 Mio. EUR) aus.

Die ÖAW stellte im Standortkonzept die jährlichen laufenden Kosten im Bestand von 3 Mio. EUR gemeinsam mit den Kosten dieser Alternative Stadionallee von 1,50 Mio. EUR – somit 4,50 Mio. EUR – den laufenden Kosten der PSK von 3,57 Mio. EUR gegenüber. Daraus leitete sie jährliche Einsparungen bzw. einen wirtschaftlichen Vorteil ab, ohne die Ersparnis aus dem Entfall der Miet- und Betriebskosten der aufzulassenden Physik Institute zu berücksichtigen.

(5) Es lagen keine Berechnungen vor, inwieweit die im Zusammenhang mit den in den Jahren 2020 bis 2026 für die Anmietung der PSK insgesamt prognostizierten Einmalkosten von rd. 16 Mio. EUR auch für eine Kreditfinanzierung bzw. die Tilgung laufender Annuitäten für einen Zu- bzw. Neubau verwendet werden könnten.

- 40.2 Für den RH waren das Standortkonzept der ÖAW ebenso wie die Parameter der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in den Größenordnungen im Grundsatz nachvollziehbar. Er bemängelte jedoch, dass die ÖAW einen Wirtschaftlichkeitsvorteil auf Basis einer alternativen Variante eines Zu- bzw. Neubaus für einzelne Institute annahm, ohne die Ersparnisse durch den Entfall der Standortkosten dieser aufzulassenden Standorte ebenfalls zu berücksichtigen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass damit die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung lückenhaft war. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht war es nicht nachvollziehbar, dass ein Zu- bzw. Neubau nicht umfassend als Alternative evaluiert und berechnet wurde, nachdem die ÖAW insgesamt fast 16 Mio. EUR an prognostizierten Einmalkosten für die Anmietung des Standorts PSK zu tragen plante. Diese Mittel, ebenso wie die Ersparnisse aus dem Wegfall der Miet- und Betriebskosten der aufzulassenden Standorte, hätten auch für eine Kreditfinanzierung bzw. Tilgung laufender Annuitäten für einen Zu- bzw. Neubau verwendet werden können.

Der RH verkannte nicht die Synergieeffekte durch die Zusammenführung der Institute und Einrichtungen an einem zentralen Standort. Dennoch war es seiner Ansicht nach, auch vor dem Hintergrund der zudem durch die PSK-Anmietung zu tragenden jährlichen Mehrkosten, im Rahmen einer Kredit- oder Barwertberechnung plausibel, dass eine Alternative für einzelne Standorte zumindest ebenso wirtschaftlich sein konnte.

Der RH wies darauf hin, dass sich – trotz der vorgesehenen Einsparungen durch die PSK-Anmietung – in Summe jährliche aus dem Budget der ÖAW zu tragende Mietmehrkosten von 0,57 Mio. EUR ausgehend von der Preisbasis 2019 – ab dem Jahr 2027 0,72 Mio. EUR – ergaben. Die Anmietung der PSK war daher keinesfalls, wie vereinbart, kostenneutral.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, sicherzustellen, dass in zukünftigen Leistungsvereinbarungsperioden die jährlichen Mehrkosten der PSK-Anmietung jedenfalls wie vereinbart aus dem Globalbudget der ÖAW bzw. durch die verfügbare Liquidität und nicht zulasten der Forschungsmittel der Institute oder durch eine Ausweitung der Leistungsvereinbarungspositionen bedeckt werden.

- 40.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums seien in den Leistungsvereinbarungsverhandlungen Maßnahmen mit konkreten, innerhalb der Leistungsperiode zu erreichenden Zielen festzulegen und die Rolle bzw. der Beitrag der Forschungsein-

richtung zur Umsetzung zu beschreiben. Die ÖAW erhalte als Forschungsträger dafür ein Globalbudget und sei in Umsetzung der Vereinbarung autonom. Durch ein Monitoring würden die Kosten der Anmietung der Postsparkasse jedenfalls dokumentiert und in den Begleitgesprächen mit der ÖAW thematisiert.

## Arbeitsplätze

- 41.1 (1) Die ÖAW plante, am Standort PSK auf einer Nettoraumfläche von 15.828 m<sup>2</sup> bzw. einer Nutzfläche von 10.707 m<sup>2</sup> etwa 730 Arbeitsplätze einzurichten. Dies entsprach in etwa der Anzahl an den aufgelassenen bzw. aufzulassenden Standorten. Dabei unterschied sie zwischen festen und temporären Arbeitsplätzen, z.B. in Labors und Werkstätten. Die ÖAW plante dabei auch, einige Einheiten, wie den Verlag, temporär in der PSK unterzubringen.

Da die Gesamtfläche am Standort PSK etwas geringer und die Arbeitsräume in der Regel größer waren als an den aufgelassenen bzw. aufzulassenden Standorten, bedingte dies u.a. veränderte Arbeitsweisen und Raumbelagungen. Die ÖAW sah dabei unterschiedliche Raumtypen sowie Raumbelagungen mit teilweise mehr als vier Personen pro Arbeitsraum vor.

Die vorliegenden Planungen für die Raumbelagungen waren gemäß Arbeitsstättenverordnung, die z.B. gewisse Mindestbodenflächen vorsah, rechnerisch zulässig. Zudem war auf eine Sichtverbindung zum Freien sowie natürliche Belichtung zu achten.<sup>45</sup>

(2) Die Belegung wurde innerhalb der ÖAW kontrovers diskutiert. Im November 2021 stimmten die Institutsdirektorinnen und –direktoren im Rahmen einer inhaltlichen Nutzerabstimmung den bis dahin vorliegenden Planungen zu. Das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium sahen darüber hinaus unterschiedliche Reserven und Verdichtungspotenziale. Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums ergab sich – aufgrund der Planung der ÖAW, Büroflächen teilweise als Seminar- und Vortragsräume zu nutzen – ein Verdichtungspotenzial für künftige personelle Entwicklungen im Ausmaß von ca. 100 bis 150 Arbeitsplätzen und somit eine Reserve.

- 41.2 Der RH hielt fest, dass die ÖAW am Standort PSK, im Gegensatz zu den aufgelassenen bzw. aufzulassenden Standorten, vermehrt eine gemeinsame Nutzung von Arbeitsräumen plante. Dies war gemäß Arbeitsstättenverordnung sowie den geplan-

<sup>45</sup> BGBl. II 368/1998 i.d.g.F.; Arbeitsräume hatten für die erste Arbeitnehmerin bzw. den ersten Arbeitnehmer ein Ausmaß von mindestens 8 m<sup>2</sup> sowie in der Folge für weitere Personen von jeweils mindestens 5 m<sup>2</sup> zu umfassen. Dabei waren die Arbeitsplätze selbst so zu gestalten, dass eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m<sup>2</sup> zur Verfügung stand. Als Arbeitsräume durften zudem nur Räume verwendet werden, die eine Sichtverbindung zum Freien aufwiesen, die möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sowie mit Lichteintrittsflächen ausgestattet waren bzw. die direkt ins Freie führten.

ten Raumtypen möglich bzw. zulässig. Der RH wies darauf hin, dass das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium noch weitere Verdichtungspotenziale am Standort sahen.

Er empfahl der ÖAW, vor dem Hintergrund der geplanten Belegung der Arbeitsräume am Standort PSK im Rahmen der finalen Besiedelung bzw. Ausstattung auf eine ausreichende natürliche Belichtung bzw. eine Sichtverbindung zum Freien zu achten.

41.3 Die ÖAW sagte die Umsetzung zu.

## Einzelstandorte

42.1 (1) Die ÖAW plante im Jahr 2017 in der in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaft Boltzmannngasse umfassende Ausbau- und notwendige Adaptierungsarbeiten im Umfang von 3 Mio. EUR.<sup>46</sup> Diese waren für die Leistungsvereinbarungsperiode 2018 bis 2020 vorgesehen. Die im Februar 2018 geschätzten Kosten von 3,41 Mio. EUR genehmigte der Akademierat unter dem Vorbehalt, diese Kosten nicht zu überschreiten. Nach Zustimmung plante die ÖAW, die Ausführungsplanung inklusive Ausschreibung durchzuführen. In den Gremien der ÖAW wurde mehrfach auf die Dringlichkeit der Sanierungen verwiesen.

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs zeigten sich Abweichungen von der Bestandsplanung sowie die Notwendigkeit komplexer Stabilisierungsmaßnahmen. Die Neuplanung sollte in der ersten Hälfte 2021 abgeschlossen werden. Das Präsidium der ÖAW ersuchte den Akademierat im Juni 2021 um Zustimmung zur Umsetzung eines zusätzlich notwendigen Sanierungsprojekts in Höhe von 1,28 Mio. EUR. In den bezugnehmenden Diskussionen hielt insbesondere der Akademierat die vorliegenden Beträge vor dem Hintergrund von Kostensteigerungen für wenig realistisch. Er stimmte daher einer Budgeterhöhung vorbehaltlich aktualisierter und verbindlicher Angebotsunterlagen zu und beschränkte seine Zustimmung auf einen Betrag von 6 Mio. EUR. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bzw. bis zum ersten Quartal 2022 lagen keine derartigen Unterlagen vor und wurden dem Akademierat keine entsprechenden Unterlagen übermittelt.<sup>47</sup> Die ÖAW wies in ihren Budgetunterlagen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 4,85 Mio. EUR für das Projekt aus.

---

<sup>46</sup> u.a. Dachaufstockung des Institutsgebäudes

<sup>47</sup> Auch der Prüfungsausschuss der ÖAW forderte im Jahr 2021 mehrmals begründete und detaillierte Kostenaufschlüsselungen.

Die Interne Revision der ÖAW sah u.a. in diesem Projekt ein Kostenrisiko. Das Präsidium der ÖAW beschloss Anfang 2022 eine interne Neuorganisation des Bauprojekts und bereitete die Suche nach einer Bauprojektleitung und die Ausschreibung der Bauleistungen vor. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren noch keine Baumaßnahmen erfolgt.

(2) Die ÖAW mietete mit Beginn 2016 eine Liegenschaft am Standort Hollandstraße an. Der Mietvertrag sah u.a. neben dem Mietzins eine anteilige Kostentragung durch die ÖAW all jener Kosten vor, die für Betrieb und Wartung des Gebäudes und der dazugehörigen Einrichtungen (z.B. Stiegenhäuser, Fassaden, Außenfenster, Dach, Haustechnik) anfielen. Obwohl derartige Kosten in der Regel vermierterseitig getragen werden, war die Regelung zulässig, da die Liegenschaft im Teilanwendungsbe- reich des Mietrechtsgesetzes lag.<sup>48</sup>

Zudem sah der Mietvertrag – nach Verzicht des Vermieters auf die Ausübung der Option zur Steuerpflicht – auch einen Ersatz der Umsatzsteuer bzw. die Abgeltung sonstiger Vorsteuerverluste durch die ÖAW entsprechend gesonderter Vorschreibung vor. Diese Abrechnungen, die teilweise als „Freie Vereinbarung“ ausgewiesen waren, konnte die ÖAW gegenüber dem RH nicht zur Gänze nachvollziehen bzw. plausibilisieren. Die Betriebskosten waren zudem nahezu doppelt so hoch wie an anderen Standorten der ÖAW bzw. wie auch am zukünftigen Standort PSK.

Die ÖAW plante im Rahmen der Standortkonsolidierung vorzeitige (Teil-)Kündigungen bzw. Absiedlungen der mit 2016 angemieteten Liegenschaft und die Übersiedlung in den Standort PSK. Der Mietvertrag war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; die ÖAW vereinbarte einen Kündigungsverzicht bis Ende 2025. Teilkündigungen waren für bestimmte Geschoße und zu bestimmten Zeiten möglich. Zudem waren Abschlagszahlungen erforderlich bzw. waren z.B. 25 % der vom Vermieter aufgewandten Planungs- und Ausbaurkosten zu jenen Flächen zurückzuzahlen, die von einer Teilkündigung bis Mitte 2023 betroffen waren. Die ÖAW stellte in ihren Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen des Standortkonzepts die Einsparung der Miet- und Betriebskosten der aufzulassenden Standorte, wie der Hollandstraße, nachvollziehbar dar; die Kosten für allfällige Abschlagszahlungen stellte sie nicht bzw. nicht nachvollziehbar dar. In Gesprächen mit dem Wissenschaftsministerium im Jahr 2021 hielt die ÖAW fest, dass eine Abmietung Hollandstraße im besten Fall 2023 erfolgen könnte, im ungünstigsten Fall 2025. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung war der Mietvertrag noch nicht gekündigt.

(3) Bezüglich eines weiteren im Eigentum des Bundes befindlichen bzw. in der Folge auf die BIG übertragenen Standorts, den die Universität Wien anmietete, lagen der ÖAW keine Mietverträge oder Nutzungsvereinbarungen mit der Universität Wien in

<sup>48</sup> § 1 Abs. 4 Z 1 Mietrechtsgesetz, BGBl. 520/1981 i.d.g.F.

schriftlicher Form vor. Die ÖAW hatte am Standort gegenüber der Universität Wien keine Miete, sondern nur Betriebskosten zu begleichen.

An einem von der Universität für Bodenkultur Wien angemieteten Standort war in der Kooperationsvereinbarung mit der ÖAW aus dem Jahr 2013 die Raumkostenaufteilung allgemein geregelt. Im Jahr 2021 bzw. im Rahmen der Fortführung der Arbeiten zur Standortkonsolidierung stellte die ÖAW diesbezüglich eine fehlerhafte – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung korrigierte – Verrechnung der Miet- und Betriebskosten durch die Universität für Bodenkultur fest.

Die ÖAW plante, auch diese Altbestände im Rahmen der Standortkonsolidierung aufzulassen.

- 42.2 Der RH vermerkte die Komplexität des Bauvorhabens Boltzmann-gasse, wies aber ungeachtet dessen auf die schleppende Umsetzung seit dem Jahr 2017 hin. Eine kontinuierliche Aktualisierung und Ergänzung der Kostenschätzungen aus Anlass von Projektänderungen bzw. bekannten Kostenerhöhungen als Entscheidungsgrundlage unterblieben.<sup>49</sup> Der RH bemängelte die fehlende Valorisierung der Baukosten seit 2017 bzw. 2018 sowie die interne Kommunikation mit dem Akademierat. Er gab vor dem Hintergrund der Baukostensteigerungen zu bedenken, dass eine weitere Genehmigung durch den Akademierat erforderlich sein wird, sollten im Zuge der weiterführenden Schritte auch die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geschätzten Beträge nicht ausreichend für das Bauvorhaben sein.

[Der RH empfahl der ÖAW, Kostenschätzungen bei Aus- und Umbauarbeiten aktuell zu halten bzw. Baukosten als Entscheidungsgrundlage zu valorisieren.](#)

Für den RH waren die Planungen der ÖAW zur Auflassung nicht mehr benötigter Standorte nachvollziehbar. Er wies jedoch kritisch auf die seiner Ansicht nach für die ÖAW nachteiligen Bestimmungen u.a. zur Kostentragung im Mietvertrag Hollandstraße bzw. auf die mit Mehrkosten bzw. möglichen Abschlagszahlungen verbundene vorzeitige Auflösung hin.

[Der RH empfahl der ÖAW, am Standort Hollandstraße eine zeitnahe Kündigung des Mietvertrags sowie eine kostensparende Vorgangsweise zu wählen. Allfällige Mehrkosten im Rahmen einer Kündigung wären in den Kostenplanungen zu berücksichtigen.](#)

Der RH verwies auf das Fehlen von schriftlichen Miet- bzw. Nutzungsvereinbarungen.

---

<sup>49</sup> siehe z.B. auch RH-Bericht „Planung der A 7 Mühlkreis Autobahn im Bereich Bindermichl“ (Reihe Oberösterreich 2006/4, TZ 25 ff.)

Er empfahl der ÖAW, bei der Anmietung von Standorten Verträge in schriftlicher Form aufzubewahren und Sachverhalte, wie Zahlungsmodalitäten, präzise zu regeln.

- 42.3 Die ÖAW sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu. Durch die laufende Kostenkontrolle und Steuerung in Anlehnung an die ÖNORM B1801–1 (Kosten im Hoch- und Tiefbau – Kostengliederung) werde die Einhaltung des Kostendeckels überwacht, Kostenüberschreitungen aus diversen Titeln würden erkannt und Maßnahmen frühzeitig gesetzt. Verhandlungen mit dem Vermieter über ein früheres Mietende seien bereits angelaufen, die Umsetzung liege allerdings nicht allein in den Händen der ÖAW.



## Schlussempfehlungen

43 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Österreichische Akademie der Wissenschaften

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor für Finanzen und Personal wäre in das Präsidium aufzunehmen, da im Leitungsgremium einer Organisation auch Expertise im Finanz- und Rechnungswesen vertreten sein sollte. (TZ 3)
- (2) Angesichts der zentralen Stellung für die Steuerung und Überwachung des kaufmännischen Bereichs wäre bei der Bestellung einer Direktorin bzw. eines Direktors für Finanzen und Personal jedenfalls ein Zustimmungs- und nicht nur ein Anhörungsrecht des Akademierats vorzusehen. (TZ 3)
- (3) Die Geschäftsordnung wäre dahingehend zu ergänzen, auch für die Möglichkeit einer Auflösung des Vertrags der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal die Zustimmung des Akademierats vorzusehen. (TZ 3)
- (4) Eine Erhöhung des Anteils von Finanzexpertinnen bzw. -experten im Prüfungsausschuss des Akademierats wäre, allenfalls auch mit einer Direktwahl durch die Gesamtsitzung, vorzusehen. (TZ 4)
- (5) Für die Tätigkeiten im Akademierat und im Prüfungsausschuss wäre – zumindest für die Vorsitzenden der Gremien und deren externe Mitglieder – eine angemessene Vergütung in Betracht zu ziehen. (TZ 4)
- (6) Die Geschäftsordnungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Akademierats wären hinsichtlich fehlender bzw. unklarer Bestimmungen zu überprüfen, z.B. betreffend die Kompetenz zur Einberufung konstituierender Sitzungen, das Zustandekommen von Zweivorschlägen, das Zustimmungsrecht bei Beteiligungen, zustimmungspflichtige Geschäfte, eine Frist für Auskunftsverlangen sowie die Abwicklung von Online-Sitzungen. Im Sinne einer effektiven Kontrolle und Kommunikation wären die betroffenen Bestimmungen neu zu fassen. (TZ 4)
- (7) Aufgaben wie die Festlegung der Funktionsgebühren wären vom Senat auf den Akademierat oder gegebenenfalls auf ein aus Mitgliedern des Akademierats zusammengesetztes Gremium (z.B. einen Präsidialausschuss) zu übertragen. (TZ 5)

- (8) Für die kraft ihrer Funktion persönlich in das Gremium berufenen Mitglieder des Senats wäre eine Vertretungsregelung vorzusehen, um eine vollständige Teilnahme an dessen Sitzungen sicherzustellen. (TZ 5)
- (9) Die Geschäftsordnung der Institutsdirektorenkonferenz wäre auf unklare Bestimmungen (z.B. Quoren) zu untersuchen und diese zu präzisieren. (TZ 5)
- (10) Für Leistungsvereinbarungsperioden benötigte Unterlagen wären fristgerecht beizubringen, um einen Abschluss der Leistungsvereinbarung vor Beginn der Folgeperiode sicherzustellen. (TZ 6)
- (11) Der Budgetbedarf wäre detailliert zu erstellen und mit nachvollziehbaren Grundlagen zu hinterlegen. (TZ 8)
- (12) Vereinbarte effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen wären umzusetzen und zu belegen, um einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherzustellen. (TZ 8)
- (13) Es wären eine Richtlinie zur einheitlichen Drittmittelgebarung auszuarbeiten, eine valide Datenbasis und ein Gesamtüberblick über alle Drittmittelprojekte herzustellen, ein zentrales Drittmittelcontrolling aufzubauen, eine Trennung der wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Forschungsprojekten im Rechnungswesen zu verankern sowie die Regelungen zu den Verwaltungskostenbeiträgen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu überarbeiten. (TZ 10)
- (14) Die geplante Aktualisierung der Budgetrichtlinie wäre zeitnah vorzunehmen, um die Mehrjährigkeit in der Budgetplanung sowie die Zuständigkeiten im Budgetierungsprozess zu dokumentieren. (TZ 11)
- (15) Den Instituten und Abteilungen wäre im Budgetprozess die Möglichkeit einzuräumen, begründeten Mittelbedarf bzw. Mängel der Budgetierung durch die Direktorin bzw. den Direktor für Finanzen und Personal prüfen zu lassen. (TZ 11)
- (16) Ein Gesamtbudget wäre zu erstellen, das alle wesentlichen Budgetpositionen (auch z.B. Drittmittel) umfasst, um ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage wiederzugeben. (TZ 12)
- (17) Auf eine ausgewogene Verteilung der Budgetmittel des Bundes wäre zu achten. (TZ 12)

- (18) Allgemeine Budgetpositionen, wie der Zukunftsfonds, wären auf ihre Zweckmäßigkeit zu hinterfragen sowie die Mittel bedarfsgerecht zu planen und zuzuteilen. (TZ 12)
- (19) Bezüglich der Stipendien wäre die Systematik zur Darstellung der Vorbelastungen zeitnah – wie zugesagt – umzustellen. (TZ 13)
- (20) Maßnahmen für ein zweckmäßiges Liquiditätsmanagement wären zu setzen, das die reale Liquiditätslage der Österreichischen Akademie der Wissenschaften widerspiegelt und den tatsächlichen Abbau ausweist. Überschüssige Liquidität sollte abgebaut werden, um die dadurch auflaufenden Kosten gering zu halten. (TZ 16)
- (21) Die Datenqualität der Quartalsberichte wäre zu verbessern und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei wesentlichen Planabweichungen – etwa im Rahmen eines Frühwarnsystems oder Stufenplans – zeitnah zu informieren. (TZ 16)
- (22) Bei Auftragsvergaben wäre die Richtlinie zu Bestellung und Einkäufen einzuhalten. (TZ 18)
- (23) Gutachten, die Themen wie Finanzierung, finanzielle Lage oder Liquidität zum Inhalt haben, wären auch dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Internen Revision zur Verfügung zu stellen. (TZ 18)
- (24) Die Veranlagungsrichtlinie wäre einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur Streuung der Geldmittel wären zu setzen, um das Klumpenrisiko zu verringern. (TZ 19)
- (25) Für die Vergabe und Löschung von Zeichnungsberechtigungen von Bankkonten wäre ein standardisierter Prozess einzuführen, dieser schriftlich zu dokumentieren und der Berechtigungsstatus laufend aktuell zu halten, um das Interne Kontrollsystem zu stärken. (TZ 20)
- (26) Sämtliche Quartalsberichte wären zeitnah und vollständig den Kontrollorganen vorzulegen, um eine vergleichbare und kontinuierliche Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Österreichischen Akademie der Wissenschaften darstellen zu können. (TZ 21)
- (27) Gemeinsam mit den Instituten bzw. der Institutsdirektorenkonferenz wäre ein zweckmäßiges Berichtsformat für die Quartalsberichte auszuarbeiten. (TZ 21)
- (28) Die konsolidierten Jahresabschlüsse wären zu veröffentlichen. (TZ 21)

- (29) Bei Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums wäre auf die Zustimmung zur Offenlegung ihrer Vergütung – wie im Bundes–Public Corporate Governance Kodex (B–PCGK) vorgesehen – hinzuwirken. (TZ 22)
- (30) Auf die Einhaltung der Evaluierungsfrequenz (regelmäßige Evaluierung der Einhaltung der B–PCGK–Regeln) wäre zu achten und eine Evaluierung gemäß B–PCGK vorzunehmen. (TZ 23)
- (31) Strategien und Maßnahmen wären auszuarbeiten – z.B. Motive für das Ausscheiden in Exit–Interviews zu ermitteln, die Zufriedenheit am Arbeitsplatz sowie Verbesserungsvorschläge zu erheben bzw. gezielte Aus– und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten –, um die Personalfuktuation möglichst gering zu halten. (TZ 24)
- (32) Externe Personalberatungsunternehmen wären insbesondere bei der Suche nach Führungspositionen einzusetzen; für den Einsatz von Personalberatungsunternehmen wäre auch die Zweckmäßigkeit einer Rahmenvereinbarung zu prüfen. (TZ 26)
- (33) Auf die korrekte Anwendung des Kollektivvertrags wäre zu achten, beim Übergang eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wären die Tätigkeitsbeschreibungen neu zu formulieren sowie gegebenenfalls der Kollektivvertrag anzupassen. Abweichungen von üblichen arbeitsrechtlichen Vorgangsweisen wären zu prüfen bzw. zu dokumentieren. (TZ 27)
- (34) Eine Zeitaufzeichnungspflicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wäre schriftlich zu vereinbaren, um der Hemmung von Verfallsfristen der Zeitguthaben vorzubeugen. (TZ 27)
- (35) Compliance–Klauseln wären in die Dienstverträge aufzunehmen; insbesondere wäre auch auf die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen. (TZ 27)
- (36) Die ausstehenden Richtlinien – insbesondere die Compliance–Richtlinie – wären zeitnah zu beschließen und in Geltung zu setzen. (TZ 28)
- (37) Der Anwendungsbereich der Compliance–relevanten Richtlinien wäre auch auf die Organe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bzw. durch gesellschaftsrechtliche Weisung zudem auf die Tochterunternehmen zu erstrecken und damit eine konzernweit einheitliche Compliance–Regelung zu schaffen. (TZ 28)

- (38) In der Compliance-Richtlinie wäre eine Verpflichtung zu verankern, in Leistungsverträgen mit Dritten die Anwendung der Compliance-Regeln sicherzustellen. (TZ 28)
- (39) Schulungsmaßnahmen im Bereich Compliance wären zu verstärken und im Aufnahme- wie im Weiterbildungsprozess zu verankern. (TZ 28)
- (40) Die für die Österreichische Akademie der Wissenschaften einschließlich ihrer Tochterunternehmen geltende Richtlinie zu Ausgründungen wäre zeitnah fertigzustellen und dabei der Offenlegung und Regelung von Interessenkonflikten besonderes Augenmerk zu schenken. (TZ 29)
- (41) Alle im überprüften Zeitraum erfolgten Ausgründungen wären im Hinblick auf das Vorliegen von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten in allen Phasen der Ausgründungsprozesse als auch bei der Abwicklung vergangener und laufender Geschäftsfälle der Tochterunternehmen zu überprüfen (z.B. durch die Interne Revision), allfällige wirtschaftliche Schäden wären festzustellen und gegebenenfalls entsprechende Schritte einzuleiten. (TZ 29)
- (42) Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums zur Offenlegung und Auflösung potenzieller Interessenkonflikte wären in die Geschäftsordnung aufzunehmen, insbesondere zum Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen, zum Umgang mit Geschäften zwischen Mitgliedern des Präsidiums und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bzw. verbundenen Unternehmen sowie zu bestimmten Nebenbeschäftigungen. (TZ 30)
- (43) Im Zuge einer Novellierung der Geschäftsordnung wären die Bestimmungen zu möglichen Interessenkonflikten für Mitglieder des Akademierats kritisch auf ihre Reichweite und Praktikabilität zu prüfen sowie bestehende Unschärfen zu beseitigen. (TZ 31)
- (44) Im Falle der Zustimmungsrechte des Akademierats zu Geschäften seiner Mitglieder mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sollte sich die Österreichische Akademie der Wissenschaften an den Regeln des Bundes-Public Corporate Governance Kodex orientieren. (TZ 31)
- (45) Eine Anpassung der Satzung zu Ersatz- und Neubesetzung von Mitgliedern des Senats wäre herbeizuführen. (TZ 32)
- (46) Auch dem Akademierat bzw. dem Prüfungsausschuss wären Informationsrechte über vom Präsidium beauftragte Sonderprüfungen der Internen Revision einzuräumen. (TZ 33)

- (47) Auf der Grundlage von Nutzen–Kosten–Überlegungen wäre eine Entscheidung über den Aufbau einer Internen Revision innerhalb der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu prüfen. (TZ 33)
- (48) Prüfungen durch die Interne Revision im Bereich IT–Sicherheit (Follow–up) und Ausgründungen wären zeitnah durchzuführen. (TZ 34)
- (49) Die Risikolandkarte bzw. der Risikokatalog wäre zu überarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren, um die jeweils relevanten Risiken nachvollziehbar abzubilden und Maßnahmen zu ihrer Steuerung vorsehen zu können. (TZ 34)
- (50) Der Risikokatalog der Stabsstelle Recht und Compliance wäre zu erweitern bzw. stärker nach potenziell bestehenden rechtlichen Risiken zu differenzieren sowie mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit zu verknüpfen. Für den Antikorruptionsbereich wäre die Erstellung einer eigenen Risikomatrix zweckmäßig. (TZ 34)
- (51) Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Organe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften – insbesondere beim Abschluss von Rechtsgeschäften – an die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abläufe halten. (TZ 38)
- (52) Vor dem Hintergrund der geplanten Belegung der Arbeitsräume am Standort Postsparkasse wäre im Rahmen der finalen Besiedelung bzw. Ausstattung auf eine ausreichende natürliche Belichtung bzw. eine Sichtverbindung zum Freien zu achten. (TZ 41)
- (53) Kostenschätzungen bei Aus– und Umbauarbeiten wären aktuell zu halten bzw. Baukosten als Entscheidungsgrundlage zu valorisieren. (TZ 42)
- (54) Am Standort Hollandstraße wären eine zeitnahe Kündigung des Mietvertrags sowie eine kostensparende Vorgangsweise zu wählen. Allfällige Mehrkosten im Rahmen einer Kündigung wären in den Kostenplanungen zu berücksichtigen. (TZ 42)
- (55) Bei der Anmietung von Standorten wären Verträge in schriftlicher Form aufzubewahren und Sachverhalte, wie Zahlungsmodalitäten, präzise zu regeln. (TZ 42)

## Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (56) Der Budgetbedarf der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für Leistungsvereinbarungsperioden wäre vornehmlich auf Basis der Begleitgespräche, der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen und der Verhandlungen mit der im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Verhandlungsführung betrauten Fachsektion zu ermitteln. (TZ 6)
- (57) Kompetenzen für die Finanzierung und Steuerung jener Forschungs- und Forschungsfördereinrichtungen, für die das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig ist, und vor allem für die grundlegende Logistik im Bereich der Forschung wären innerhalb des Ministeriums – allenfalls sektionsübergreifend – abzudecken. (TZ 7)
- (58) Mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wären keine Kostenersätze zu vereinbaren, die nicht in den Leistungsvereinbarungen ausgewiesen bzw. im verhandelten Leistungsvereinbarungsbudget geplant und bedeckt waren, um einen zweckmäßigen und transparenten Einsatz der Mittel zu gewährleisten. (TZ 9)
- (59) Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wären die Bestimmungen des Fruchtgenussvertrags der vom Ministerium angemieteten Liegenschaft Postgasse insbesondere zur Fruchtgenussbemessung und zum Referenzzinssatz auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. (TZ 37)
- (60) Es wäre sicherzustellen, dass in zukünftigen Leistungsvereinbarungsperioden die jährlichen Mehrkosten der Anmietung der Postsparkasse jedenfalls wie vereinbart aus dem Globalbudget der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bzw. durch die verfügbare Liquidität – und nicht zulasten der Forschungsmittel der Institute oder durch eine Ausweitung der Leistungsvereinbarungspositionen – bedeckt werden. (TZ 40)

## Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Österreichische Akademie der Wissenschaften

- (61) Zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Leistungsvereinbarung wären vermehrt ambitionierte Ziel- und Kennwerte in die Darstellung der Leistungsvereinbarungsmaßnahmen aufzunehmen, um einen zweckmäßigen und wirksamen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 8)
- (62) In den Leistungsvereinbarungen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wären alle Leistungen des Bundes aufzunehmen und diese transparent darzustellen, um ein möglichst getreues Bild über den Mitteleinsatz des Bundes zu erhalten. (TZ 9)
- (63) Stipendien wären in Leistungsvereinbarungen – wie bei Beauftragungen – als eigene Position aufzunehmen; die Anzahl der zu vergebenden Stipendien sowie die Fördersummen wären je Programm festzulegen. (TZ 13)
- (64) Rücklagen aus Vorperioden wären abzubauen und Zahlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung soweit zu verschieben, bis der Restsaldo aus Vorperioden aufgebraucht ist. (TZ 14)
- (65) Die Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex wären nachvollziehbar und dokumentiert auf ihre Anwendbarkeit innerhalb der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu prüfen; auf eine möglichst umfassende Anwendung wäre zu achten. (TZ 22)
- (66) Im Rahmen der Begleitgespräche zu den Leistungsvereinbarungen wäre der Frauenförderplan zu überarbeiten und wären ambitionierte Ziele zur Gleichbehandlung zu verfolgen. (TZ 24)
- (67) Eine korrekte und nachvollziehbare Darstellung des Personalstands und der Dienstzuweisungen wäre sicherzustellen. (TZ 25)



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Februar 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

